

Einladung

zur 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Montag, 24. April 2017, 15.00 Uhr, Rathaus, **Hodlersaal**

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE
3. Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.03.2017 - Öffentlicher Teil -
4. Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zum Verbot aller gesundheitsgefährdenden Alltagsdrogen (Drucks. Nr. 0656/2017 mit 1 Anlage)
5. Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zur Einrichtung eines Modellprojektes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis (Drucks. Nr. 0663/2017)
- 5.1. Änderungsantrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Drucks. Nr. 0663/2017: Einrichtung eines Modellprojektes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis (Drucks. Nr. 0814/2017)
6. Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zur Einrichtung einer Informations- und Präventionsstelle zum Cannabiskonsum (Drucks. Nr. 0664/2017)
7. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DieGrünen und der FDP zum Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb des Seilgarten Hannover (Drucks. Nr. 0872/2017)
8. Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst (Drucks. Nr. 0085/2017 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

- 8.1. Änderungsantrag des Schul- und Bildungsausschusses aus dem Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss (DS-Nr. 0765/2017) zur DS-Nr. 0085/2017 (Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst) (Drucks. Nr. 0831/2017 mit 1 Anlage)
9. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Informationsdrucks. Nr. 0829/2017 mit 6 Anlagen) - bereits übersandt
10. Kinderschutzbericht Fachbereich Jugend und Familie (Informationsdrucks. Nr. 0830/2017)
11. Änderung und Anpassung des Rahmenkonzepts mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit (Drucks. Nr. 0880/2017 mit 2 Anlagen)
12. Umstrukturierung in der Kita Zachäus II, Wernigeroder Weg 28 in 30419 Hannover-Burg (Drucks. Nr. 0629/2017)
- Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeisterin Bittorf, Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken**
13. Umwandlung der teilbetrieblichen angehängten 10er Kindergartengruppe der Kita 'Teeny-Weenies Kinderland' in eine öffentlich geförderte Kindergartengruppe (Drucks. Nr. 0717/2017)
- Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeisterin Kellner, Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel**
14. Zwischenbericht zur Qualitätsoffensive Grundschulkindbetreuung (Informationsdrucks. Nr. 0881/2017 mit 5 Anlagen)
15. Bericht der Dezernentin

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 24. April 2017,
Rathaus, Hodlersaal

Beginn 15.00 Uhr
Ende 17.41 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

A Stimmberechtigte Mitglieder

Beigeordneter Hauptstein als Vorsitzender	- AfD-Fraktion
Ratsherr Bindert	- Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ratsherr Bingemer	- FDP-Fraktion
(Herr Boes)	- Diakonisches Werk Hannover
(Ratsherr Borstelmann)	- CDU-Fraktion
Ratsfrau Dr. Carl	- SPD-Fraktion
(Ratsherr Döring)	- FDP-Fraktion
Herr Duckstein	- Stadtjugendring Hannover e.V.
Ratsherr Finck	- SPD-Fraktion
(Ratsfrau Gamoori)	- SPD-Fraktion
(Ratsherr Gast)	- Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Ratsherr Gill)	- SPD-Fraktion
(Herr Gohrbandt)	- Stadtjugendring Hannover e.V.
Ratsfrau Jeschke	- CDU-Fraktion
Frau Karch bis 17:00 Uhr	- Stadtjugendring Hannover e.V.
(Ratsherr Klapproth)	- CDU-Fraktion
Ratsfrau Klebe-Politze	- SPD-Fraktion
(Herr Klingeberg-Behr)	- Stadtjugendring Hannover e.V.
(Herr Müller-Brandes)	- Diakonisches Werk Hannover e.V.
(Frau Pietsch)	- Stadtjugendring Hannover e.V.
Ratsherr Pohl	- CDU-Fraktion
Herr Riechel-Rabe bis 17:26 Uhr	- DRK Region Hannover e.V.
(Herr Steimann)	- Der Paritätische Hannover
Herr Teuber bis 17:10 Uhr	- Arbeiterwohlfahrt, Region Hannover e.V.
Frau Wermke	- Stadtjugendring Hannover e.V.
Frau Wilke	- Caritasverband Hannover e.V.
(Beigeordnete Zaman)	- SPD-Fraktion
Ratsherr Zingler <u>als Gast</u> bis 17:15 Uhr	- DIE LINKE. und Piraten
Ratsherr Wolf	- DIE LINKE. und Piraten

B Grundmandat

(Ratsherr Böning)	- Die Hannoveraner
Ratsherr Förste bis 17:30 Uhr	- Die Fraktion

C Beratende Mitglieder

(Herr Bergen)

(Frau Bloch)

Frau Broßat-Warschun

Frau David bis 17:37 Uhr

Herr Jantz bis 17:37 Uhr

(Frau Panafidina)

Herr Rohde

Herr Rozin

Frau Schnieder bis 17:25 Uhr

Frau Schürmann bis 17:05 Uhr

(Frau Wessels)

Herr Widera

Frau Wittenberg

- Vertreter der evangelischen Kirche
- Vertreterin der katholischen Kirche
- Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie
- Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen (Violetta)
- Beratungsstelle mannigfaltig
- Vertreterin der Jüdischen Gemeinde
- Stadtjugendpfleger
- Vertreter Kita-Stadtelternrat
- Vertreterin der Kinderladen-Initiative Hannover e.V.
- Sozialarbeiterin
- RichterIn
- Vertreter des Humanistischen Verbandes Nds.
- Lehrerin

D Presse

Frau Rinas

- Hannoversche Allgemeine Zeitung

E Verwaltung

Herr Busch

Herr Dienst

Frau Frischen

Herr Gronen

Frau Klinschpahn-Beil

Herr Kunze

Frau Kurtz

Herr Rauhaus

Frau Rzyski

Frau Stroppe

Frau Teschner

Herr Tiemann

Frau Wilke-Peters

- Dez. IV
- Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Zentrale Fachbereichsangelegenheiten
- Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kommunaler Sozialdienst
- Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kommunaler Sozialdienst
- Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kindertagesstätten
- Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kommunaler Sozialdienst
- Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Heimverbund
- Fachbereich Schule, Bereich Schulplanung und Pädagogik
- Bildungs-, Jugend- und Familienduzernentin
- Fachbereich Büro Oberbürgermeister, Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fachbereich Jugend und Familie, Koordination Jugendhilfeplanung
- Fachbereich Gebäudemanagement Bereich Infrastrukturelles Gebäudemanagement
- 51 ÖPR

Frau Fritz für das Protokoll

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
 2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE
 3. Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.03.2017 - Öffentlicher Teil -
 4. Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zum Verbot aller gesundheitsgefährdenden Alltagsdrogen (Drucks. Nr. 0656/2017 mit 1 Anlage)
 5. Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zur Einrichtung eines Modellprojektes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis (Drucks. Nr. 0663/2017)
 - 5.1. Änderungsantrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Drucks. Nr. 0663/2017: Einrichtung eines Modellprojektes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis (Drucks. Nr. 0814/2017)
 6. Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zur Einrichtung einer Informations- und Präventionsstelle zum Cannabiskonsum (Drucks. Nr. 0664/2017)
 7. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb des Seilgarten Hannover (Drucks. Nr. 0872/2017)
 8. Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst (Drucks. Nr. 0085/2017 mit 3 Anlagen)
 - 8.1. Änderungsantrag des Schul- und Bildungsausschusses aus dem Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss (DS-Nr. 0765/2017) zur DS-Nr. 0085/2017 (Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst) (Drucks. Nr. 0831/2017 mit 1 Anlage)

- 8.1.1. Änderungsantrag von Ratsherrn Bindert zu Drucks. Nr. 0831/2017:
Änderungsantrag des Schul- und Bildungsausschusses aus dem
Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss
(Drucks. Nr. 0765/2017) zu Drucks. Nr. 0085/2017
(Drucks. Nr. 0939/2017)
9. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
(Informationsdrucks. Nr. 0829/2017 mit 6 Anlagen)
10. Kinderschutzbericht Fachbereich Jugend und Familie
(Informationsdrucks. Nr. 0830/2017)
11. Änderung und Anpassung des Rahmenkonzepts mit Kriterien zur Förderung
von sprachlichen Integrationsprogrammen im Bereich der schülerinnen- und
schülerbezogenen Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der
Nachhaltigkeit
(Drucks. Nr. 0880/2017 mit 2 Anlagen)
12. Umstrukturierung in der Kita Zachäus II, Wernigeroder Weg 28 in 30419
Hannover-Burg
(Drucks. Nr. 0629/2017)
13. Umwandlung der teilbetrieblichen angehängten 10er Kindergartengruppe der
Kita 'Teeny-Weenies Kinderland' in eine öffentlich geförderte
Kindergartengruppe
(Drucks. Nr. 0717/2017)
14. Zwischenbericht zur Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung
(Informationsdrucks. Nr. 0881/2017 mit 5 Anlagen)
15. Bericht der Dezernentin

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Beigeordneter Hauptstein eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

Ratsherr Bindert brachte mündlich einen Änderungsantrag zu TOP 8.1 (Änderungsantrag des Schul- und Bildungsausschusses aus dem Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss (DS-Nr. 0765/2017) zur DS-Nr. 0085/2017 (Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst) (Drucks. Nr. 0831/2017 mit 1 Anlage) ein und bat im zweiten Absatz die Worte „In einem zweiten Schritt“ in „Gleichzeitig“ abzuändern. Das gesamte Verfahren würde nicht in Verzögerung kommen und dem Ansinnen des Jugendhilfeausschusses würde damit eher Rechnung getragen werden als dem Schul- und Bildungsausschuss. Der Antrag wurde anschließend schriftlich vorgelegt.

Der Jugendhilfeausschuss genehmigte einstimmig die Tagesordnung in der vom Beigeordneten Hauptstein vorgetragenen geänderten Fassung.

TOP 2.

EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE

- keine Fragen -

TOP 3.

Genehmigung des Protokolls über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.03.2017 - Öffentlicher Teil -

Der Jugendhilfeausschuss genehmigte bei 1 Enthaltung den öffentlichen Teil des Protokolls über seine 5. Sitzung am 27.03.2017.

TOP 4.

Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zum Verbot aller gesundheitsgefährdenden Alltagsdrogen (Drucks. Nr. 0656/2017 mit 1 Anlage)

Ratsherr Förste begründete den von seiner Fraktion eingebrachten Antrag.

Ratsherr Bindert erklärte, dass der Antrag nicht vollumfassend sei und daher abgelehnt werden müsse.

Ratsherr Finck erklärte, dass man sich auch inhaltlich intensiv innerhalb der Fraktion mit dem Thema auseinandergesetzt und man einige Argumente dafür und dagegen ausgemacht habe. Die Diskussion dürfe nicht im Jugendhilfeausschuss, sondern im Sozialausschuss geführt werden. Darüber hinaus sollte der Bundesgesetzgeber diskutieren und debattieren und eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) könnte vorgenommen werden. Wenn man zur Stadt Düsseldorf schaue, gab es im Dezember 2016 eine Fachtagung zu diesem Thema (TOP 5), die von einer wissenschaftlichen Studie begleitet werde und 800.000 Euro koste. Eine Machbarkeitsstudie sei in der Erstellung. Für Hannover solle man abwarten und schauen, welche Ergebnisse dieser Prozess in Düsseldorf hervorbringe. Die SPD wolle sich diesem Thema nicht verschließen. Der Bundesgesetzgeber sei aber primär in der Pflicht. Man biete an, gemeinsam am Thema zu bleiben. So wie der Antrag gestellt sei, könne man nicht zustimmen.

Herr Teuber zeigte sich enttäuscht von der Satirepartei, wenn die beschriebene Wirkung der Suchtmittel als Nebenwirkung bezeichnet werde, was die eigentliche Wirkung sei.

Herr Duckstein erklärte, dass der Stadtjugendring sich enthalten und den Antrag zur Kenntnis nehmen werde. Er würde gern einmal diskutieren, welche individuelle und gesellschaftliche Funktion das Thema Sucht habe, was Sucht bedeute und ob bei der gesamten Struktur, wie man miteinander lebe, Sucht nicht unausweichlich sei.

Ratsherr Förste erwiderte, dass man als Kommune Druck machen müsse, damit auf Bundesebene etwas passiere. Das Angebot etwas zusammen zu machen, nehme er gerne an; er hätte auch schon mit einem Kollegen von Bündnis90/Die Grünen gesprochen. Adäquat zum Landtag könne man auch eine Anhörung im Rat oder Sozialausschuss organisieren, um sich so kundig zu machen.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl mit 12 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen, folgenden Antrag abzulehnen:

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover werden alle Alltagsdrogen verboten, die zu Suchtverhalten mit schweren gesundheitlichen und psychischen Nebenwirkungen führen können. Dazu zählen Zucker, Internet, Sex, Fernsehen, Tabak, Alkohol, Psychopharmaka und Schlafmittel.

In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

TOP 5.1.

Änderungsantrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Drucks. Nr. 0663/2017: Einrichtung eines Modellprojektes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis (Drucks. Nr. 0814/2017)

Ratsherr Wolf ging noch einmal auf den Änderungsantrag der Gruppe LINKE & PIRATEN ein und erklärte, dass es ihnen in erster Linie um die Entkriminalisierung ginge und wie man den illegalen Sumpf austrocknen könne.

Auf die Frage von **Herrn Teuber** zu TOP 5, ob der Cannabis Socialclub Hannover eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein habe und ob der Vorsitzende bestimmte Vorteile aus dem Cannabis Socialclub herausziehe, antwortete **Ratsherr Förste**, dass es keine

Anerkennung gebe und wies auf die Kompetenz der benannten Person hin.

Herr Teuber fragte nach, ob bei einer kontrollierten Abgabe eine medizinische und soziale Kontrolle erfolgen solle und dies möglich sei. Man müsse sich fragen, ob man die Personen verpflichten könne, sich medizinisch kontrollieren zu lassen. Aus Sicht von **Herrn Teuber** sei dies ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Er sei ein Befürworter der Entkriminalisierung und der Freigabe von Cannabis, glaube jedoch, dass diese Anträge hier zu weit gingen. Er sei dafür, gemeinsam über ein Modellvorhaben in Hannover zu sprechen.

Ratsherr Bindert wies auf die Anhörung zu dieser Thematik auf Landtageebene hin und dass man mit dem Sozialausschuss eine Anhörung abhalten solle, um sich selber zu informieren, was zielführend sei. Die Gesetzesgrundlage müsse auf Bundesebene geschaffen werden. Das richtige Vorgehen sei eine Anhörung und später nach den Erfahrungen aus Düsseldorf ein Modellprojekt, deshalb werde man die Anträge erst einmal ablehnen und sich dann weiter mit der Thematik beschäftigen.

Ratsherr Finck schlug vor, die Ergebnisse der Studie aus Düsseldorf abzuwarten und ein Hearing in der zweiten Jahreshälfte zu veranstalten.

Ratsherr Wolf stimmte den Anmerkungen und Schritten von **Ratsherrn Finck** zu und erklärte, dass der Antrag ein reiner Prüfauftrag sei und man schauen wolle, unter welchen Umständen ein Modellversuch ins Leben gerufen werden könne und ob dies auf lokaler Ebene möglich sei.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl mit 4 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, folgenden Antrag abzulehnen:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen eines Modellprojektes eine Abgabestelle für Cannabisprodukte einrichten kann, die ggf. von ihr selbst betrieben wird. Cannabis soll dort nur an Erwachsene unter medizinischer und sozialer Kontrolle abgegeben und das Projekt wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

TOP 5.

**Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zur Einrichtung eines Modellprojektes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis
(Drucks. Nr. 0663/2017)**

Der Jugendhilfeausschuss empfahl mit 12 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen, folgenden Antrag abzulehnen:

Die Stadt Hannover richtet als Modellprojekt eine Abgabestelle für Cannabisprodukte ein. Den Betrieb übernimmt der *Cannabis Socialclub Hannover*. Die Abgabe von Cannabis gibt es dort nur an erwachsene Club-Mitglieder unter medizinischer und sozialer Kontrolle. Das Projekt wird begleitend wissenschaftlich ausgewertet. Den sicheren und kontrollierten Anbau übernimmt der *Cannabis Socialclub Hannover*.

In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

TOP 6.

**Antrag der Fraktion "Die FRAKTION" zur Einrichtung einer Informations- und Präventionsstelle zum Cannabiskonsum
(Drucks. Nr. 0664/2017)**

Ratsherr Förste wies auf einen ähnlichen Antrag im Stadtbezirksrat Linden unter dem Titel einer Einrichtung einer Informations- und Präventionsstelle hin.

Auf die Frage von **Herr Duckstein**, dass es mit der bestehenden Beratungsstelle „Drobs“ bereits ein Angebot gebe und man dieses Angebot ausweiten könnte, antwortete **Ratsherr Förste**, dass dies schon ein sehr spezielles Angebot in Bezug auf Cannabis und das Angebot der Beratungsstelle „Drobs“ viel breiter gefächert sei.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl mit 1 Ja-Stimme, 11 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen, folgenden Antrag abzulehnen:

Die Stadt Hannover richtet an einem geeigneten Ort eine Informations- und Präventionsstelle zum Cannabiskonsum ein. Leitung und Betrieb werden dem *Cannabis Socialclub Hannover* übertragen.

In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

TOP 7.

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb des Seilgarten Hannover (Drucks. Nr. 0872/2017)

Ratsherr Finck stellte den Antrag der Mehrheitsfraktion vor und begründete diesen.

Ratsherr Bindert verdeutlichte, dass der Erhalt des Seilgartens als erlebnispädagogisches Konzept in der Fortführung des Projektes zwingend erforderlich sei und man ohne dieses Projekt um Facetten ärmer sei.

Herr Duckstein befürwortete diesen Antrag. Es bestehe aus Sicht des Stadtjugendringes eine Unsicherheit in der Einschätzung, ob die Finanzierung ausreichend sei und man davon ausgehe, dass die benannten Zahlen nicht ausreichend seien. Der Stadtjugendring interpretiere den Antrag so, dass das Primat der Jugendarbeit gegen das Primat des außerschulischen Angebotes für Schulklassen betont werde und alle Adressaten von Kinder- und Jugendarbeit in den Vorzug der Förderung bzw. Mitfinanzierung kommen werden.

Auch **Ratsherr Bingemer** befürwortete für seine Fraktion die Weiterführung des Seilgartens und er merkte an, dass eine eindeutige klare Betreiberstruktur initiiert werden solle. Es solle eine Rechtsform gefunden werden, in der sich die Träger wiederfinden und ggf. sich auch die Stadt an dieser Struktur finanziell beteiligen werde. Ferner werde für den Start einer Betreibergesellschaft eine Bezuschussung befürwortet und man habe hierfür auch finanzielle Mittel eingeplant.

Ratsherr Pohl begrüßte für seine Fraktion, wenn der Seilgarten am Standort WAKITU aufrechterhalten werden könne. Er habe aber seine Zweifel, ob dies der goldene Weg sei. Er sehe jedoch nicht den Mehrwert dieses Antrages zum Vorgehen, wie es von der Verwaltung schon einmal ins Verfahren gebracht wurde. Er sehe ferner Probleme in der zeitlichen Umsetzung von der Neugründung bis hin zum Betriebsstart. Zur Finanzierung stellte **Ratsherr Pohl** die Nachfrage an die Verwaltung, ob die benannte Summe in Höhe von 70.000 Euro für dieses Projekt in den nächsten 2 Jahren zur Verfügung gestellt werden könne.

Ratsherr Finck nahm Bezug auf die Aussage der zeitlichen Probleme von **Ratsherrn Pohl** und wies darauf hin, dass der neue Träger ab 2018 den Zuschlag erhalten solle und damit die zeitliche Not nicht gesehen werde.

Auf die Frage von **Frau Karch**, worauf sich die 40.000 Euro bezögen, erklärte **Herr Rohde**, dass diese Summe auch in den vergangenen Jahren eingesetzt wurde, jedoch mit dem Unterschied, dass aus dieser Summe alle Maßnahmen finanziert wurden. Man habe eine Einnahmenstruktur gehabt, in die Einnahmen sind die 40.000 Euro geflossen, ebenso wie die Einnahmen aus den einzelnen Maßnahmen, die finanziert wurden. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen zukünftig kostenlos sein und alle anderen Maßnahmen würden zukünftig über die Gebühren, die die einzelnen Träger zahlen werden, finanziert. In der Finanzierung würde dies keinen Unterschied machen. Für die Träger ändere sich nichts.

Frau Karch erwiderte, dass die Rechnung für sie nicht nachvollziehbar sei und fragte nach, was genau unter Jugendeinrichtungen zu verstehen sei.

Frau Rzycki erklärte, dass die Summe von 40.000 Euro eine gesicherte Einnahme für den Seilgarten darstellen würde. Ob Jugendverbände mitberücksichtigt würden oder es eine Sonderförderung geben solle, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Ob es zu

einer anderen Finanzierungsform kommen werde, müsse bei der Konzepterstellung geprüft werden. Das Konzept werde dem Jugendhilfeausschuss in einer Drucksache vorgelegt, so dass dann konkret darüber diskutiert werden könnte.

Aus Sicht des **Ratsherrn Bingemer** hänge es mit Angebot und Nachfrage zusammen. Wenn ein gutes Angebot vorhanden sei, könnten bis zu 40.000 Euro für Schulen, Kindergärten, Jugendverbände etc. abgerufen werden. Wenn die Annahme der Nachfrage nicht vorhanden wäre, könne entsprechend weniger abgerufen werden. Dies sei das Verständnis seiner Fraktion von dieser Art der Finanzierung.

Frau Karch erklärte, dass die Nachfrage vorhanden, der Seilgarten an der Grenze der Kapazitäten sei und man mit den Trägern sprechen müsse, ob die Finanzierung noch so Bestand hätte.

Frau Rzycki erwiderte, dass die Gruppen nicht kostenlos Einlass fänden. Die Teilnehmerbeiträge würden an den Seilgarten entrichtet, nur die Kinder und Jugendlichen aus den Kinder- und Jugendeinrichtungen würden dies nicht aus der eigenen Tasche zahlen, sondern die Verwaltung.

Ratsherr Wolf bedankte sich bei den Betreibern und der Stadt Hannover, dass der Hochseilgarten und dem WAKITU die Wichtigkeit zuerkannt werde, den er habe. Er sei über die Stadtgrenzen bekannt. Man freue sich, dass die Stadt die Verantwortung für dieses Projekt wahrnehme und kein öffentliches/partnerschaftliches Projekt hieraus mache. Seine Fraktion würde diesem Antrag zustimmen.

Der Jugendhilfeausschuss gab mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung die Beschlussempfehlung, folgendem Antrag zuzustimmen:

Für den Erhalt und Fortbestand des erlebnispädagogischen Seilgartens am WAKITU ab 2017 wird die Verwaltung beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) für die Trägerschaft und den Betrieb durchzuführen. Folgende Bedingungen sind in dem IBV abzubilden und von dem künftigen Betreiber zu erfüllen: (...)

In den Verwaltungsausschuss

TOP 8.1.1.

Änderungsantrag von Ratsherrn Bindert zu Drucks. Nr. 0831/2017: Änderungsantrag des Schul- und Bildungsausschusses aus dem Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss (Drucks. Nr. 0765/2017) zu Drucks. Nr. 0085/2017 (Drucks. Nr. 0939/2017)

Ratsherr Hauptstein wies darauf hin, dass der zuerst mündlich vorgetragene Änderungsantrag von **Ratsherrn Bindert** nun schriftlich vorliege.

Ratsherr Pohl äußerte, dass dieser Änderungsantrag basierend auf dem Änderungsvertrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss noch einmal in den Schul- und Bildungsausschuss zur Abstimmung gegeben werden müsste. Er richtete seine Bitte an **Ratsherrn Bindert**, auf diese Änderung zu verzichten und damit das Verfahren nicht zu verzögern.

Frau Rzyski wies darauf hin, dass am Mittwoch der Schul- und Bildungsausschuss tagen und man dort diesen Änderungsantrag auch einbringen und beschließen könne, so dass man keine Verzögerung im Verfahren hätte.

Ratsherr Bindert bestätigte, dass es das Anliegen der Mehrheitsfraktion gewesen sei, dies im kommenden Schul- und Bildungsausschuss einzubringen und zu beschließen. Es sei mit den Eltern nachträglich besprochen worden und man habe es mit der Ratsmehrheit aufgrund der Osterfeiertage nicht mehr geschafft, einen entsprechenden Änderungsantrag zu formulieren. Die Absprache sei daher gewesen, dies mündlich einzubringen, da eine Schleife von 4 Wochen für den Antrag nicht zielführend gewesen wäre.

Der Jugendhilfeausschuss gab mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen die Beschlussempfehlung, folgendem Antrag zuzustimmen:
Der Antrag wird in Absatz 2 dahingehend geändert, dass die Worte "In einem zweiten Schritt" durch das Wort "gleichzeitig" ersetzt wird.

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

TOP 8.1.

Änderungsantrag des Schul- und Bildungsausschusses aus dem Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss (DS-Nr. 0765/2017) zur DS-Nr. 0085/2017 (Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst) (Drucks. Nr. 0831/2017 mit 1 Anlage)

Der Jugendhilfeausschuss gab mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen die Beschlussempfehlung, folgendem Antrag zuzustimmen:

Der Rat der Stadt möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, Kriterien für die Auswahl der Schulen zu entwickeln und den zuständigen Ausschüssen zur Diskussion und Entscheidungsfindung vorzulegen, die transparent und nachvollziehbar die Ausstattung mit Schulsozialarbeit, unabhängig von Schulform und Ganztagsangebot, zu begründen geeignet sind.

In einem zweiten Schritt möge der Rat die Verwaltung beauftragen, durch die Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst künftig bedarfsgerecht und flexibel auf die Veränderungen in der Schullandschaft, auf Basis der durch die Ausschüsse festgelegten Kriterien, zu reagieren und dies entsprechend verständlich und zurückverfolgbar nachzuweisen.

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

TOP 8.

Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst (Drucks. Nr. 0085/2017 mit 3 Anlagen)

Der Jugendhilfeausschuss gab mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen die Beschlussempfehlung, folgendem Antrag zuzustimmen:

Die Verwaltung zu beauftragen, künftig bedarfsgerecht und flexibel auf die Veränderungen in der Schullandschaft zu reagieren.

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

TOP 9.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Informationsdrucks. Nr. 0829/2017 mit 6 Anlagen)

Frau Broßat-Warschun führte in die Informationsdrucksache zur Thematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein.

Ratsherr Pohl merkte an, dass 30 Gastfamilien als geeignet identifiziert wurden und sich nun die Frage stelle, warum nur 14 Kinder untergebracht werden konnten. Dies müsse für die nicht belegten Gastfamilien eine große Enttäuschung gewesen sein. Er fragte nach, woher die Diskrepanz komme und wie mit den Familien umgegangen werde. Er schloss die Frage nach den aktuell von einem Amtsvormund betreuten Fällen an. **Ratsherr Pohl** äußerte weiter, dass es mit dem Land Schwierigkeiten in Bezug auf die Kostenerstattung bezogen auf Fälle aus dem Jahr 2015 zu geben scheine und in der Informationsdrucksache von fehlenden Zahlungseingängen in Höhe von ca. 500.000 Euro die Rede sei. Weiterhin erkundigte er sich nach der Argumentation des Landes zur Verweigerung der fehlenden Zahlungen.

Auf die Fragen von **Ratsherrn Pohl** erläuterte **Fr. Broßat-Warschun**, dass die Vermittlung der Kinder und Jugendlichen in die Gastfamilien auch passend sein müsse und sich in manchen Fällen die unterschiedlichen Vorstellungen von der gemeinsamen Gestaltung des Alltags nicht in Einklang bringen ließen.

Herr Kunze bestätigte, dass viele Gespräche mit potentiellen Gastfamilien durchgeführt wurden und es schnell deutlich wurde, dass in vielen Fällen das gewünschte Profil des 16-18jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nicht gepasst habe. Man habe überwiegend männliche Jugendliche vermitteln müssen, wohingegen viele Gastfamilien eher Mädchen hätten aufnehmen wollen. Zur Frage der Vormundschaften antwortete **Herr Kunze**, dass zurzeit ca. 10 – 15 Amtsvormundschaften je MitarbeiterIn geführt werden.

Frau Broßat-Warschun erklärte zu den angesprochenen Altfällen, dass beim zuständigen Landesamt aus ganz Niedersachsen Kostenerstattungsansprüche eingegangen seien, schnell Kapazitäten aufgebaut werden mussten, das Landesamt die Kommunen auch bei der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unterstützt habe und es aus besagten Gründen zu einer verzögerten Bearbeitung kam. Es könne kein Antrag verjähren, es gebe Kostenanerkennnisse. In Hannover sei im Bundesvergleich gemessen am

Kostenvolumen ein großer Anteil der Kosten bereits wieder eingegangen. Man gehe davon aus, dass die ausstehenden Kostenerstattungen noch eingehen werden.

Auf die Frage von **Herrn Teuber** bezogen auf die Kostenerstattung mit dem Land, ob nur belegte oder auch vorgehaltene Plätze bezahlt würden, antwortete **Herr Kunze**, dass die tatsächlich entstandenen Kosten pro Flüchtling und nicht die vorgehaltenen Kosten pro Einrichtungsplatz abgerechnet würden.

Herr Kunze bejahte die Nachfrage vom **Beigeordneten Hauptstein** nach der Vollerstattungsfähigkeit der Kosten.

Ratsherr Bingemer berichtete, dass es bei den BürgerInnen zu Unmut geführt habe, dass das Gelände des Kronsberger Hofes mit Inbetriebnahme der Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer Kette abgeriegelt wurde, so dass bestimmte Wege zum Kronsberg nicht mehr zugänglich waren. Im Kronsberger Hof habe es vom Bezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode eine Anhörung gegeben. Er fragte nach, warum es seitens der Verwaltung nicht entsprechend kommuniziert wurde bzw. das Wegerecht abgesperrt und nicht ausgewiesen wurde.

Frau Broßat-Warschun erklärte, dass die Situation so nicht bekannt sei und konkrete Informationen mit dem Protokoll zur Absperrung der Zufahrtswege zum Kronsberg mit der Inbetriebnahme der Einrichtung „Kronsberger Hof“ vom Betreiber „DIAKOVERE Annastift“ nachgereicht werden.*¹ Sie legte dar, dass die Immobilie und das Gelände aufgrund der Nutzung gesichert und die Sicherheit der Betreuung junger Menschen gewährleistet werden musste. Es sei ein Unterschied, ob dort eine Jugendhilfeeinrichtung oder ein Hotel betrieben werde.

**¹ Antwort der Verwaltung:*

Eine Absperrung war während der Umbauphase erforderlich. Dies ist im Rahmen einer Begehung des Geländes den Bezirksratsmitgliedern und interessierten BürgerInnen erläutert worden. Die Sperrung ist mittlerweile aufgehoben und das Gelände des „Kronsberger Hofes“ ist wieder zugänglich.

Ratsherr Bingemer zeigte Verständnis, wies aber darauf hin, dass es bei einer anderen Nutzung des Geländes einer Erklärung und entsprechender Kommunikation bedarf.

Frau Broßat-Warschun machte deutlich, dass man in einem intensiven Kontakt mit dem Stadtbezirksrat gestanden habe und man auch Nachfragen des Stadtbezirksrates und des Stadtbezirksmanagers zum aktuellen Sachstand beantwortet habe.

Auch **Ratsherr Finck** bedankte sich in Namen seiner Fraktion für diese informative Informationsdrucksache und fragte nach der Gewährleistung des Überganges vom System Jugendhilfe in die Eigenverantwortung bei Volljährigkeit. Er schloss die Frage nach einer Nachsorge an und ob es prozentuale Zahlen gebe, wie viele Jugendliche in den Genuss der Jugendhilfe kämen oder allein darstünden.

Herr Kunze erklärte, dass jeder Jugendliche bei Volljährigkeit das Recht auf Prüfung einer Leistung im Rahmen für junge Volljährige erhalte, was auch bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die volljährig werden, der Fall sei und es werde geprüft, ob ein weiterer erzieherischer Bedarf bestünde. Kein Bedarf sei allein die Tatsache, dass kein eigener Wohnraum gefunden werde. Ein Großteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bliebe auch weiterhin in der Jugendhilfe oder es würden Übergänge in andere Formen der Jugendhilfe geschaffen, wie in ambulante Betreuungsformen oder das begleitete Jugendwohnen. Nicht in Frage käme ein unbegleiteter Übergang zum Beispiel in

eine Flüchtlingsunterkunft oder in ein Flüchtlingswohnheim. Mit dem Fachbereich Soziales gebe es Absprachen zu einem geregelten Übergang in Wohnheime. Ferner werde mit den SozialarbeiterInnen des Betreibers geklärt, welche Unterstützungsmöglichkeiten notwendig seien, wenn keine sozialpädagogische Unterstützung durch den Kommunalen Sozialdienst gewährt werde.

Beigeordneter Hauptstein erkundigte sich danach, welche Kosten ein minderjähriger Flüchtling pro Jahr verursache, wie eine Altersfeststellung erfolge und welche Mechanismen es gebe.

Herr Kunze antwortete hierauf, dass sich ein durchschnittlicher Platz in der vollstationären Jugendhilfe auf ca. 3600 bis 4200 Euro pro Monat belaufe. Die Feststellung der Volljährigkeit erfolge im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme für junge Menschen, die ohne Ausweispapiere einreisten und in Obhut genommen werden. Es erfolge ein Gespräch mit einem vereidigten Dolmetscher, um aus den Angaben des jungen Menschen während des Gespräches herzuleiten, ob er minderjährig oder volljährig sei sowie eine äußerliche Inaugenscheinnahme. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Inaugenscheinnahme in der Jugendhilfe nicht möglich sei, gebe es eine Zusammenarbeit mit der Region Hannover, dem Gesundheitsamt und auch dem Kinderkrankenhaus auf der Bult, um ärztlich feststellen zu lassen, ob jemand körperlich volljährig sei oder nicht. **Herr Kunze** wies auf die Schwierigkeiten dieser Alterseinschätzung mit Schwankungen von +/- 1 Jahr hin. Eine weitere Möglichkeit sei eine Handwurzeluntersuchung, die ohne Zustimmung des jungen Menschen jedoch nicht angeordnet werden könne, da dies einen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht darstelle. In den Fällen, in denen eine Handwurzeluntersuchung im letzten Jahr durchgeführt wurde, habe sich in ca. ¾ der Fälle herausgestellt, dass eine Volljährigkeit vorgelegen habe. Es gebe ebenfalls die Möglichkeit einer Zahnwurzeluntersuchung, die bisher jedoch nicht durchgeführt wurde. Bei ca. 20 jungen Menschen sei die Altersfeststellung im letzten Jahr strittig gewesen.

Beigeordneter Hauptstein stellte fest, dass der Jugendhilfeausschuss die Informationsdrucksache Nr. 0829/2017 zur Kenntnis genommen habe.

TOP 10.

Kinderschutzbericht Fachbereich Jugend und Familie (Informationsdrucks. Nr. 0830/2017)

Frau Broßat-Warschun führte in den Kinderschutzbericht ein.

Ratsfrau Dr. Carl begrüßte die stärkere Vernetzung der unterschiedlichen Beratungsangebote, da nur dies eine Effizienz der einzelnen Angebote sichere und sicherstelle, dass viele Mädchen und Jungen in den Genuss der Angebote kämen und äußerte, dass sie es ebenso als Zielsetzung der Qualitätsentwicklung sehe.

Ratsherr Bindert bedankte sich ebenfalls für den ausführlichen Bericht und meinte, dass man den Bericht auch als Nachschlagewerk benutzen könne.

Ratsherr Pohl schloss sich den Dankesworten an und erkundigte sich nach dem Stand der Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen und fragte nach, ob auch im vergangenen Jahr die bekannten Testkäufe stattgefunden hätten und wie es mit Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum auch in Bezug auf die Vorfälle am jüdischen Mahnmahl und am Operndreieck aussehe und was seitens der Verwaltung hierzu unternommen werde.

Frau Broßat-Warschun erklärte hierzu, dass das Thema Alkoholprävention nicht in diesem Bericht aufgenommen wurde, dazu aber gesondert im Rahmen von Drucksachen dem Ausschuss berichtet wurde. Aufgrund einer Änderung in der Gesetzgebung wurden Testkäufe ausgesetzt, da Testkäufe, die nicht anlassbezogen waren, nur bei Verdachtsmomenten durchgeführt werden dürften. Die Durchführung der Testkäufe fand in Zusammenarbeit mit der Polizei statt und es musste geklärt werden, ob und ggf. wie die Testkäufe weitergeführt werden könnten. Man ginge davon aus, dass in Hannover anlassbezogen Testkäufe wiederaufgenommen würden.

Herr Rohde ergänzte zur Situation in der Innenstadt, dass es als Kernaufgabe zum Jugendschutz gehöre, öffentliche Plätze zu kontrollieren. Es seien jedoch beobachtende und keine eingreifenden Kontrollen.

Beigeordneter Hauptstein stellte fest, dass der Jugendhilfeausschuss die Informationsdrucksache Nr. 0830/2017 zur Kenntnis genommen habe.

TOP 11.

Änderung und Anpassung des Rahmenkonzepts mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit (Drucks. Nr. 0880/2017 mit 2 Anlagen)

Der Jugendhilfeausschuss gab mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Beschlussempfehlung, folgendem Antrag zuzustimmen:

das Rahmenkonzept mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit – Anlage 1 -, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017/2018 durch die Kommunalaufsicht, mit Wirkung zum 01.01.2017 zu beschließen.

Die bisherigen Regelungen aus der Beschlussdrucksache Nr. 1674/2003 werden durch diese Fördergrundsätze ersetzt.

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Verwaltungsausschuss

TOP 12.

Umstrukturierung in der Kita Zachäus II, Wernigeroder Weg 28 in 30419 Hannover-Burg (Drucks. Nr. 0629/2017)

Der Jugendhilfeausschuss gab die einstimmige Beschlussempfehlung, folgendem Antrag zuzustimmen:

- in der städtischen Kindertagesstätte "Zachäusgemeinde II", Wernigeroder Weg 28, 30419 Hannover-Burg, in Trägerschaft des Ev.- luth. Stadtkirchenverbandes Hannover, eine altersübergreifende Gruppe (12 Kindergartenkinder, 5 Hortkinder; Ganztagsbetreuung) in eine Krippengruppe mit 12 Plätzen (Ganztagsbetreuung) umzustrukturieren

und

- dem Träger ab 01.08.2017, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, eine laufende Zuwendung auf Grundlage der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten für die städtischen Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (BKE) zu gewähren.

In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Verwaltungsausschuss

TOP 13.

Umwandlung der teilbetrieblichen angehängten 10er Kindergartengruppe der Kita 'Teeny-Weenies Kinderland' in eine öffentlich geförderte Kindergartengruppe (Drucks. Nr. 0717/2017)

Auf die Frage von **Herrn Teuber**, ob es eine Statistik gebe, wie viele von den Gruppen, die als Betriebskita oder betriebsangehängte Kita gegründet wurden, in Regelgruppen umgewandelt wurden und wie viele Betriebskitaplätze noch bestehen würden, antwortete **Frau Klinschpahn-Beil**, dass diese Frage mit dem Protokoll beantwortet werde.*²

Der Jugendhilfeausschuss gab die einstimmige Beschlussempfehlung, folgendem Antrag zuzustimmen:

- der Umstrukturierung der eigenfinanzierten/teilbetrieblichen angehängten Kindergartengruppe der Kindertagesstätte 'Teeny-Weenies Kinderland', Boulevard der EU 4, 30539 Hannover in eine öffentlich geförderte Kindergartengruppe mit 10 Betreuungsplätzen in Ganztagsbetreuung zuzustimmen und
- dem Teeny-Weenies e.V. als Träger der Einrichtung ab dem 01.08.2017 die laufende Förderung entsprechend der Richtlinien über die Fördervoraussetzungen und Förderbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Kleinen Kindertagesstätten zu gewähren.

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Verwaltungsausschuss

*² Antwort der Verwaltung:

Es stehen derzeit insgesamt **975 betriebliche Kinderbetreuungsplätze** zur Verfügung. 600 Plätze (294 Krippenplätze, 164 Kindergartenplätze, 110 altersübergreifende Plätze und 32 Hortplätze) in 12 reinen Betriebskitas und 375 Plätze (208 Krippenplätze, 100 Kindergartenplätze, 67 altersübergreifende Plätze) in weiteren 11 Einrichtungen, die neben öffentlichen Plätzen auch betriebliche Plätze anbieten.

Die Plätze der Teeny-Weenies (DS 0717/2017) sind in der obigen Aufstellung nicht mehr mit enthalten!

In den letzten Jahren sind folgende betriebliche Plätze in öffentliche Plätze umgewandelt worden:

Datum	SBZ	Einrichtung	Träger	Umwandlung von betrieblichen Plätzen in öffentliche Plätze
01.08.2015	08	Villa Kinderreich	GmbH	25 AüG- Plätze in 25 öffentliche Kiga-Plätze
01.08.2017	08	Teeny-Weeni es	Verein	Nicht finanzierte 10er-Kiga-Gruppe in öffentliche Förderung

TOP 14.

**Zwischenbericht zur Qualitätsoffensive Grundschulkindbetreuung
(Informationsdrucks. Nr. 0881/2017 mit 5 Anlagen)**

Frau Rzyski gab eine kurze Einführung in den Zwischenbericht zur Qualitätsoffensive Grundschulkindbetreuung.

Ratsherr Pohl erklärte, dass er die Aussagen in der Drucksache teile, was sich im Ganztagsschulbereich qualitativ verbessern müsste, damit der Bereich von den Eltern stärker angenommen werde, er vermisse aber die verbindliche Aussage der Verwaltung, wie sie mit den Schritten weiter umgehen werde, da im Zwischenbericht sehr allgemeine Aussagen getätigt werden.

Frau Rzyski wies darauf hin, dass man auf die Qualitätsentwicklung im Ganztag mit dem Ziel setze, die Eltern von der Qualität des Ganztagsangebotes zu überzeugen und man gleichzeitig sage, dass der Bereich Horte derzeit nicht weiter ausgebaut werde. Es sei sinnvoller, das Angebot für Grundschulkind am Standort Grundschule zu organisieren und zu qualifizieren.

Ratsherr Bindert erkundigte sich nach den über das Einsparvolumen gewonnenen Mitteln, die wieder für die Qualitätsoffensive in der Ganztagsbetreuung zurückgeführt werden sollten und wie dies realisiert werden könne.

Frau Rzyski erklärte, dass die Realisierung schrittweise erfolgen werde, da an jeder Grundschule andere Rahmenbedingungen vorherrschen würden. Das Kostenvolumen könne nur standortbezogen geschätzt werden. Ebenfalls geprüft und unterstützt werde die

Zusammenführung unterschiedlicher Träger am Standort Grundschule. Man wolle sich nun in der Raumausgestaltung an den Standards bezogen auf die Ausstattung mit Mobiliar sowie mit Spiel- und Verbrauchsmaterial im Hortbereich orientieren. Im Rahmen einer Win-win-Situation mache es keinen Unterschied, ob man in die Ausstattung einer Hortgruppe oder eines Ganztages investiere. Der Bedarf sei vorhanden. Die Ersparnis habe man darüber, dass man vorhandene Räume zur Nutzung wandeln und intelligenter als vorher nutzen könne, z.B. zur Erfüllung des Rechtsanspruches im Kita- oder Krippenbereich.

Herr Rozin drückte im Namen des Kita-Stadtelterrates die Hoffnung aus, dass das so eingesparte Geld auch in die Qualität der zahlreichen neuen Krippen investiert werden könne, begrüßte die Planung finanziell auskömmlicher Arbeitsverhältnisse in Ganztagschulen analog zu den Beschäftigungsverhältnissen im Hort sowie die Beteiligung der SchülerInnen an der Gestaltung und Organisation des Ganztages. Er schloss die Frage zu Seite 11 an, auf der eine prozessbegleitende Evaluation in Aussicht gestellt wurde, ob diese bereits stattfände. **Herr Rozin** erkundigte sich weiterhin zu Seite 12 der Drucksache, bezogen auf die Planungsgruppe Mengendamms und den ins Stocken geratenen Arbeitsprozess, ob die Planungsgruppe dennoch stattfände. Ferner bezog sich eine weitere Frage zu Seite 2 der Anlage 3 und den dargestellten Personalausstattungen von Schulkindbetreuungsformen, ob innovative Modellprojekte und schulergänzende Maßnahmen nicht sonstige Tageseinrichtungen nach KiTaG seien und es dort einen Fachkräftestandard nach KiTaG geben müsste, so dass die Begriffe pädagogische Fachkraft um die Qualifikation Erzieher und Sozialassistent ergänzt werden müsse.

Frau Rzycki berichtete, dass die ganztagsbegleitende Evaluation noch differenziert werden müsse. Sie bestätigte, dass die Umsetzung am Mengendamms in Abstimmung mit der Schule zeitlich verschoben wurde. Der inhaltliche Planungsprozess wurde nicht gestoppt. In der Planungsgruppe arbeite man daran, Qualitätsbausteine zu beschreiben und abzubilden und damit in die Beratung mit den Schulen und Kooperationspartnern zu gehen. Man wolle in ein Modulsystem einsteigen und weg von einer eng strukturierten Vorgabe seitens der Kommune hin zu einer Beschreibung zur Entwicklung von Qualitätsbausteinen, die jeweils von den Partnern vor Ort und bezogen auf die individuellen Begebenheiten angewendet und eingebracht werden können. Der interne Umstrukturierungsprozess könne nur schrittweise erfolgen und der Schwerpunkt liege zurzeit bei den Qualitätsbausteinen.

Herr Rauhaus berichtete, dass die prozessbegleitende Evaluation noch nicht begonnen habe. Das Innovative Modellprojekt bedürfe nach § 45 KJHG wie auch die schulergänzende Betreuungsmaßnahme einer Betriebserlaubnis. Da das Innovative Modellprojekt hortähnlich aufgestellt sei, sei dort auch mindestens 1 sozialpädagogische Fachkraft tätig; zur Situation bei den sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen könne er zurzeit keine verbindliche Aussage tätigen. Sie seien alle mit einer Betriebserlaubnis versehen und einer Begehung durch das Landesjugendamt unterzogen worden. Ob es tatsächlich überall dazu geführt habe, dass eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sei, werde mit dem Protokoll beantwortet. ^{*3}

^{*3} Antwort der Verwaltung:

„Grundsätzlich sollen in den sogenannten „sonstigen Einrichtungen“ auch mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Die Betriebserlaubnis erteilt das Niedersächsische Landesjugendamt.“

Herr Teuber begrüßte das Qualitätsausbauprogramm und sagte, dass er Probleme sehe, die unterschiedlichen Betreuungsformen untereinander abzuwägen und in Konkurrenz zu bringen. Es gebe gute Gründe, warum Kinder in den Ganztage oder in Horte gingen. Der Effekt einer Win-win-Situation sollte seiner Meinung nach dadurch entstehen, dass die

Horte unter das KiTaG fallen und dadurch ganz andere Standards haben als es in den Schulen gegeben sei. Über die Landesmittel in den Schulen würden so andere Mittel der Stadt zugeführt werden, wenn man dies in die Schulbetreuung gebe. Besonders an die politischen Parteien richtete er seine Bitte darüber nachzudenken, an welchen Stellen die Qualität in den Schulen angehoben werden könnte, ohne die der Hortplätze zu reduzieren.

Frau Rzycki wies darauf hin, dass der Haushaltsauftrag eindeutig lautete, Hort und Ganztags zusammenzuführen. Hortplätze sollen mittel- bis langfristig zu Gunsten der Ganztagsgrundschule abgebaut werden. Man könne feststellen, dass die Entwicklung bereits ohne aktives Zutun eingetreten sei. Je mehr Schulen sich auf dem Weg machten, das Ganztagsangebot qualitativ weiterzuentwickeln, desto mehr würden Eltern dahin tendieren, ihre Kinder dort anzumelden und am Hort abzumelden. Die Grundschule werde als Standort, als Lebensort sowie als Raum für Leben und Lernen zunehmend an Bedeutung gewinnen und man tue gut daran, nicht zu versuchen, zu viele unterschiedliche Teilprojekte weiterhin personell und finanziell auf gleicher Höhe zu halten. Es sei besser, offen an die Diskussion heranzugehen.

Herr Teuber äußerte, dass man den geschützten Raum für die Horte in die Schulen übertragen solle. Sie seien selbst Ganztagsschulträger und würden versuchen, dies weiterzuentwickeln. Es gebe viele Kinder, die aus den Ganztagschulen zurück in die Horte kämen und sagten, dass die dortige Form der Betreuung nicht ideal wäre und was man sich vorgestellt habe. Sie wären dafür auch bereit, höhere Elternbeiträge zu bezahlen, wenn eine angemessene Nachbetreuung vorhanden wäre. **Herr Teuber** stimmte der Aussage von **Frau Rzycki** zu, dass man nicht mit unterschiedlichen Qualitätsstandards an die Sache herangehen sollte. Solange die Ganztagschulen noch nicht die Qualitätsstandards entwickelt hätten, sollte man sich hüten, die anderen Bereiche bezogen auf die Wahlfreiheit der Betreuungsform aufzugeben. Man könne nicht sagen, dass es keine Betreuungsform außerhalb der Schulbetreuung für die Kinder gebe und die Eltern sollten auch die Wahlfreiheit zwischen den Betreuungsformen haben.

Herr Duckstein erklärte, dass der Stadtjugendring die Qualitätsoffensive unterstütze und auch die Verbände an vielen Schulen als Kooperationspartner beteiligt seien. Er wies darauf hin, dass die Wurzel dieser Drucksache das Haushaltskonsolidierungsprogramm war und vieles miteinander vermischt wurde. Man sage, dass auf der einen Seite die Qualitätsoffensive beibehalten werden müsse und sich nichts ändern dürfe, auf der anderen Seite Geld eingespart werden solle. **Herr Duckstein** glaube nicht, dass dies funktioniere. Zur Personalausstattung (Anlage 3, Seite 2) äußerte er, dass der Schlüssel 1:15 nicht mit den Beiträgen pro betreutem Kind umgesetzt werden könne, sondern man sei bei einem Verhältnis von ca. 1:20 und anstelle einer Dreiviertelstelle bei einer halben ErzieherInnenstelle. Wenn man den Hortstandard 2:20 in der Ganztagschule umsetzen möchte, müsse man sich anstrengen, dies auch zu schaffen. Hortstandard bedeute bezogen auf die personelle Ausstattung mindestens 2:20. In einem Großteil der Ganztagsgrundschulen in Hannover sei dieses Verhältnis noch nicht umgesetzt und man würde sich freuen, wenn dies gezielt angegangen werde. Er verstehe diese Drucksache als ein Zeichen, in welche Richtung es gehen solle; man sei dort aber noch nicht. Wenn man die Standards der Hortbetreuung auf Augenhöhe übertragen wolle, dann sei es noch ein sehr weiter Weg.

Ratsherr Wolf äußerte, dass ein Hort mehr als erzieherische oder betreuerische Funktionen habe, da eine soziale Durchmischung möglich sei, was an den Grundschulen so nicht gegeben sei. Es kämen Kinder aus verschiedenen Stadtteilen und Bildungsformen, sie würden lernen, mit anderen Menschen umzugehen, Toleranz zu entwickeln und Kontakt mit verschiedenen Altersgruppen zu haben. Zwischen Freizeit und Schule würde im Hort eine eindeutige Trennung vorliegen, allein aufgrund der räumlichen Trennung. Er wisse nicht, ob

rein finanzielle Aspekte im Rahmen von HSK dies aufwiegen könnten. Das Zusammenlegungsprogramm habe auch positive Effekte, wie den Gleichstellungsaspekt für Menschen, die alleinerziehend seien. Die Gruppe LINKE und PIRATEN stehe aber diesem Programm sehr kritisch gegenüber und würde es weiterhin kritisch begleiten. Es müsse noch einiges erarbeitet werden, bevor sie dieser Drucksache so zustimmen würde.

Ratsfrau Klebe-Politze widersprach den Aussagen von **Ratsherrn Wolf** und äußerte, dass ihrer Ansicht nach die Mischung im Hort nicht mehr stimme, da hier nur noch die Eltern in den Hort gehen, die es sich leisten könnten, Ganztagschule sei dagegen für alle offen, ein Hortplatz nicht immer.

Beigeordneter Hauptstein stellte fest, dass der Jugendhilfeausschuss die Informationsdrucksache Nr. 0881/2017 zur Kenntnis genommen habe.

TOP 15.

Bericht der Dezernentin

Frau Rzyski berichtete zum aktuellen Sachstand des Familienzentrums Canarisweg 21, in dem zurzeit 2 Kindergartengruppen mit 64 Kindern und 2 Hortgruppen mit 32 Kinder betreut werden. Da die Sicherheit der MitarbeiterInnen und der Kinder auf dem Außengelände aufgrund eines geworfenen Aschenbechers aus dem anliegenden Häuserkomplex nicht mehr gewährleistet werden könne, sei das Außengelände gesperrt und die Eltern informiert worden. Die Polizei sei sofort informiert worden, die Tätersuche blieb bisher erfolglos. Das Budget der Kita wurde erhöht und das Personal aufgestockt, um auch öffentliche Spielflächen nutzen zu können. Man habe beschlossen, dass die Einrichtung aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen an diesem Standort mittelfristig aufgegeben werde. Ein neues Außengelände mit ca. 1000 qm wurde zur Verfügung gestellt und werde für die alleinige Kitanutzung hergerichtet. Man hoffe, dass dieses Gelände ab Mitte Mai für die Kinder nutzbar sein werde. Der neue Standort für das Familienzentrum mit 4 Gruppen sei in Planung und es sollen übergangsweise Modulbauten aufgestellt werden. Mit der Verlagerung des Standortes sei eine Aufstockung der Gruppen mit 50 Kindergartenplätzen und 40 Hortplätzen geplant. Eine Fläche für einen neuen Standort sei in Prüfung.

Ferner berichtete **Frau Rzyski** zur Errichtung des Neubaus Familienzentrum Beckstraße. Geplant sei die Errichtung einer achtgruppigen Einrichtung mit 2 Krippen-, 3 Kindergarten- sowie 1 integrative Kindergarten- und 2 Hortgruppen mit 163 Betreuungsplätzen. Man sei mit Hochdruck dabei, den Bedarf an Betreuungsplätzen schnellstmöglich zu decken. Sie wies darauf hin, dass sich in kurzer Zeit ein deutlich höherer Betreuungsbedarf, als im Rahmen der Kitaplanung angenommen, herausgestellt habe. 20 Eltern hätten einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und 7 Eltern auf einen Krippenplatz geltend gemacht; Klagen würden hierzu nicht vorliegen. Man habe jedoch festgestellt, dass Angebote von Krippen- oder Kindergartenplätzen, die sich nicht in unmittelbarer Wohnnähe von den Eltern befänden, eher abgelehnt würden.

In den Stadtteilen Mühlenberg und Ahlem habe man stadtweit die niedrigste Bedarfsdeckungsquote und beide Stadtteile stünden in den Ausbauprogrammen an vorderster Stelle. Es müssten aber auch rechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden und trotzdem würde schnell dort Abhilfe geschaffen werden, wo es erforderlich sei.

Ratsherr Wolf fragte nach, ob bereits ein Termin mit den demonstrierenden Eltern vom Mühlenberg vereinbart wurde bzw. schon stattgefunden habe und ob die Eltern bei der Suche nach einem neuen Gelände eingebunden wurden bzw. ob Interesse bestand.

Frau Broßat-Warschun erklärte, dass bisher viele interne Gespräche zur Flächenfindung stattgefunden hätten und es noch keine weiteren Gespräche mit den Eltern gegeben habe, man diese aber z. B. bei der Ausgestaltung des Außengeländes miteinbeziehen könnte.

Auf die Frage von **Ratsherrn Bingemer**, ob eine Täterermittlung am Familienzentrum Canarisweg stattgefunden habe und Strafanzeige gestellt wurde, erklärte **Frau Rzycki**, dass der Ermittlungsstand der Polizei nicht bekannt sei und eine Strafanzeige unverzüglich gestellt wurde.

Ratsherr Bingemer erkundigte sich weiterhin nach den fiskalischen Auswirkungen für die Stadt, die mit dem Umzug der Einrichtung entstehen werden. **Frau Rzycki** erklärte, dass man mit Kosten in Höhe von ca. 3 Mio. rechnen könne.

Ratsherr Pohl bezog sich auf den Bericht der Dezernentin der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses und fragte nach, ob es einen neuen Sachstand zum Jugendtreff GoHin gebe.

Frau Rzycki berichtete hierzu, dass eine Prüfung des gefundenen Geländes noch nicht abschließend erfolgt sei. Sobald eine abschließende Prüfung sowie eine Kostenschätzung vorlägen, würde man die Initiatoren und die Bezirkspolitik einbeziehen.

Daraufhin schloss **Beigeordneter Hauptstein** den öffentlichen Teil der Sitzung.

Beigeordneter Hauptstein bedankte sich bei den Anwesenden und schloss die Sitzung um 17.41 Uhr.

(Rzycki)
Stadträtin

(Fritz)
für das Protokoll

An den
Oberbürgermeister Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover

In den/die

- Sozialausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Ratsversammlung



Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Verbot aller gesundheitsgefährdenden Alltagsdrogen

Antrag zu beschließen:

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover werden alle Alltagsdrogen verboten, die zu Suchtverhalten mit schweren gesundheitlichen und psychischen Nebenwirkungen führen können. Dazu zählen Zucker, Internet, Sex, Fernsehen, Tabak, Alkohol, Psychopharmaka und Schlafmittel.

Begründung:

Alle im obigen Beschlusstext genannten Substanzen, Medien und Praktiken können schwerstes Suchtverhalten verursachen, dessen negative Neben- und Folgewirkungen die der relativ harmlosen Alltagsdroge Marihuana bei weitem übertreffen (siehe Anlage).

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender

09.03.2017

Anlage

Nebenwirkungen von suchterzeugenden Stoffen und Verhaltensweisen

Zucker

- Fettleibigkeit
- Stoffwechselkrankheiten
- Weiche Knochen
- Organische Schäden
- Mangelnde Vitalität

Internet

- Fettleibigkeit
- Haltungsschäden
- Verkümmern der Sinne
- Soziale Isolation
- Berufsunfähigkeit

Sex

- Geschlechtskrankheiten
- Hautkrankheiten
- unerwünschte Schwangerschaften
- chronische Verletzungen
- Gestörtes Sozialverhalten
- Berufsunfähigkeit

Fernsehen

- Fettleibigkeit
- Verdummung
- Mangelnde Vitalität
- Soziale Isolation

Tabak

- Lungenkrebs
- Raucherbein
- Kurzatmigkeit
- schlechte Zähne
- erhöhte Anfälligkeit für Infektionen

Alkohol

- Schwere körperliche Sucht
- Delirium
- Multiples Organversagen
- Verdummung
- Soziale Isolation

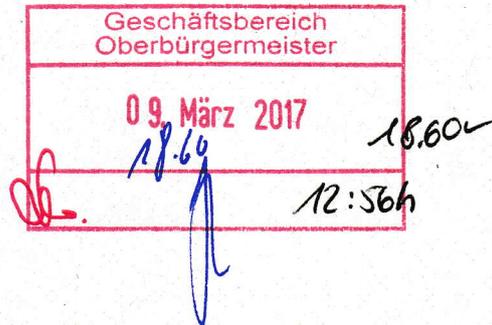
Psychopharmaka und Schlafmittel

- Schwere körperliche Sucht
- Schwere organische Schäden
- Mentale Schädigungen
- Fettleibigkeit
- Mangelnde Vitalität

An den
Oberbürgermeister Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover

In den/die

- Sozialausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Ratsversammlung



Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Einrichtung eines Modellprojekts zur kontrollierten Abgabe von Cannabis

Antrag zu beschließen:

Die Stadt Hannover richtet als Modellprojekt eine Abgabestelle für Cannabisprodukte ein. Den Betrieb übernimmt der *Cannabis Socialclub Hannover*. Die Abgabe von Cannabis gibt es dort nur an erwachsene Club-Mitglieder unter medizinischer und sozialer Kontrolle. Das Projekt wird begleitend wissenschaftlich ausgewertet. Den sicheren und kontrollierten Anbau übernimmt der *Cannabis Socialclub Hannover*.

Begründung:

Unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland ist Cannabis die am meisten konsumierte illegale Droge. Etwa jeder zehnte Jugendliche (9,7 %) und jeder dritte junge Erwachsene (34,5 %) hat schon einmal Cannabis konsumiert. Alle Versuche, die Drogenaffinität bei Jugendlichen durch Kriminalisierung zu senken, sind gescheitert. Laut Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist die Zahl jugendlicher Cannabiskonsumenten im Vergleich zu 2011 erneut angestiegen. Der gesellschaftliche Schaden dieser Politik ist immens: Harmlose Cannabiskonsumenten werden in die Illegalität gedrängt, der durch die Prohibition entstandene illegale Massenmarkt wird der Organisierten Kriminalität überlassen.

Angesichts der weiteren Zunahme des Cannabiskonsums und der stark angewachsenen öffentlichen Drogenszene, nicht nur an den Ufern von Ihme und Leine, muss endlich ein Paradigmenwechsel in der Gesundheitspolitik vollzogen werden. Statt der gescheiterten Verbotspolitik brauchen wir eine ganzheitliche health policy unter der Überschrift „harm reduction“, das heißt Schadensminderung! Dazu gehört die staatlich kontrollierte Abgabe von Cannabis, verbunden mit einer gesundheitlichen Aufklärung über die Gefahren und Nebenwirkungen. Ausgeschlossen würden damit auch gesundheitliche Schäden durch gestreckte Cannabis-Produkte, der Organisierten Kriminalität würde eine stabile Geschäftsgrundlage entzogen.

Julian Klippert
DIE FRAKTION
Wagenerstraße 9a
30169 Hannover

Julian.klippert@hannover-rat.de

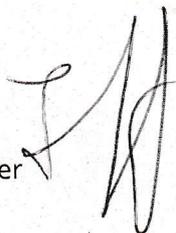
0152 04927352

Die Cannabis-Abgabestelle

- vergibt kontrolliert Cannabisprodukte an erwachsene Club-Mitglieder
- leistet Aufklärung über die körperliche und seelische Wirkung von Cannabisprodukten
- klärt auf über Risiken und Nebenwirkungen von Cannabiskonsum
- bietet Hilfe für abhängige und abhängigkeitsgefährdete Cannabiskonsumern
- unterstützt die Gründung von Selbsthilfegruppen und betreut sie
- klärt über die Gefahren durch sogenannte „Legal Highs“ auf

Der *Cannabis Socialclub* setzt sich für eine wissenschaftlich fundierte liberale Drogenpolitik sowie für die Legalisierung von Cannabis in Sinne des Jugend- und Verbraucherschutzes ein. Die freie Wahl von Heil- und Genussmitteln gehört seiner Ansicht nach zu den Bürgerrechten mündiger Menschen in einer demokratischen Gesellschaft.

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender



09.03.2017



Leinstr. 16
30159 Hannover

Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

☎ 0511 - 168 463 75

☎ 0511 - 168 463 76

linke.piraten@hannover-rat.de

In

- den Jugendhilfeausschuss
- den Sozialausschuss
- den Verwaltungsausschuss
- die Ratsversammlung

Geschäftsbereich
Oberbürgermeister

27. März 2017

13:38h

1860

2017-03-27

Änderungsantrag

gemäß §§ 12 und 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

zu Drs. 0663/2017

EINRICHTUNG EINES MODELLPROJEKTES ZUR KONTROLLIERTEN ABGABE VON CANNABIS

zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen eines Modellprojektes eine Abgabestelle für Cannabisprodukte einrichten kann, die ggf. von ihr selbst betrieben wird. Cannabis soll dort nur an Erwachsene unter medizinischer und sozialer Kontrolle abgegeben und das Projekt wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Begründung:

Aufgrund der Rechtslage dürfte einzig ein Prüfauftrag für ein Modellprojekt, das dann unter staatlicher Federführung steht, der Zielstellung eines zeitgemäßen Umgangs mit Cannabis dienlich sein.

Bruno Adam Wolf
stellv. Vorsitzender

An den
Oberbürgermeister Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover

In den/die

- Sozialausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Ratsversammlung



Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Einrichtung einer Informations- und Präventionsstelle zum Cannabiskonsum

Antrag zu beschließen:

Die Stadt Hannover richtet an einem geeigneten Ort eine Informations- und Präventionsstelle zum Cannabiskonsum ein. Leitung und Betrieb werden dem *Cannabis Socialclub Hannover* übertragen.

Begründung:

Unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland ist Cannabis die am meisten konsumierte illegale Droge. Etwa jeder zehnte Jugendliche (9,7 %) und jeder dritte junge Erwachsene (34,5 %) hat schon einmal Cannabis konsumiert.

Cannabis-Konsum kann bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Problemen führen, die durch die Verbotspolitik der vergangenen Jahrzehnte in keiner Weise gemindert wurden. Alle Versuche, die Drogenaffinität bei Jugendlichen durch Verknappung und Kriminalisierung zu senken, sind offensichtlich gescheitert. Laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist der Anteil jugendlicher Cannabiskonsumenten im Vergleich zu 2011 erneut angestiegen. Bei weiblichen Jugendlichen sei der Anstieg statistisch signifikant. Der gesellschaftliche Schaden dieser Politik ist immens: Harmlose Cannabiskonsumenten werden in die Illegalität gedrängt, und mit dem durch die Prohibition entstandenen illegalen Massenmarkt wird die Organisierte Kriminalität geradezu gezüchtet.

Angesichts der weiteren Zunahme des Cannabiskonsums unter jungen Menschen und der ausgeuferten Drogenszene, nicht nur an den Ufern von Ihme und Leine, muss in der Stadt ein Paradigmenwechsel in der Gesundheitspolitik vollzogen werden. Statt der gescheiterten Verbotspolitik brauchen wir endlich eine ganzheitliche Health Policy unter der Überschrift „Harm Reduction“, das heißt Schadensminderung! Dafür reicht das vorhandene Angebot der Drogenberatung nicht aus.

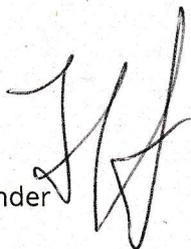
Cannabiskonsumern und ihre Familien brauchen eine offene und repressionsfrei zugängliche Möglichkeit, sich umfassend und vertrauensvoll informieren zu können. Durch die Möglichkeit, illegal erworbenes Haschisch oder Marihuana auf gesundheitsschädliche Streckmittel untersuchen zu lassen, werden Jugendschutz und Verbraucherschutz gestärkt. Auf der Grundlage in der Informationsstelle erhobener anonymer Daten kann der Erfolg der Maßnahme bewertet und können weitere oder modifizierte Präventions- und Interventionsangebote eingeleitet werden.

Die Cannabis- Präventions- und Informationsstelle

- leistet Aufklärung über die körperliche und seelische Wirkung von Cannabisprodukten
- klärt auf über Risiken und Nebenwirkungen von Cannabiskonsum
- bietet Hilfe für abhängige und abhängigkeitsgefährdete Jugendliche und vermittelt an die geeigneten Hilfseinrichtungen
- unterstützt die Gründung von Selbsthilfegruppen und betreut sie
- erreicht die Jugendlichen und sucht das offene Gespräch, anstatt durch ein unglaubliches Verbot und die Androhung von Strafe Distanz zu staatlichen Angeboten zu schaffen
- klärt über die Gefahren durch sogenannte „Legal Highs“ auf
- trägt zur Versachlichung der Diskriminierungs- und Suchtproblematik bei

Der *Cannabis Socialclub* setzt sich für eine wissenschaftlich fundierte liberale Drogenpolitik sowie für die Legalisierung von Cannabis in Sinne des Jugend- und Verbraucherschutzes ein. Die freie Wahl von Heil- und Genussmitteln gehört seiner Ansicht nach zu den Bürgerrechten mündiger Menschen in einer demokratischen Gesellschaft.

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender



09.03.2017

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
10. April 2017
12:17h

1860

In den

- Jugendhilfeausschuss
- Verwaltungsausschuss

05.04.2017

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb des Seilgarten Hannover

zu beschließen:

Für den Erhalt und Fortbestand des erlebnispädagogischen Seilgartens am WAKITU ab 2017 wird die Verwaltung beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) für die Trägerschaft und den Betrieb durchzuführen. Folgende Bedingungen sind in dem IBV abzubilden und von dem künftigen Betreiber zu erfüllen:

- Der Seilgartenbetrieb ist als Bildungsprojekt und als außerschulischer Bildungsort durchzuführen. Er gilt als Angebot der Jugendhilfe im Sinne des §2 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII;
- spätestens mit Übernahme des Betriebes hat der neue Betreiber den Nachweis der Trägereigenschaft im Sinne des §75 SGB VIII (Träger der freien Jugendhilfe) nachzuweisen;
- der Betrieb erfolgt gemeinnützig im Sinne des § 52 AO;
- es erfolgt eine sozialverträgliche und dem verfolgten pädagogischen Ansatz entsprechende Entgeltgestaltung;
- der Betreiber bindet regionale, städtische und sozialräumliche KooperationspartnerInnen aus der Kinder- und Jugendarbeit sowie Schule ein. Eine Kooperation zwischen dem Seilgarten Hannover und dem in unmittelbarer Nähe befindlichen WAKITU ist zu vereinbaren;
- der Betreiber erfüllt die gegenwärtig gültigen sicherheitsspezifischen Standards entsprechend der Seilgartennorm Toprope-Sicherung – Beaufsichtigungsstufe 1 (DIN EN 15567);
- der Betreiber setzt ERCA zertifizierte TrainerInnen mit der Mindestqualifikation „ERCA BetreuerIn für Hochseilgärten“ ein und setzt zur Erfüllung eines erlebnispädagogischen Konzeptes einen angemessenen Betreuungsschlüssel ein;
- dem Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

Im Rahmen des IBV muss der Bewerber ein schlüssiges pädagogisches Betriebskonzept und einen tragfähigen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen sowie das inhaltliche und fachliche Profil der besonderen Eignung der Trägerschaft herausstellen.

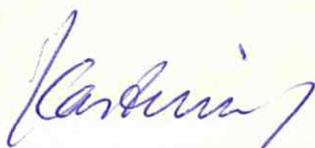
Folgende Rahmenbedingungen für den Betrieb des Seilgartens werden durch die Stadtverwaltung vorgehalten:

- Der Betrieb wird mit einer städtischen Zuwendung von 70.000 € p.a. aus hierfür bereits vorhandenen Haushaltspositionen unterstützt. Hiervon werden 40.000 € zur Angebotsförderung von Kindern- und Jugendlichen aus Jugendeinrichtungen eingesetzt. Der Rest steht als Barmittel (bspw. für Personalausgaben/ Geschäftsführung/ etc.) zur Verfügung;
- die Belegungsrechte für den Seilgarten verbleiben beim Betreiber;
- die Erteilung der Betriebserlaubnis des Seilgartens erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover;
- der Betreiber darf das Gelände unentgeltlich für einen Seilgartenbetrieb nutzen (ggf. fallen Betriebskosten an).

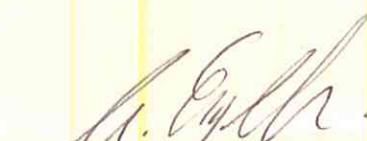
Begründung:

Der Seilgarten beim WAKITU überlegt seit geraumer Zeit, die bisher gewachsene Kooperations-trägerschaft auf neue Füße zu stellen, um den gewachsenen Anforderungen an den Betrieb des Seilgartens gerecht zu werden. Als Projekt einiger engagierter TrägerInnen und Schulen sowie der Stadt gestartet, besuchen den Seilgarten mittlerweile über 10.000 TeilnehmerInnen pro Jahr, fast alle sind unter 18 Jahre alt. Bisher wurden die Kosten für den Betrieb aus unterschiedlichen Haushaltsstellen aufgebracht, nun soll eine eigene Zuwendung für eine klarere Finanzarchitektur sorgen.

Um den Betrieb wie bisher als Kooperationsprojekt Schule / Kinder- und Jugendhilfe und mit erschwinglichen Preisen für die Kinder und Jugendlichen dieser Stadt aufrecht zu erhalten, soll durch das Interessenbekundungsverfahren ein geeigneter Betreiber / eine geeignete Betreiberin gefunden werden. Ziel ist es, ein tragfähiges Konzept für den Weiterbetrieb des Seilgartens zu entwickeln.


Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende


Dr. Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende


Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0085/2017

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst

Antrag,

die Verwaltung zu beauftragen, künftig bedarfsgerecht und flexibel auf die Veränderungen in der Schullandschaft zu reagieren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Gesamtprogramm orientiert sich an allgemeinen Bildungs- und Sozialstrukturdaten, um Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Die Schulsozialarbeit richtet sich an alle Geschlechter.

Kostentabelle

Es gibt keine Änderungen bei der Gesamthöhe der finanziellen Auswirkungen gegenüber der DS 2106/2011 'Bildungs- und Teilhabepaket - Programm zur Schulsozialarbeit'.

Begründung des Antrages

Sachstand des Programms Schulsozialarbeit

Ausgangslage

Mit der Beschlussdrucksache 2106/2011 'Bildungs- und Teilhabepaket – Programm zur Schulsozialarbeit' (BuT) wurde vom Rat der Stadt Hannover beschlossen, ab dem Schuljahr 2012/2013 an 35 ausgewählten Standorten Schulsozialarbeit im Rahmen des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) des Fachbereiches Jugend und Familie einzurichten. Die Entscheidung für den öffentlichen Jugendhilfeträger fiel, weil zum einen Schulsozialarbeit aus einer Hand mit einem einheitlichen Angebot eingerichtet werden sollte und zum anderen, weil Schulsozialarbeit als niederschwelliges präventives Angebot der Jugendhilfe

am Ort Schule wirken soll.

Die Auswahl der Schulen erfolgte anhand konkreter Erkenntnisse aus dem Kommunalen Bildungsplan und auf Basis von Sozialindikatoren. Ziel war hier eine Fokussierung auf Kinder und Jugendliche aus Familien, die über kein ausreichendes Einkommen verfügen und somit einen geminderten Zugang zu Bildung und Teilhabe haben. Mit der Beschlusssdrucksache 2168/2013 hat der Rat der Stadt beschlossen, das Programm ab Sommer 2014 unbefristet fortzuführen.

In der Zwischenzeit wurde bezogen auf die Verteilung der Personal- und Sachmittel nachjustiert. 2013 wurden durch das Auslaufen von zwei Förderschulen und der Aufnahme des Schulbetriebes einer Grundschule am Standort einer Hauptschule sowie zwei neuen integrierten Gesamtschulen personelle und finanzielle Anpassungen im Programm Schulsozialarbeit vorgenommen. Zum Schuljahr 2014/15 konnten durch die Zusammenlegung von weiteren Förderschulen und dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin zwei neue Schulstandorte mit jeweils einer halben Planstelle (19,25 Stunden) und ein neuer Standort mit einer 30-Stunden-Stelle Schulsozialarbeit versorgt werden. Die aktuelle Verteilung ist als Anlage beigefügt (Drucksachen 1296/2013 und 1382/2014).

Aktuell arbeitet die Schulsozialarbeit an 22 Grundschulen (ehemals 19), 3 Förderschulen Lernen (ehemals 7), 5 Hauptschulen (ehemals 7), 4 IGSen (ehemals 2) und einer Realschule.

Das Programm Schulsozialarbeit im KSD

Die Implementierung des Programms Schulsozialarbeit erfolgte im Wesentlichen in Anlehnung an die Erkenntnisse aus dem 12. Kinder- und Jugendbericht 'Bildung, Betreuung, und Erziehung' der Bundesregierung, der als Herausforderung für die gesellschaftliche Entwicklung formuliert hat, dass der Lebenslauf und die Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt von Bildungsinteressen stehen müssen. Bildung meint den umfassenden Prozess der Entwicklung einer Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt.

Die Ziele der Schulsozialarbeit sind die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern und die Erschließung ihrer Stärken und Ressourcen. Durch die Förderung insbesondere sozial benachteiligter junger Menschen sollen (Bildungs-) Benachteiligungen abgebaut und Zugänge zu außerschulischen Bildungs- und Teilhabeangeboten ermöglicht werden. Schulsozialarbeit trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendlichen ihren Lebensalltags erfolgreich bewältigen können und sie bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt werden.

Arbeitsschwerpunkte

Daraus ergeben sich für die Schulsozialarbeit des KSDs folgende Arbeits- und Aufgabenschwerpunkte:

- Beratung der Schülerinnen und Schüler zu schulischen, persönlichen und sozialen Fragenstellungen,
- Beratungen der Eltern zu Schul- und Erziehungsfragen und zu den Antragsmöglichkeiten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes,
- Entwicklung von Gruppenangeboten zu pädagogischen Zielsetzungen, zu den Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie gezielte Angebote im Bereich der Lernförderung zur Verbesserung schulischer Erfolge,

- Kooperation mit Schule und Beratung von Lehrkräften,
- Beratung von SchülerInnen im Vorfeld von Sanktionen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG), ggfs. Teilnahme an Klassenkonferenzen sowie Angebote der Unterstützung bei beginnendem Schulabsentismus,
- Vermittlung von weitergehenden Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten, wenn eigene Ressourcen nicht mehr ausreichen, sowie von ausreichenden Schutzmöglichkeiten zur Abwendung einer möglichen Gefährdung in Zusammenarbeit mit der KSD-Bezirkssozialarbeit,
- Vernetzung sowohl im Sozialraum zur Erschließung außerschulischer Bildungsmöglichkeiten als auch in Abstimmung mit anderen städtischen Programmen an Schule (Ganztag, HÜM, etc.).

Notwendige Veränderungen

Fachliche Entwicklungen

Die Evaluation der Schuljahre von 2012 – heute zeigt, dass die Schulsozialarbeit mit rund 9.000 Beratungen pro Jahr bei SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen ein etabliertes Beratungsangebot geworden ist. Die ca. rund 600 sozialpädagogischen Gruppenangebote, die durch die Schulsozialarbeit im Schuljahr 2015/2016 initiiert und organisiert wurden, bezogen sich inhaltlich schwerpunktmäßig auf soziale Trainings, Lernförderung Deutsch, Sport, Gesundheit, Kreativität sowie geschlechtsspezifische Angebote. Schulsozialarbeit erreicht seine Zielgruppe und ist ein fester Bestandteil im schulischen Alltag geworden. Sie trägt zu gelingenden Bildungsbiographien bei und ist durch das Einbringen von sozialpädagogischen Sichtweisen eine sinnvolle Ergänzung von Schule.

Im Verlauf der Praxis der letzten vier Jahre ist jedoch auch deutlich geworden, dass einige fachliche und formale Festlegungen überprüft und weiterentwickelt werden müssen. Hierzu gehören die konzeptionellen Grundlagen, der Kooperationsvertrag mit den beteiligten Schulen und die personelle Situation an manchen Standorten, die nicht mehr den Vorgaben von 2012 entspricht.

Bereits im Jahr 2016 wurde im Sachgebiet begonnen, die konzeptionellen Grundlagen zu aktualisieren und fortzuschreiben. Das Augenmerk wird zukünftig hier vor allem auf die Intensivierung der Elternarbeit, die Ausweitung von Partizipations- und Beteiligungsstrukturen an Schule sowie auf Integrationsanforderungen gerichtet sein. In einem weiteren Schritt werden auch die Kooperationsverträge mit den beteiligten Schulen aktualisiert, weiterentwickelt und mit den Schulen abgestimmt.

Personelle Entwicklungen

Die Konzeption aus dem Jahr 2012 zur personellen Ausgestaltung legte fest, dass Schulen,

- die als Ganztagschule arbeiten, je nach Schülerzahl eine Schulsozialarbeitsstelle mit 30 oder 35 Wochenstunden erhalten und
- Grundschulen eine Mindeststundenzahl von 25 Wochenstunden Schulsozialarbeit haben.

Die Schullandschaft hat sich seitdem stetig verändert mit erheblichen Folgewirkungen auf das Programm Schulsozialarbeit. Zu nennen sind hier der

- Abbau von Haupt- und Förderschulen,
- Umbau zu Oberschulen,
- Ausbau von Ganztagschulen,

sodass die ursprünglich festgelegte Ausstattung an mehreren Standorten nicht mehr vorgehalten werden kann.

Seit 2012 bis heute sind von den 35 Schulen im Programm Schulsozialarbeit sechs Schulen abgebaut und dafür andere Schulen mit Schulsozialarbeit versorgt worden. Weitere sechs Schulen sind zu Ganztagschulen erweitert worden ohne eine entsprechende Aufstockung der Schulsozialarbeit auf 30 oder 35 Stunden (siehe oben). Drei weitere Grundschulen sind als Ganztagschulen für das nächste Schuljahr 2017/2018 geplant. Zwei Hauptschulen und zwei Förderschulen befinden sich im Abbau und zwei Hauptschulen in der Umwandlung zur Oberschule.

Zudem wurde im November letzten Jahres eine Vereinbarung zwischen der niedersächsischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen unterzeichnet. Die Landesregierung verpflichtet sich hierin, die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung als eigenständigen Beitrag auf Grundlage von § 2 NSchG (Bildungsauftrag) neben den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auszugestalten.

Da seitens des Kultusministeriums zur Auswahl der Schulen in das Landesprogramm keine Abstimmung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt, kommt es an einigen Standorten zu Doppelungen. Damit besteht für den Fachbereich Jugend und Familie die Möglichkeit, Bedarfe nach Schulsozialarbeit an Schulen zu prüfen und ggfs. personelle Verlagerungen vorzunehmen.

Diese Anpassungsprozesse sollen zukünftig in der Verantwortung des Dezernates für Bildung, Jugend und Familie und des Fachbereiches Jugend und Familie liegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen als zentraler Personalpool geführt werden, um flexibel auf die Veränderungen reagieren zu können.

Damit können die zur Verfügung stehenden Stellen optimal entsprechend der Bedarfe eingesetzt werden und freie personelle Kapazitäten im Sachgebiet können genutzt werden, um Ganztagschulen nach Möglichkeit mit 30 oder 35 Stunden-Stellen Schulsozialarbeit auszustatten.

51.2
Hannover / 12.01.2017

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Schulausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1382/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Schulsozialarbeit: personelle und finanzielle Änderungen zum Schuljahr 2014/2015

Antrag,

die personellen Veränderungen im Projekt Schulsozialarbeit (im Rahmen des Programms Bildung und Teilhabe / BuT) wie in dieser Drucksache ausgeführt zum Schuljahr 2014/2015 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Gesamtprogramm orientiert sich an allgemeinen Bildungs- und Sozialstrukturdaten, um Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. In der Schulsozialarbeit an den Schulen wird die pädagogische Arbeit mit Gender Mainstreaming ausgerichteten Inhalten umgesetzt.

Kostentabelle

Es gibt keine Änderungen bei der Gesamthöhe der finanziellen Auswirkungen gegenüber der DS 2106/2011 'Bildungs- und Teilhabepaket - Programm zur Schulsozialarbeit'.

Begründung des Antrages

Die Veränderungen durch den Inklusionsprozess sind im Sachgebiet Schulsozialarbeit auch im neuen Schuljahr spürbar. Es werden vier Förderschulen (FÖS) Lernen zu zwei Schulen zusammengelegt:

- die FÖS Maximilian-Kolbe-Schule und die FÖS Christinan-Andersen-Schule am Standort der FÖS Maximilian-Kolbe-Schule,
- die FÖS Albrecht-Dürer-Schule und die FÖS Erich-Kästner-Schule am Standort der FÖS Erich-Kästner-Schule.

Da an jeder Förderschule Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eingesetzt sind, werden zum Schuljahrende 2013/2014 zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit je einer halben Planstelle (19,25 Stunden) frei, die an einer neuen Schule eingesetzt werden sollen.

Durch den erfolgten Weggang einer Mitarbeiterin ist eine Stelle mit 30 Stunden nachzubeseetzen.

Es können somit zum Schuljahr 2014 / 2015 zwei neue Schulstandorte mit jeweils einer halben Planstelle (19,25 Stunden) und ein neuer Standort mit einer 30-Stunden-Stelle Schulsozialarbeit versorgt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Auswahl der neuen Schulen folgende Kriterien zugrunde zu legen:

1. Grundschulen (GS), in deren Einzugsgebiet Flüchtlingswohnheime liegen
2. Grundschulen, die einen Anteil von über 22% an Hauptschulempfehlungen nach der 4. Klasse aufweisen
3. Öffnung für Realschulen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien schlägt die Verwaltung folgende Schulen für den Einsatz der drei Teilzeitstellen Schulsozialarbeit vor:

1. GS Pestalozzi-Schule aufgrund der Flüchtlingsproblematik (19,25 Std.)

Gemäß den Angaben des Fachbereiches Stadterneuerung und Wohnen / Unterbringung kristallisiert sich der Stadtteil Misburg als besonders belastet heraus. In Misburg finden sich drei Flüchtlingswohnheime (Anderter Str., Am Seelberg und Deurag-Nerag-Str.) und ein Wohnprojekt in der Gollstr. Zwei Flüchtlingswohnheime liegen im Einzugsbereich der GS Pestalozzischule in Misburg; vonseiten der Schulleitung wurde gegenüber dem KSD bereits ein Bedarf an Schulsozialarbeit herangetragen.

2. GS Entenfangweg aufgrund des Anteils an Hauptschulempfehlungen (19,25 Std.)

Im Jahr 2012 schlossen an der GS Entenfangweg im Stadtteil Leinhausen / Ledeburg 32,4 % der Schülerinnen und Schüler die Grundschule mit einer Hauptschulempfehlung ab. Im Vergleich mit den Hauptschulempfehlungen der anderen Grundschulen im Stadtgebiet wäre diese Schule mit erster Priorität zu versorgen. Der Stadtteil ist als belastet anzusehen, was den Anteil an Familien angeht, die die Sicherung ihres Lebensunterhalts mit Transferleistungen bestreiten müssen.

3. Realschule Johannes-Kepler Schule in Ricklingen (30 Std.)

Die Schülerinnen und Schüler der Johannes-Kepler Schule kommen mehrheitlich aus den Stadtteilen Ricklingen und Mühlenberg, die durch einen hohen Anteil von Armutslagen belastet sind. Die Schule hat als einzige Realschule die Einrichtung einer Sprachlernklasse für 2014 beantragt, was auf einen hohen Integrationsbedarf schließen lässt. Hinzu kommt, dass diese Realschule von OE 42.13 Mittel sowohl für Gewaltpräventionsmaßnahmen als auch Mittel für stadtteilorientierte Netzwerke erhalten hat. Da hier erstmals eine neue Schulform mit Schulsozialarbeit versorgt wird, wird diese Schule bewusst mit 30 Std. ausgestattet.

Für das Sachgebiet Schulsozialarbeit wäre eine Öffnung hinsichtlich der Realschulen sinnvoll, weil so die Orientierung sowohl auf den Primar- als auch den Sekundarbereich (auf

Kinder und Jugendliche) in Schulen weiter erhalten bleibt.

Von den Schulleitungen der Realschulen werden Bedarfe an Schulsozialarbeit an den KSD herangetragen. Die Realschulen sind zunehmend von sogenannten Schulformwechsel von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Schulsystems betroffen, d. h. Jugendliche, die zunächst an einem Gymnasium oder auch an einer IGS beschult wurden, wechseln im Laufe ihrer Schulpflicht auf die Realschule. Im gesamten Stadtgebiet befanden sich im Schuljahr 2011/2012 ca. 200 Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I durch den Wechsel der Schulform "in Bewegung".

Auch die Realschulen beklagen zunehmend, dass sie durch die Verschiebungen in der Schullandschaft die "neuen Hauptschulen" werden. Kinder und Jugendliche, die an leistungsstärkeren und größeren Schulformen scheitern, melden sich vermehrt an Realschulen an. Der Bedarf an zusätzlichen sozialpädagogischen Interventionen lässt sich auch daran ablesen, dass alle Realschulen im letzten Jahr Mittel für Gewaltpräventionsmaßnahmen bzw. Mittel zum Aufbau von stadtteilorientierten Netzwerken für Bildung und Qualifizierung bei OE 42.13 beantragt haben.

Bei Aufnahme einer Realschule in das Programm Schulsozialarbeit sollte eine Evaluation erfolgen, um zu untersuchen, in welcher Weise Schulsozialarbeit auch in dieser Schulform wirksam werden kann. Diese Erkenntnisse können bei zukünftigen Standortfragen hilfreich sein.

51.2

Hannover / 13.06.2014

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Schulausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
In die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1296/2013
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Schulsozialarbeit: personelle und finanzielle Änderungen zum Schuljahr 2013/2014

Antrag,

die personellen Veränderungen im Projekt Schulsozialarbeit (im Rahmen des Programms Bildung und Teilhabe / BuT) und die Verteilung der Sachmittel zum Schuljahr 2013/2014 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Gesamtprogramm orientiert sich an allgemeinen Bildungs- und Sozialstrukturdaten, um Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. In der Schulsozialarbeit an den Schulen wird die pädagogische Arbeit mit Gender Mainstreaming ausgerichteten Inhalten umgesetzt.

Kostentabelle

Es gibt keine Änderungen bei der Gesamthöhe der finanziellen Auswirkungen gegenüber der DS 2106/2011 'Bildungs- und Teilhabepaket - Programm zur Schulsozialarbeit'. Eine Tabelle mit den Veränderungen bei der Verteilung der Sachmittel ist in der Anlage beigefügt.

Begründung des Antrages

Zum Schuljahr 2012/2013 sind 35 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den verschiedenen Schulstandorten gestartet. Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit gehört die Beratungs- und Unterstützungsleistung für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und der Lehrerschaft, die Initiierung und Entwicklung von Gruppenangeboten, die Unterstützung bei Schulabsentismus und Schulverweigerung sowie Netzwerk- und Stadtteilarbeit.

Ziel des Programms BuT-Schulsozialarbeit ist die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, indem ihre Stärken und Ressourcen erschlossen werden und sie damit bei der Bewältigung ihres Lebensalltags sowie bei der Entwicklung von Lebensperspektiven gefördert werden. Insbesondere sind benachteiligte Kinder und Jugendliche im Fokus der Schulsozialarbeit, um Zugänge zu außerschulischen

Bildungs- und Teilhabeangeboten zu ermöglichen und die Nachfrage nach dem BuT-Förderprogramm zu steigern. Somit leistet die Schulsozialarbeit einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit.

Zu den Inhalten des Projektes, des Verlaufs und den ersten Ergebnissen wird im Herbst dieses Jahres im Rahmen einer Informationsdrucksache ausführlich berichtet werden.

Personelle Veränderungen

Zum Schulhalbjahr 2013/2014 ergeben sich für folgende Schulen aus dem Projekt Veränderungen, die Auswirkungen auf den Personaleinsatz und die Sachmittelverteilung haben:

- Förderschule (FÖS) Ihmeschule, FÖS Astrid-Lindgren-Schule und FÖS Martin-Luther-King-Schule werden aufgelöst, und es wird eine neue Förderschule am Standort der Martin-Luther-King-Schule gegründet.
- In den Schulgebäuden der Hauptschule (HS) Bertha-von-Suttner-Schule und der HS Ada-Lessing-Schule werden zusätzlich zwei neue integrierte Gesamtschule (IGS) mit dem Schulbetrieb im 5. Jahrgang beginnen.
- Am Standort der HS Rosa-Parks-Schule wird zusätzlich eine Grundschule (GS) mit vier Klassen den Schulbetrieb aufnehmen.
- Die HS Karl-Jatho-Schule schließt im Sommer 2015, es befinden sich lediglich noch zwei Klassen in der Schule.

Durch die frei werdenden Kapazitäten aus den Förderschulen (FÖS Ihmeschule und Astrid-Lindgren-Schule) ist es möglich, die unten genannten Schulen bei ihren Veränderungen personell zu unterstützen. Folgende Verteilung ist geplant:

Schule	Ist-Stand	Ab Schuljahr 2013/2014
FÖS Martin-Luther-King	19,25 Std.	38,5 Std.
HS Bertha-von Suttner-Schule/ IGS Südstadt	19,25 Std.	34,25 Std.
HS Ada-Lessing-Schule/ IGS Bothfeld	19,25 Std.	29,5 Std.
HS Rosa-Parks-Schule/ GS Isernhagener Straße	35 Std.	38,5 Std.
IGS Büssingweg	35 Std.	38,5 Std. wegen Mitbetreuung der beiden Klassen der HS Karl-Jatho-Schule
HS Karl-Jatho-Schule	19,25 Std.	0
HS Südstadtschule	19,25 Std.	22,25 Std. (drei Schulformen (GS+HS+RS) in einer Schule / Erhöhung um 3 Std. ist umsetzbar

Verteilung der Sachmittel

Bisher wurde für die Verteilung der Sachmittel die insgesamt zur Verfügung stehende Summe (abzüglich der Kosten für die Büroausstattung sowie Mittel für Qualifizierung und Fortbildung) standortscharf auf die Schulen im Programm verteilt. Als Berechnungsgrundlage dienen für das Schuljahr 2012/2013 die Schülerzahlen aus 2011.

Für die Berechnung der Sachmittel für das Schuljahr 2013/2014 wurden die Schülerzahlen aus 2012 als Grundlage genommen.

Bei den oben angeführten Schulen wurde die Erhöhung der Schülerzahlen entsprechend in die Berechnung miteinbezogen. Künftig ist an drei Schulstandorten die Schulsozialarbeiterin / der Schulsozialarbeiter für jeweils zwei Schulen zuständig.

Im Verlauf des Projektes hat sich gezeigt, dass eine Zuteilung der Sachmittel allein nach Schülerzahlen dazu führt, dass kleine Schulen nur wenig Möglichkeiten haben, zusätzliche sozialpädagogische Angebote zu installieren. Um mehr Bedarfsgerechtigkeit herzustellen, wird die Verteilung der Sachmittel dahingehend geändert, dass alle Schulen einen Sockelbetrag von 5.000 € erhalten und die Restsumme gemäß der Größe der Schülerschaft verteilt wird. Dies ermöglicht kleinen Schulen mehr Handlungsspielräume. Die genaue Verteilung der Sachmittel ist in Anlage (1) dargestellt.

51.2

Hannover / 27.05.2013

**Mittelverteilung im Rahmen des Projektes
Schulsozialarbeit für das Schuljahr 2013/2014**

Sockelbetrag: **5.000,00 €**
Schülerpauschale: **50,00 €**

Schulform	Schule	Straße	PLZ	Schulsoz. OE	Stunden	Anzahl Schüler	Schulbudget 2013/2014
GS	Grundschule Hägewiesen	Hägewiesen 111	30657	51.24.101	35	342	22.100,00 €
GS	Grundschule Tegelweg	Tegelweg 2	30179	51.24.102	25	250	17.500,00 €
GS	Grundschule Hinrich-Wilhelm-Kopf	Schweriner Platz 1	30625	51.24.103	30	350	22.500,00 €
GS	Grundschule Loccumer Straße	Loccumer Str. 27	30519	51.24.104	30	154	12.700,00 €
GS	Grundschule Beuthener Straße	Beuthener Str. 23	30519	51.24.105	35	308	20.400,00 €
GS	Grundschule Lüneburger Damm	Bevenser Weg 2	30625	51.24.106	35	326	21.300,00 €
HS	Ada Lessing Schule	Hintzehof 9	30659	51.24.121	19,25	375	23.750,00 €
HS	Pestalozzischule	Eisteichweg 5-7	30559	51.24.122	19,25	228	16.400,00 €
HS	Bertha-von-Suttner-Schule	Altenbeckener Damm 20	30173	51.24.123	19,25	238	16.900,00 €
HS	Südstadtschule	Böhmerstr. 10	30173	51.24.124	19,25	119	10.950,00 €
FÖS	Erich-Kästner-Schule	Ebelingstr. 3	30659	51.24.131	19,25	96	9.800,00 €
FÖS	Maximilian-Kolbe-Schule	Nackenberg Str. 4	30625	51.24.132	35	171	13.550,00 €
FÖS	Christian-Andersen-Schule	Loccumer Str. 46	30519	51.24.133	19,25	146	12.300,00 €
GS	Grundschule Alemannstraße	Alemannstr. 5	30165	51.24.201	35	373	23.650,00 €
GS	Grundschule Glücksburger Weg	Glücksburger Weg 6	30165	51.24.202	25	219	15.950,00 €
GS	Brüder-Grimm-Schule	Constantinstr. 63	30177	51.24.203	25	393	24.650,00 €
GS	Grundschule Fuhsestraße	Oertzeweg 5	30419	51.24.204	30	195	14.750,00 €
GS	Grundschule Am Stöckener Bach	Am Stöckener Bach 5	30419	51.24.205	35	285	19.250,00 €
GS	Grundschule Marienwerder	Westermannweg 10	30419	51.24.206	25	111	10.550,00 €
GS	Grundschule An der Uhlandstraße	In der Flage 2	30167	51.24.207	25	141	12.050,00 €
GS	Grundschule Auf dem Loh	Auf dem Loh 33	30167	51.24.208	25	377	23.850,00 €
GS	Fichteschule	Voltmerstr. 60	30165	51.24.209	25	302	20.100,00 €
HS	Karl-Jatho-Schule	Büssingweg 1	30165	51.24.221	19,25	0	0,00 €
HS	Rosa-Parks-Hauptschule	Isernhagener Str. 33	30161	51.24.222	35	299	19.950,00 €
FÖS	Albrecht-Dürer-Schule	Am Welfenplatz 3	30161	51.24.231	25	196	14.800,00 €
IGS	IGS Büssingweg	Büssingweg 9	30165	51.24.241	35	418	25.900,00 €

Schulform	Schule	Straße	PLZ	Schulsoz. OE	Stunden	Anzahl Schüler	Schulbudget 2013/2014
GS	Grundschule Stammestraße	Stammestr. 53	30459	51.24.301	25	285	19.250,00 €
GS	Grundschule Mühlenberg	Leuschnerstr. 20	30457	51.24.302	25	342	22.100,00 €
GS	Grundschule Friedrich-Ebert	Salzweg 33	30455	51.24.303	35	353	22.650,00 €
GS	Gebrüder-Körting-Schule	Petermannstr. 49	30455	51.24.304	30	208	15.400,00 €
HS	Peter-Ustinov-Schule	Nordfeldstr. 2	30459	51.24.321	19,25	256	17.800,00 €
FÖS	Martin-Luther-King-Schule	Pyrmonter Str. 2	30459	51.24.331	19,25	136	11.800,00 €
FÖS	Ihmeschule	Badenstedter Str. 14	30449	51.24.332	19,25	0	0,00 €
FÖS	Astrid-Lindgren-Schule	Petermannstr. 49	30455	51.24.333	19,25	0	0,00 €
IGS	IGS Badenstedt	Plantagenstr. 22	30455	51.24.341	35	382	24.100,00 €

Gesamt: 578.700,00 €

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0831/2017

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Änderungsantrag des Schul- und Bildungsausschusses aus dem Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss (DS-Nr. 0765/2017) zur DS-Nr. 0085/2017 (Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst)

Antrag:

Der Rat der Stadt möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, Kriterien für die Auswahl der Schulen zu entwickeln, und den zuständigen Ausschüssen zur Diskussion und Entscheidungsfindung vorzulegen, die transparent und nachvollziehbar die Ausstattung mit Schulsozialarbeit, unabhängig von Schulform und Ganztagsangebot, zu begründen geeignet sind.

In einem zweiten Schritt möge der Rat die Verwaltung beauftragen, durch die Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst künftig bedarfsgerecht und flexibel auf die Veränderungen in der Schullandschaft, auf Basis der durch die Ausschüsse festgelegten Kriterien, zu reagieren und dies entsprechend verständlich und zurückverfolgbar nachzuweisen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Beide Geschlechter sind gleichermaßen beteiligt.

Kostentabelle

Es handelt sich um einen Antrag des Schul- und Bildungsausschusses. Es sind keine Kostenangaben gemacht worden.

Begründung des Antrages

Der Antrag resultiert aus dem Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss (DS-Nr. 0765/2017- s. Anlage 1) zur Drucksache Nr. 0085/2017 "Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst". Der Änderungsantrag Nr. 0765/2017 wurde einstimmig in der Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses am 22.03.2017 beschlossen.

40.21
Hannover / 30.03.2017

Stat	22. MRZ. 2017	
Te		

Elternvertreter im Schulausschuss (Ralf Popp und Michael Balke)

(Antrag Nr. ____/2017)

Eingereicht am 20.03.2017 um 13:30 Uhr für Schul- und Bildungsausschuss am 23.03.2017

**Änderungsantrag der Elternvertreter im Schulausschuss (Ralf Popp und Michael Balke)
zu Drucks. Nr. 0085/2017 (Standortbestimmung und Einführung eines Pool-Verfahrens zur
Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst)**

Antrag:

Der Rat der Stadt möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, objektive Kriterien für die Auswahl der Schulen zu entwickeln, und den zuständigen Ausschüssen zur Diskussion und Entscheidungsfindung vorzulegen, die transparent und nachvollziehbar die Ausstattung mit Schulsozialarbeit, unabhängig von Schulform und Ganztagsangebot, zu begründen geeignet sind.

In einem zweiten Schritt möge der Rat die Verwaltung beauftragen, durch die Einführung eines Pool-Verfahrens zur Ausstattung von Schulen mit Schulsozialarbeit durch den Kommunalen Sozialdienst künftig bedarfsgerecht und flexibel auf die Veränderungen in der Schullandschaft, auf Basis der durch die Ausschüsse festgelegten Kriterien, zu reagieren und dies entsprechend verständlich und zurückverfolgbar nachzuweisen.

Begründung:

Grundsätzlich kann die Festlegung von Auswahlkriterien nicht von einer Verwaltungsinstanz vorgenommen werden, sondern diese sollte durch politische Gremien, nach Beratung durch Experten, erfolgen. Insbesondere dann, wenn die Verwaltungsinstanz zukünftig flexibel die Schulen in eigener Verantwortung auswählt.

Die Bedingungen an manchen Schulen entsprechen inzwischen nicht mehr den bisher angewandten Auswahlkriterien. **Die Schullandschaft und insbesondere die Zusammensetzung der Schülerschaft an den Schulen haben sich verändert und werden sich zukünftig verändern.**

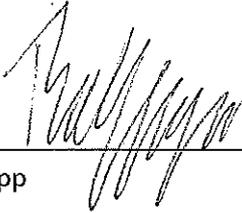
In der vorliegenden Beschlussdrucksache (DS) 0085/2017 werden relevante Kriterien nicht transparent und nachvollziehbar aufgeführt. Priorisiert wird das Merkmal Ganztagsangebot. Dies ist ein leicht handhabbarer Maßstab, der aber dem bisherigen Anspruch, anhand von Sozialindikatoren die bedürftigsten Schulen auszuwählen, nicht mehr gerecht werden kann. **Das leider sehr knappe Gut der Schulsozialarbeit muss dort eingesetzt werden, wo es dringend gebraucht wird.**

Wesentlich waren bisher Schullaufbahneempfehlung, Transferleistungsquote sowie gem. Anlage 1 DS 2106/2011 Bildungsteilhabekriterien aus dem Bildungsplan (Schulabschlüsse, Anteil Mädchen/Jungen sowie Ausländeranteil). Die Bedeutung zielgruppengerechter Auswahlkriterien wird daneben besonders in der DS 1382/2014 deutlich. Diese Merkmale haben sich verändert oder sind entfallen und sind nicht mehr schulformspezifisch oder gar abhängig vom Ganztagsangebot.

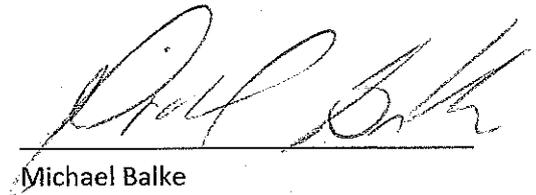
Beispielsweise wurden der Pestalozzi- und der Peter-Ustinov-Schule 2016 Lehrer-Soll-Stunden für Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten landesseitig zugewiesen. Die Realschulen Dietrich-Bonnhoeffer, Johannes Kepler (DS 1382/2014; 30 Std. Schulsozialarbeit) und Misburg, die

keine Ganztagschulen sind, erhielten hohe Stundenzuweisungen für die besondere Förderung der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache bzw. mit Förderkonzept.

Die Fokussierung darauf, Ganztagschulen nach Möglichkeit mit 30 oder 35 Stunden-Stellen Schulsozialarbeit auszustatten, ist also nicht sachgerecht. **Zumal die Stadt Hannover bisher aus finanziellen Gründen nicht alle Schulen räumlich ganztagsgerecht ausstatten konnte. Der Zusammenhang zwischen der Anzahl sozial benachteiligter junger Menschen und dem Ganztagsangebot einer Schule ist nicht unmittelbar gegeben und wird zudem auch nicht an allen Ganztags-Standorten einheitlich sein.**



Ralf Popp



Michael Balke

Ratsherr Mark Eric Bindert

(Antrag Nr. 0939/2017)

Eingereicht am 25.04.2017 um 07:53 Uhr.

Jugendhilfeausschuss

Änderungsantrag von Ratsherrn Bindert zu Drucks. Nr. 0831/2017: Änderungsantrag des Schul- und Bildungsausschusses aus dem Änderungsantrag der Elternvertreter im Schul- und Bildungsausschuss (Drucks. Nr. 0765/2017) zu Drucks. Nr. 0085/2017

Antrag

Der Antrag wird in Absatz 2 dahingehend geändert das die Worte "In einem zweiten Schritt" durch das Wort "gleichzeitig" ersetzt wird.

Begründung

Begründung erfolgte mündlich.

Mark Bindert

Hannover / 25.04.2017

Änderungsantrag zu
To P. 1. DS 0765/2017
zur DS 0085/2017
DS 0851/2017

Der Antrag wird im
Absatz 2 dahingehend
geändert das die

Worte „in einem zweiten
Schritt“ durch das Wort
„gleichzeitig“ ersetzt
wird.

Begründung: folgte mündlich

Udo Jany

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Nr. 0829/2017

Anzahl der Anlagen 6

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

1. Vorwort

In der ersten Jahreshälfte 2016 der Flüchtlingsströme stand zunächst vorrangig die Bewältigung der Unterbringung und Organisation des Lebensalltages der nach Deutschland eingereisten und in Hannover zu versorgenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) im Vordergrund. In der zweiten Jahreshälfte 2016 erfolgte dann die Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte und Verfestigung von organisatorischen Strukturen und Abläufen.

In der vorliegenden Informationsdrucksache soll ein Überblick über die Fallzahlenentwicklung im Zeitraum vom 01.11.2015 bis 31.12.2016 sowie ein Einblick über die strukturelle und fachliche Entwicklung zur Betreuung von UMF gegeben werden.

2. Sachstand Fallzahlen und Hilfeangebote

2.1 Vorläufige Inobhutnahmen nach §42a SGB VIII

Gesetzliche Grundlage ist der am 28.10.2015 in Kraft getretene Paragraph 42a des SGB VIII. Dieser legt fest, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in einer Einrichtung der Jugendhilfe des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe, in diesem Fall der Fachbereich Jugend und Familie/Kommunaler Sozialdienst. Für den Jugendlichen/das Kind werden notwendige ärztliche Erstuntersuchungen und/oder medizinische Versorgungsmöglichkeiten veranlasst. Es erfolgen Gespräche mit dem jungen Menschen/dem Kind und ggf. mit Dritten zur Klärung der Voraussetzung für eine Verteilung. Ebenso wird geprüft, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung durch die Verteilung ausgeschlossen werden kann, Verwandte im In- oder Ausland (ggf. Teilprozess Familienzusammenführung) leben und der Gesundheitszustand eine Verteilung zulässt. Die Gesamtzahl der vorläufigen Inobhutnahme im Zeitraum 11/2015 – 12/2016 belief sich auf insgesamt 369. (Anlage 1)

Das Landesjugendamt wird am ersten Tag der vorläufigen Inobhutnahme informiert, von dort wird die Verteilung vorgenommen, wenn eine „Verteilungsfähigkeit“ bestätigt wird und der Fachbereich Jugend und Familie als abgebendes Jugendamt bestätigt wird. Der UMF wird zum aufnehmenden Jugendamt begleitet.

2.2 Inobhutnahmen nach §42 SGB VIII

Erfolgt eine Zuweisung von UMF der Landesverteilstelle an die Landeshauptstadt Hannover, werden diese zunächst gem. §42 SGB VIII in Obhut genommen und in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe innerhalb und außerhalb Hannovers untergebracht. Auch eine Unterbringung bei Verwandten und geeigneten Personen ist möglich. Im Rahmen der Inobhutnahme wird eine Bedarfsfeststellung zum Kind/Jugendlichen vorgenommen. Gleichzeitig wird das Familiengericht über die Inobhutnahme informiert und die Bestellung eines Vormundes angeregt. Nach Abschluss der Bedarfsfeststellung zu den Themenbereichen Gesundheit, Sprache, aufenthaltsrechtliche Perspektive, Soziales, Bildung, Finanzen und Wohnen wird die Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. §§27ff. SGB VIII eingeleitet und die Inobhutnahme beendet.

(Anlage 2)

2.3 Stationäre Heimerziehung gem. §34 SGB VIII

Auf der Grundlage einer Hilfeplanung gem. §36 SGB VIII erfolgt eine individuelle und auf die Lebenssituation, dem Willen, den Fähigkeiten und Fertigkeiten des jungen Menschen/des Kindes, eine Planung mit Vereinbarung von Zielen und Handlungsschritten.

(Anlage 3)

In der Regel werden die jugendlichen Flüchtlinge in Einrichtungen des städtischen Heimverbundes und bei freien Trägern betreut.

Die Platzzahlen in den Einrichtungen variieren konzeptionell zwischen einem Platz als stationäres Einzelwohnen bis zu 10 Plätzen als klassische Heimunterbringung.

Die Belegung erfolgt zumeist bedarfs- und altersgerecht.

Bei der Schaffung von vollstationären Kapazitäten konnten auch neue Träger gewonnen werden.

2.4 Gastfamilien und Netzwerkfamilien §33 SGB VIII

Gastfamilien

Aufgrund der Vielzahl der zu versorgenden UMF erfolgten von November 2015 bis Februar 2016 Informationsveranstaltungen des Fachbereichs Jugend und Familie zur Werbung von Gastfamilien (Begrifflichkeit analog Pflegefamilie). Insgesamt wurden 50 Interessierte geprüft, davon waren für die Aufnahme eines UMF's 30 Gastfamilien geeignet. Eine Aufnahme eines UMF in 14 Gastfamilien konnte innerhalb weniger Wochen realisiert werden. Die Gastfamilien wurden zu verschiedenen Themenkomplexen, z.B. Asylrecht, interkulturelle Kompetenz, Rolle der Gastfamilie, psychologische Aspekte einschließlich Traumatisierungen geschult. Im Rahmen der Hilfeplanung werden für jeden UMF in einer Gastfamilie Ziele vereinbart und Absprachen zur Umsetzung der Ziele getroffen. In halbjährigen Hilfeplangesprächen wurden diese Ziele und Absprachen überprüft und ggf. neu ausgerichtet. Aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen (z.B. unterschiedliche Erwartungen im Zusammenleben, Einhaltung von Regeln und Grenzen; kulturelle Hintergründe) in den Gastfamilien, konnten bis heute nicht alle UMF in den Gastfamilien gehalten werden. (Anlage 4)

Netzwerkfamilien/Verwandtenpflege

Die Begrifflichkeit wird abgeleitet aus der Definition im Rahmen der Vollzeitpflege gem. §33 SGB VIII. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung des Kindes/Jugendlichen. Die Netzwerkfamilien werden von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung

vorausgesetzt wird. Eine nicht unerhebliche Zahl von minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen sind in der Zeit der hohen Flüchtlingsströme bei Verwandten oder geeigneten Personen untergebracht worden. Der verwandtschaftliche Kontext ist eine Ressource des UMF und für ihn in der Regel von Vorteil. Zum einen bietet er nach Trennung von der eigenen Herkunftsfamilie ein Anknüpfen an die eigene vertraute Kultur, Religion, Sprache und zum anderen eine Unterstützung durch die Netzwerkfamilien zur Integration in die hannoversche Gesellschaft, da die Netzwerkfamilien in der Regel schon länger sich hier aufhalten. Alle Familien sind überprüft worden und der Bedarf des UMF auf Hilfe zur Erziehung festgestellt worden. Aktuell leben 64 UMF in Netzwerkfamilien.

2.5 Junge Volljährige gem. §41 SGB VIII

Der Großteil der UMF ist im Alter zwischen 12 – 16 Jahren in Hannover angekommen. Daraus ergibt sich ein verstärkter Blick im Rahmen der Hilfeplanung auf die Adoleszenz und ab dem 16. Lebensjahr die Konkretisierung der Fähigkeiten im Hinblick auf die Verselbständigung und Übernahme von Eigenverantwortung. Der Eintritt der Volljährigkeit bedeutet nicht grundsätzlich eine Beendigung der Jugendhilfe, jedoch wird dem vorausgestellt, dass bei Weiterführung der Jugendhilfe eine Bedarfsfeststellung im Hinblick auf erzieherische Unterstützung erfolgt ist, die sich an der Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen orientiert und auch die Bereiche Gesundheit, Soziales, Wohnen, Schule/Beruf beinhaltet. Die jungen volljährigen Flüchtlinge leben in vollstationären Einrichtungen, in WG oder in angemieteten Wohnungen von Trägern der freien Jugendhilfe innerhalb und außerhalb Hannovers. (Anlage 5)

3. Erfahrungsbericht Heimverbund (Fallzahlen und Statement zu Alltagserfahrungen)

3.1 Inobhutnahme/vorläufige Inobhutnahme

3.1.1 Zahlen

Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 waren insgesamt 69 männliche UMF in den Inobhutnahmegruppen des Heimverbundes (bed by night, Notaufnahme, IO Heymesstr.) untergebracht. Die Unterbringung erfolgte in den überwiegenden Fällen nach §42 SGB VIII, in nur einem Fall erfolgte eine vorläufige Inobhutnahme gem. §42a ff. SGB VIII.

3.1.2 Verweildauer und ausgewählte soziodemographische Daten der UMF im Heimverbund

Im ersten Halbjahr 2016 wurde eine heimverbundsinterne Erhebung zu UMF in den stationären Wohngruppen und Einzelbetreuungen sowie Inobhutnahmeeinrichtungen durchgeführt. Insgesamt gingen 64 Fälle in die Auswertungen ein. Der Altersdurchschnitt dieser Stichprobe entsprach den bundesdeutschen Durchschnittsdaten (Alter: 16 Jahre; überwiegend männlich; Herkunft: überwiegend afghanisch oder syrisch; Religion: überwiegend muslimisch). Für die meisten UMF wurden (Bürger-)Krieg oder Verfolgung im Herkunftsland als Fluchtgrund angegeben. Die pädagogischen Fachkräfte schätzten in etwa 5% der Fälle den Bildungsstand als hoch ein, ca. 50% der Kinder und Jugendlichen besaßen nach Angaben der Fachkräfte einen mittleren und ca. 45% einen geringen Bildungsstand. Bei knapp einem Drittel der UMF wurde die Lese- und Schreibkompetenz als niedrig bewertet. Die körperliche Verfassung vieler UMF war zwar grundsätzlich gut (ca. 15% mit körperlichen Erkrankungen, wie z.B. Zahnschmerzen). Allerdings wiesen ca. 25% diagnostizierte oder vermutete psychische Erkrankungen auf, die sich z.B. in Schlafstörungen oder anderen psychosomatischen Symptomen äußerten.

Auffälligstes Ergebnis der Auswertung waren die langen Verweildauern (aufgrund mangelnder Unterbringungskapazitäten in vollstationären Einrichtungen) in den Inobhutnahmen, die zum Zeitpunkt der Erhebung im Mittel zwei Monate betrugten, sich im Verlauf des Jahres 2016 in vielen Fällen aber auf sechs Monate oder länger ausdehnten.

Dies erforderte eine hohe Anpassungsleistung auf Seiten der gängigen Betreuungskonzepte der PädagogInnen und vor allem der geflüchteten Jugendlichen, für die die unklare Perspektive in den Inobhutnahmen eine immense Belastung darstellte.

3.1.3 Pädagogische Zielsetzung

Die Themen in der Inobhutnahme betrafen in erster Linie das gemeinsame Erarbeiten einer Perspektive für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen. Dabei findet in der Regel eine enge Zusammenarbeit vor allem mit den VormünderInnen und dem KSD statt. Aufgabe der MitarbeiterInnen in den Inobhutnahmeeinrichtungen ist es, den Wunsch der Jugendlichen herauszuarbeiten und die Eindrücke über Ressourcen und Schwierigkeiten im Betreuungsalltag in die Perspektivverhandlungen einzubringen. Wie bereits angedeutet stellten lange Verweildauern eine deutliche Erschwernis im Hinblick auf die Verfassung und Motivation zur Mitarbeit vieler Kinder und Jugendlicher dar. Als Anschlussmaßnahmen standen stationäre Unterbringungen nach §34 SGB VIII, wie z.B. Wohngruppen oder stationäre Einzelbetreuungen zur Verfügung, vereinzelt erfolgten auch Umzüge in eine Gemeinschaftsunterkunft.

Aufgrund der hohen Anzahl nötiger Vormundschaften verlief die Bestellung und der Einbezug der VormünderInnen in einigen Fällen nicht immer reibungslos, weil es entweder längere Zeiten ohne geklärte Zuständigkeiten gab oder die regelmäßigen (persönlichen) Kontakte nur unregelmäßig wahrgenommen wurden. Die UMF in den Einrichtungen des Heimverbundes wurden und werden darin bestärkt, diese Kontakte bei Bedarf einzufordern und regelmäßige Gespräche bezüglich ihrer Perspektive zu erhalten.

Während der Inobhutnahme auf Grundlage des §42 SGB VIII erfolgt eine Anbindung schulpflichtiger UMF an eine Regel- oder Berufsschule. Dazu werden die Schulen selber, das Landesschulamt oder auch die Bildungsbüros der LHH als Netzwerkpartner genutzt. Im ersten Halbjahr 2016 betrug die Wartezeit auf einen Schulplatz mitunter mehrere Wochen, im Verlauf verkürzten sich diese Wartezeiten deutlich, so dass die UMF zuletzt in der Regel nicht länger als zwei Wochen auf einen Schulplatz warteten. So kann schnell eine Tagesstruktur für die Jugendlichen geschaffen werden, die viele von ihnen in der neuen Umgebung mit unsicherer Perspektive dringend benötigen.

Ein weiteres Thema ist das Erreichen der Volljährigkeit noch während der Inobhutnahme. In Fällen der direkt bevorstehenden Volljährigkeit werden die geflüchteten Jugendlichen – wie andere Jugendliche auch – beraten und ggfs. bei der Antragsstellung nach §41 SGB VIII unterstützt (s.u.).

3.2 Stationäre Hilfen

3.2.1 Zahlen

Im gesamten Jahreszeitraum in 2016 wurden in den stationären Hilfen des Heimverbundes insgesamt 29 männliche und ein weiblicher UMF betreut.

3.2.2 Pädagogische Zielsetzung

In der Arbeit der stationären Hilfen standen vor allem Thematiken der Anbindung und Integration der jungen geflüchteten Menschen im Vordergrund. Schul- und Freizeitaktivitäten wurden gemeinsam geplant und umgesetzt. In knapp einem Viertel der Fälle (s.o.) war aufgrund beobachteter Symptomatik auch eine medizinisch-psychologische Abklärung nötig. Dabei war die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen und speziellen Beratungsstellen von besonderer Bedeutung, auch um frühzeitig die richtige Unterstützung bei möglichen posttraumatischen Belastungsstörungen anzubieten.

Ein weiteres Thema, bei dem UMF unterstützt wurden, war das Stellen von Asylanträgen und mögliche, sich anschließende Maßnahmen der Familienzusammenführung, wobei die VormünderInnen eine große Rolle spielten. Gemeinsam konnte erreicht werden, dass Asylanträge gestellt und in einigen Fällen Familien zusammengeführt wurden, so dass in der Regel die (stationäre) Jugendhilfe dann endete.

Gemeinsam mit den Jugendlichen mussten drohende Abschiebungen bearbeitet werden.

Wie auch in den Inobhutnahmeeinrichtungen war das Thema der Volljährigkeit in den stationären Hilfen äußerst relevant. Die angehenden Erwachsenen wurden dazu beraten, wie mögliche Bedarfe auf Unterstützung im Rahmen des §41 SGB VIII geltend gemacht werden können. Eine Beendigung der Jugendhilfe gestaltete sich insofern häufig schwierig, als insbesondere geflüchtete junge Menschen auf wenige Ressourcen zurückgreifen können. Somit stellte und stellt sich die Übernahme der Eigenverantwortung in einem selbständigen Leben ohne Unterstützung und Begleitung der Jugendhilfe für geflüchtete oder nicht geflüchtete Personen – als ein wichtiges Thema in der Arbeit der stationären Hilfen des Heimverbundes dar.

3.3 Planungen des Heimverbundes

Wie im Berichtswesen für das Jahr 2016 beschrieben, plant der Heimverbund weiterhin, sein pädagogisches Betreuungsangebot im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §34 SGB VIII für UMF – orientiert an den vom KSD gemeldeten Bedarf – auszubauen. Dafür werden geeigneter Wohnraum und qualifizierte Fachkräfte gesucht. Zum 01.04.2017 werden vier Plätze im Rahmen der Betreuung nach §34 SGB VIII für selbständige UMF ab 16 Jahren in Hannover-Nordstadt in Betrieb genommen. Weiterhin wird an einer Anpassung der Konzepte zur Unterbringung und Begleitung in den verschiedenen Angeboten gearbeitet, um die Integration und Inklusion von UMF von Beginn der gemeinsamen Arbeit an zu unterstützen.

4. Planungen mit freien Trägern

4.1 Betreuungskapazitäten

Im Rahmen von gemeinsam abgestimmten Bedarfsplanungen zwischen dem Kommunalen Sozialdienst (KSD) und freien Trägern, wurden im Zeitraum Dezember 2015 bis Januar 2017 von hannoverschen freien Trägern rund 80 zusätzliche vollstationäre Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der Heimerziehung gemäß §34 SGB VIII geschaffen und belegt.

Darüber hinaus haben freie Träger aus dem Stadtgebiet Hannover in den letzten zwei Jahren mehr als 60 Plätze in bereits bestehenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Etwaige Verdrängungseffekte bei der Nutzung von vollstationären Kapazitäten für UMF zum Nachteil von hannoverschen Kindern und Jugendlichen mit einem stationären Hilfebedarf konnten weitgehend vermieden werden.

Als besonderes Beispiel für die Kooperation im Rahmen der Bedarfsplanungen zwischen dem KSD und freien Trägern kann die zügige Ertüchtigung und Konzeption zur Umnutzung der städtischen Liegenschaft 'Kronsberger Hof' für die Betreuung von UMF in der Wülferoder Straße benannt werden.

In der Immobilie konnten vom Träger Annastift in Kooperation mit den Fachbereichen Jugend und Familie und Gebäudemanagement 25 vollstationäre Plätze in einem Zeitraum von 4 Monaten geschaffen werden. Die besondere Herausforderung, die u.a. den Vorgaben des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung und Heimaufsicht entsprechen müssen,

wurde nur durch die engagierte und zielstrebige Zusammenarbeit in dieser relativ kurzen Zeit bewerkstelligt.

Bei derzeit prognostisch sinkenden Fallzahlen ist sowohl der Rückbau als auch die Umnutzung dieser Immobilien, eine Nutzung für andere Angebote der Hilfen zur Erziehung, ermöglicht worden.

4.2 Fachgruppe UMF

Seit Januar 2015 tagt regelmäßig die Fachgruppe UMF, die sich zusammensetzt aus Vertretern und Vertreterinnen von hannoverschen und zwei nicht hannoverschen freien Trägern mit vollstationären Angeboten für UMF und Führungskräften sowie der Fachplanung Erziehungshilfen des Kommunalen Sozialdienstes.

Im Rahmen der Fachgruppe werden Fachthemen vertieft bearbeitet und diskutiert und Bedarfslagen von UMF strategisch beraten. Dazu gehören, Kapazitätsplanungen neben konzeptionell-inhaltliche Fragestellungen sowie Fragestellungen zu jugendhilferechtlichen Vorgaben.

Vereinzelt wurden in die Fachgruppe ExpertInnen zu fachlichen Einzelthemen hinzugezogen, beispielsweise zum Themenkomplex „Trauma und Flucht“ das Institut für Sonderpädagogik der Universität Hannover. Zu Fragestellungen zu neosalafistischer oder anderer islamistischer Radikalisierung in Einzelfällen besteht eine Kooperation mit der Fachstelle Radikalisierung des Landeskriminalamts Niedersachsen.

Für August 2017 ist eine gemeinsame Arbeitstagung geplant, in der eine bestehende Rahmenkonzeption zwischen dem KSD und freien Trägern von Fachkräften auf der Basis von Praxiserfahrungen der letzten zwei Jahre weiterentwickelt werden soll.

5. Standards und Qualitätssicherung

5.1 Aufgaben der Dienststelle UMF

Durch die Besonderheit der Fachlichkeit im Hinblick auf die Themenvielfalt der UMF war die Gründung einer für diesen Themenkomplex alleinig zuständigen Dienststelle erforderlich. In der Dienststelle sind derzeit 21 sozialpädagogische Fachkräfte, eine Dienststellenleitung und zwei Verwaltungsfachkräfte beschäftigt.

Die Sachbearbeitung erfolgt u.a. im Rahmen der Inobhutnahmen, der Bedarfsfeststellung, der Hilfeplanung und Führen von Vormundschaften.

5.2 Vormundschaften

Jeder UMF erhält einen Vormund, wenn sie/er nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Anordnung einer Vormundschaft hat das Familiengericht vorzunehmen. Es hat hierzu den Fachbereich Jugend und Familie anzuhören. Kann eine geeignete Person als Einzelvormund nicht gewonnen werden, wird der Fachbereich Jugend und Familie als Amtsvormund bestellt. Nachdem durch das Familiengericht die Vormundschaft angeordnet wurde und ein Vormund benannt ist, hat dieser auf der Grundlage der Sorgerechtsbestimmung im Rahmen seiner Tätigkeit den Mündel u.a. ordnungsgemäß zu melden, Asylantrag zu stellen, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, bei der Integration und Verselbständigung zu unterstützen. (Anlage 6)

5.3 Umsetzung durch Vereins Amtsvormundschaften

Der überwiegende Teil der UMF erfolgt die Vormundschaft durch eine AmtsvormünderIn. In 2015/2016 erfolgte mit dem hannoverschen Institut für transkulturelle Betreuung (ITB) e.V. eine Kooperation zur Gewinnung von VereinsvormünderInnen. Aktuell führt der Verein 30

Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

6. Kostenerstattung

Die überwiegende Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bedarf innerhalb eines Monats nach der Einreise der Jugendhilfe. Aus diesem Grund ergibt sich ein Kostenerstattungsanspruch nach §89 d SGB VIII.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 wurde ein erstattungspflichtiges Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleiches vom Bundesverwaltungsamt bestimmt (§89 d Abs. 3 SGB VIII). Alle Kosten, die bis einschließlich 31.10.2015 entstanden sind, sind mit dem bestimmten überörtlichen Träger abzurechnen. In Bezug auf diese 'Altfälle' fehlen der Landeshauptstadt Hannover derzeit Zahlungseingänge in Höhe von ca. 685.000 EUR. Ursprünglich wären diese Ansprüche am 31.12.2016 verjährt, da im Rahmen der o.g. Gesetzesänderung die Verjährungsfrist für diese Kostenerstattungsansprüche auf ein Jahr verkürzt wurde. Die überörtlichen Träger haben allerdings auf die Einrede der Verjährung verzichtet, so dass eine Abrechnung auch im Jahr 2017 noch möglich ist.

Alle Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einem Kostenerstattungsanspruch nach §89 d SGB VIII, die nach dem 01.11.2015 entstanden sind bzw. entstehen, sind gemäß §42 d Abs. 5 SGB VIII beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geltend zu machen.

Derzeit sind dort 652 Fälle offen, in denen kein Kostenerstattungsanerkennnis vorliegt. Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat uns für den Zeitraum vom 01.11.2015 bis 30.06.2016 eine Abschlagszahlung von 80% der entstandenen Kosten, d.h. ca. 6,6 Mio. EUR bereits erstattet. Für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 wird eine weitere Abschlagszahlung angefordert.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

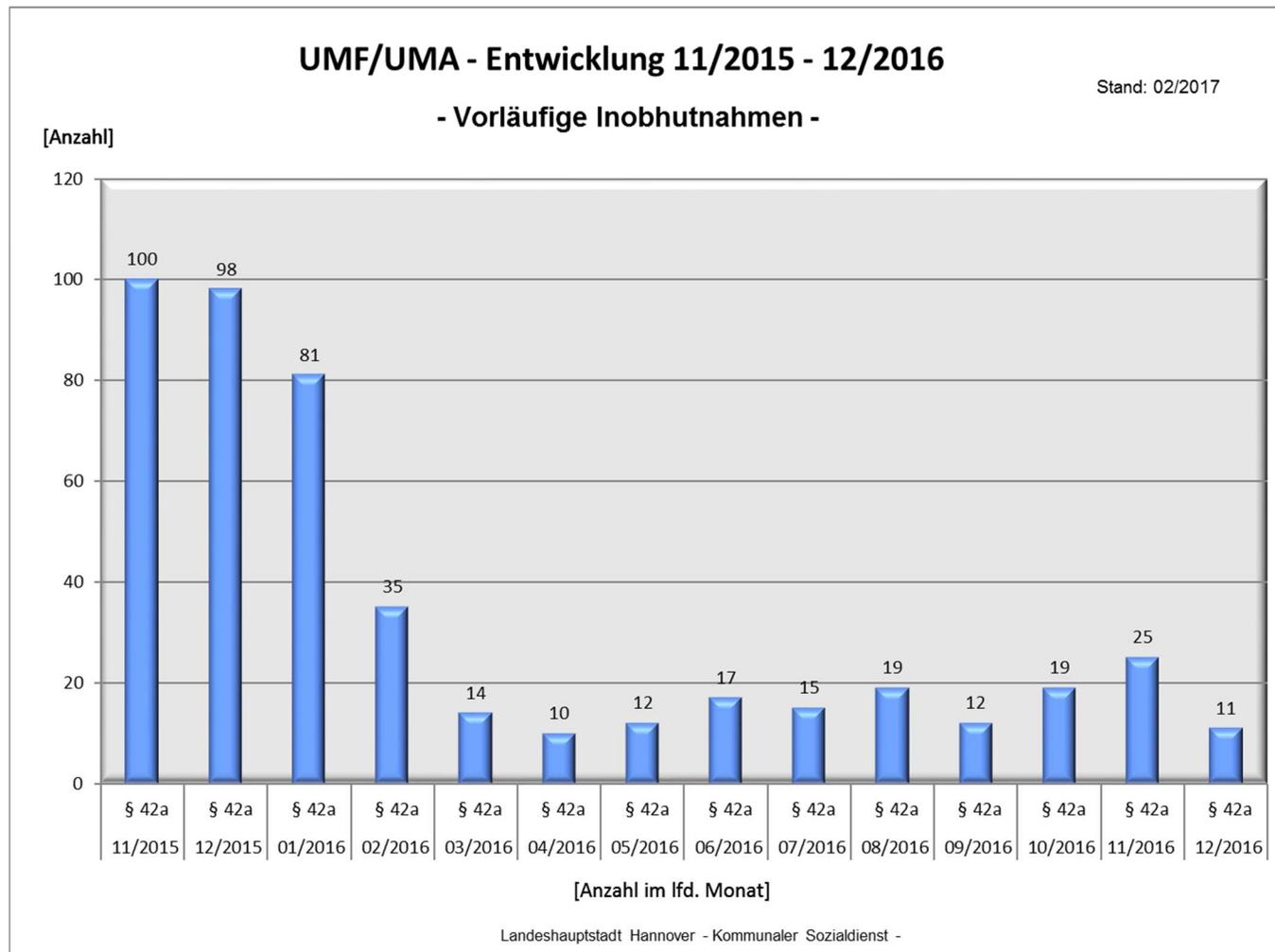
Das beschriebene Angebot richtet sich grundsätzlich an beide Geschlechter, an einzelne UMF sowie an die Familien, die zur Aufnahme eines UMF bereit sind. Den Problematiken der einzelnen Personengruppen, die sich aus der Flüchtlings- und Exilsituation ergeben, wird in der Beratung und Begleitung Rechnung getragen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.2
Hannover / 30.03.2017

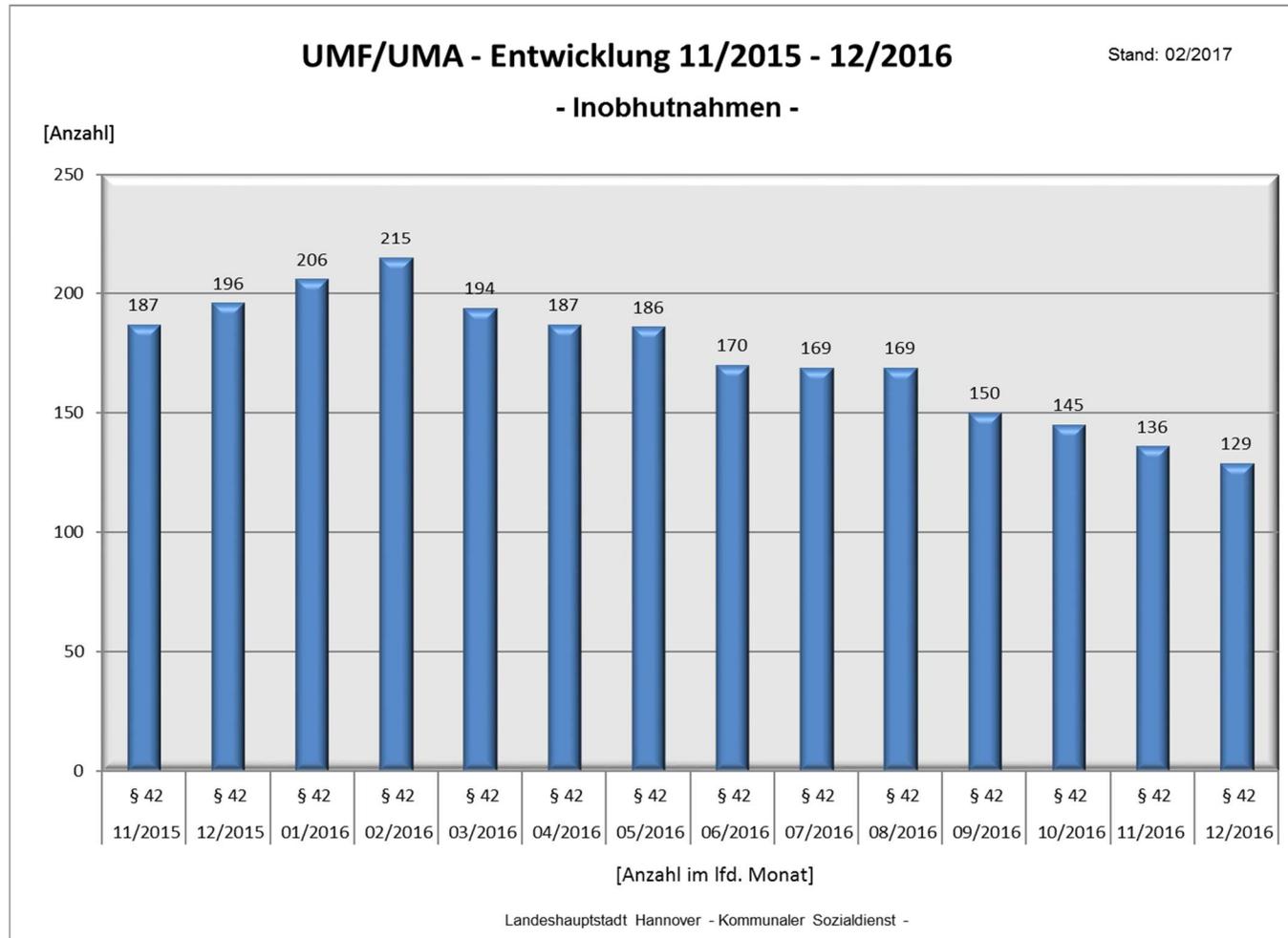
Anlage 1



Besonderheiten vorläufige Inobhutnahmen / Inobhutnahmen:

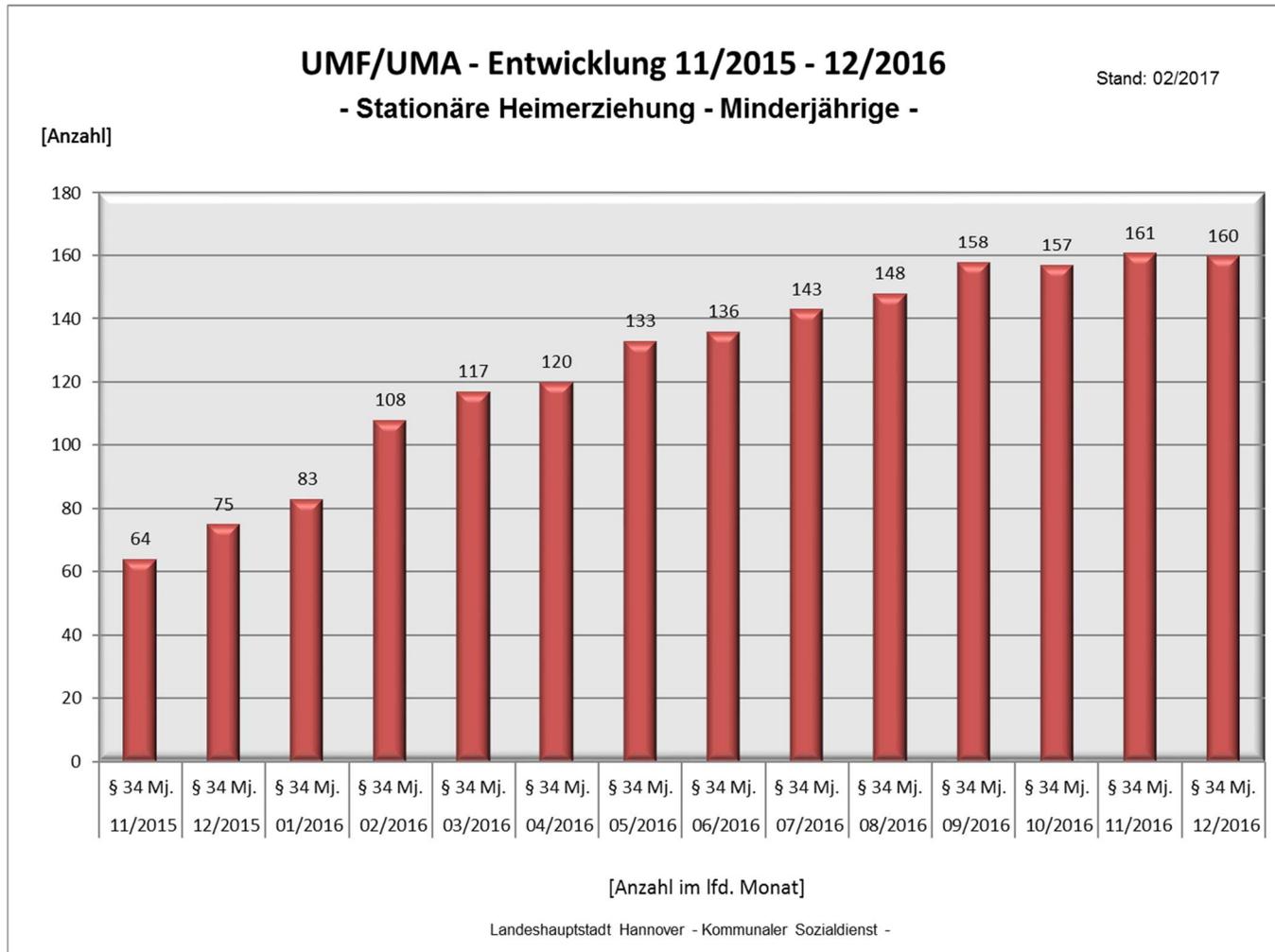
- Auch sehr kurze Betreuungszeiten (z.B. 1 Tag) werden mitgezählt
- i.d.R. Betreuungszeiten 3 – 7 Tage, hohe Fluktuationen mit vielen Zu- und Abgängen
- Anzahl vorläufige Inobhutnahmen im Zeitraum 11/2015 – 12/2016: Insgesamt 369 UMF/UMA (= Fallzahlen).

Anlage 2



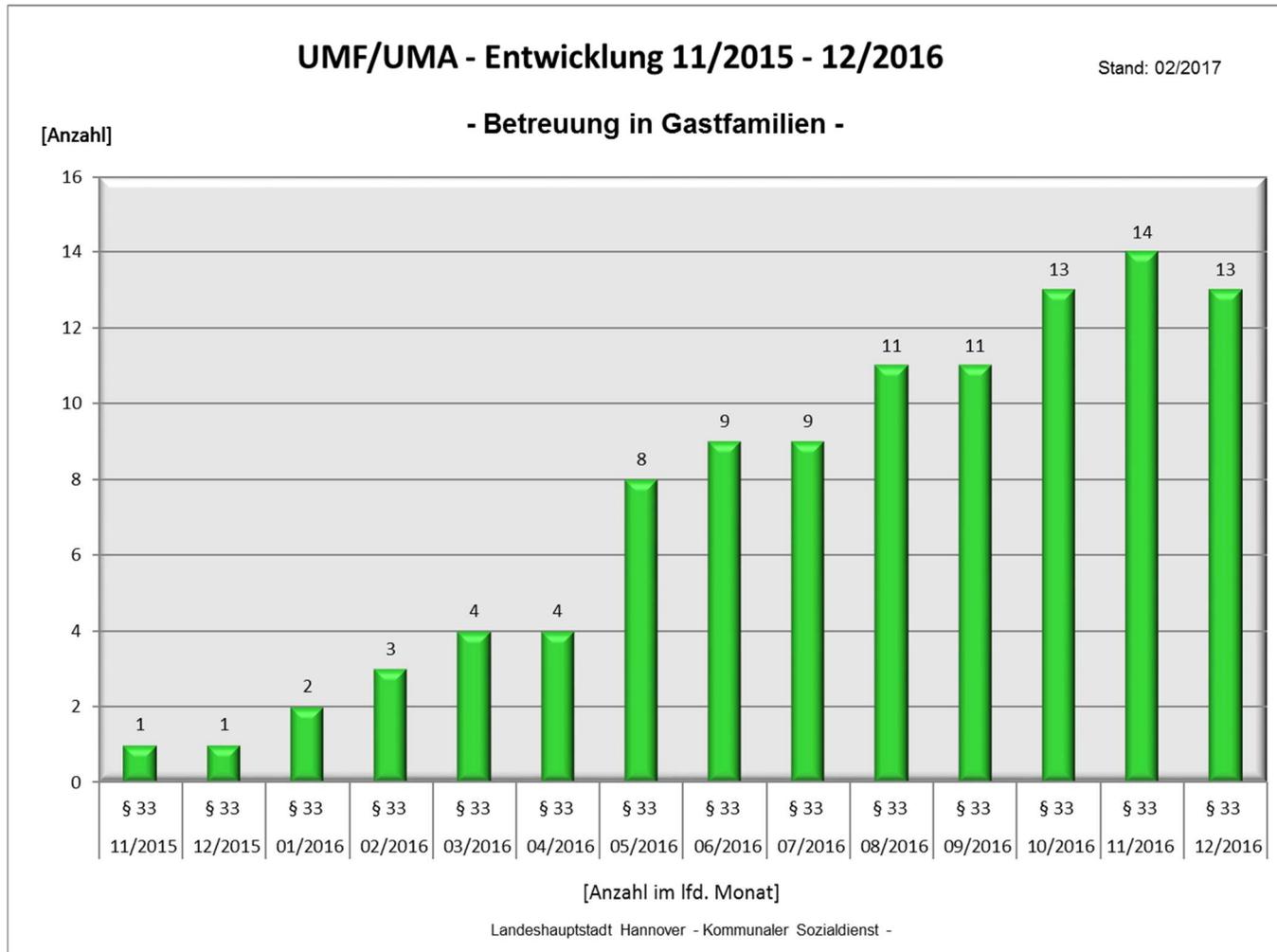
- Anzahl Inobhutnahmen im Zeitraum 11/2015 – 12/2016: Insgesamt 396 UMF/UMA (= Fallzahlen).

Anlage 3



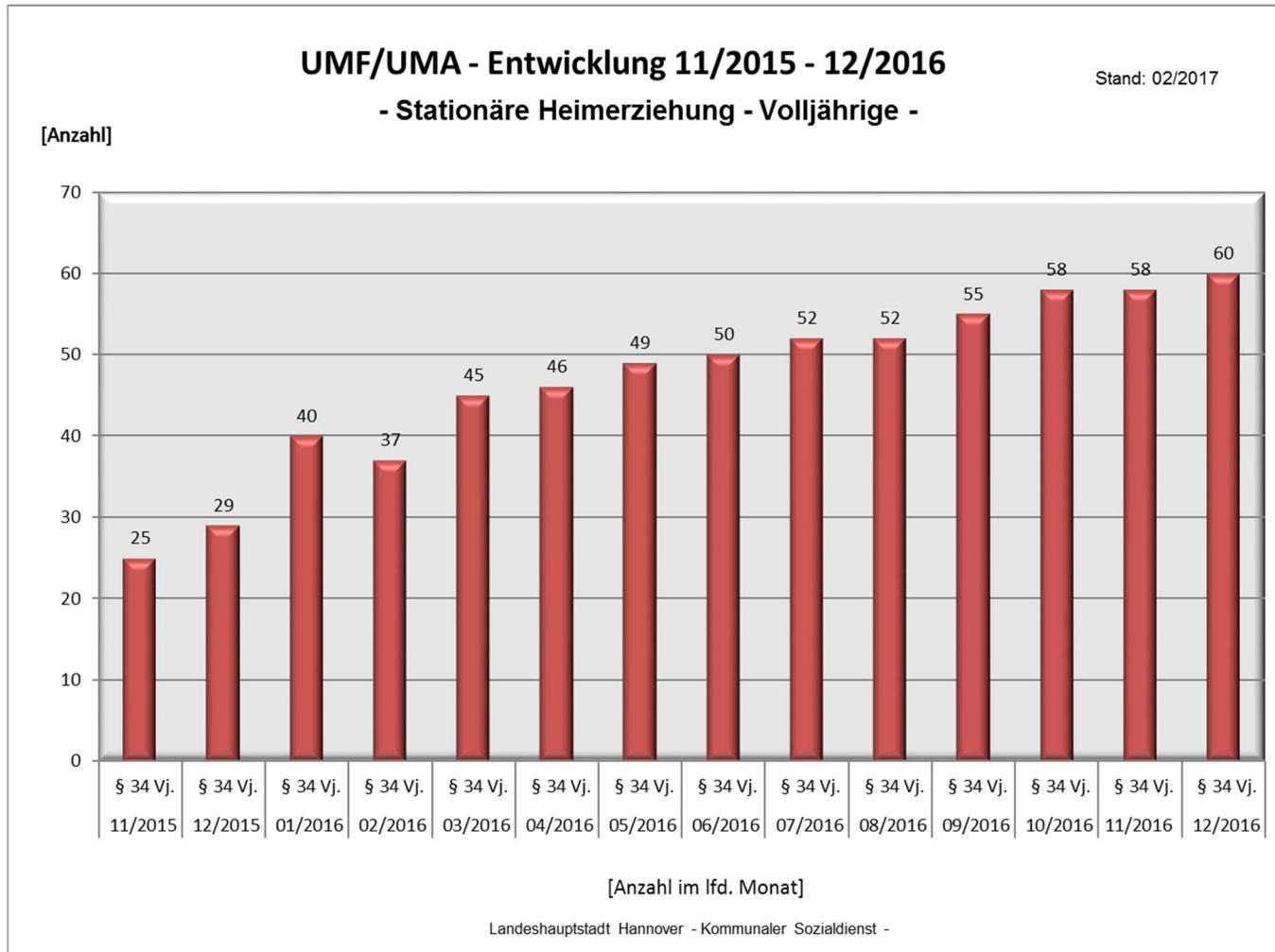
- Anzahl stat. Hilfen Minderjährige im Zeitraum 11/2015 – 12/2016: Insgesamt 237 UMF/UMA (= Fallzahlen).

Anlage 4



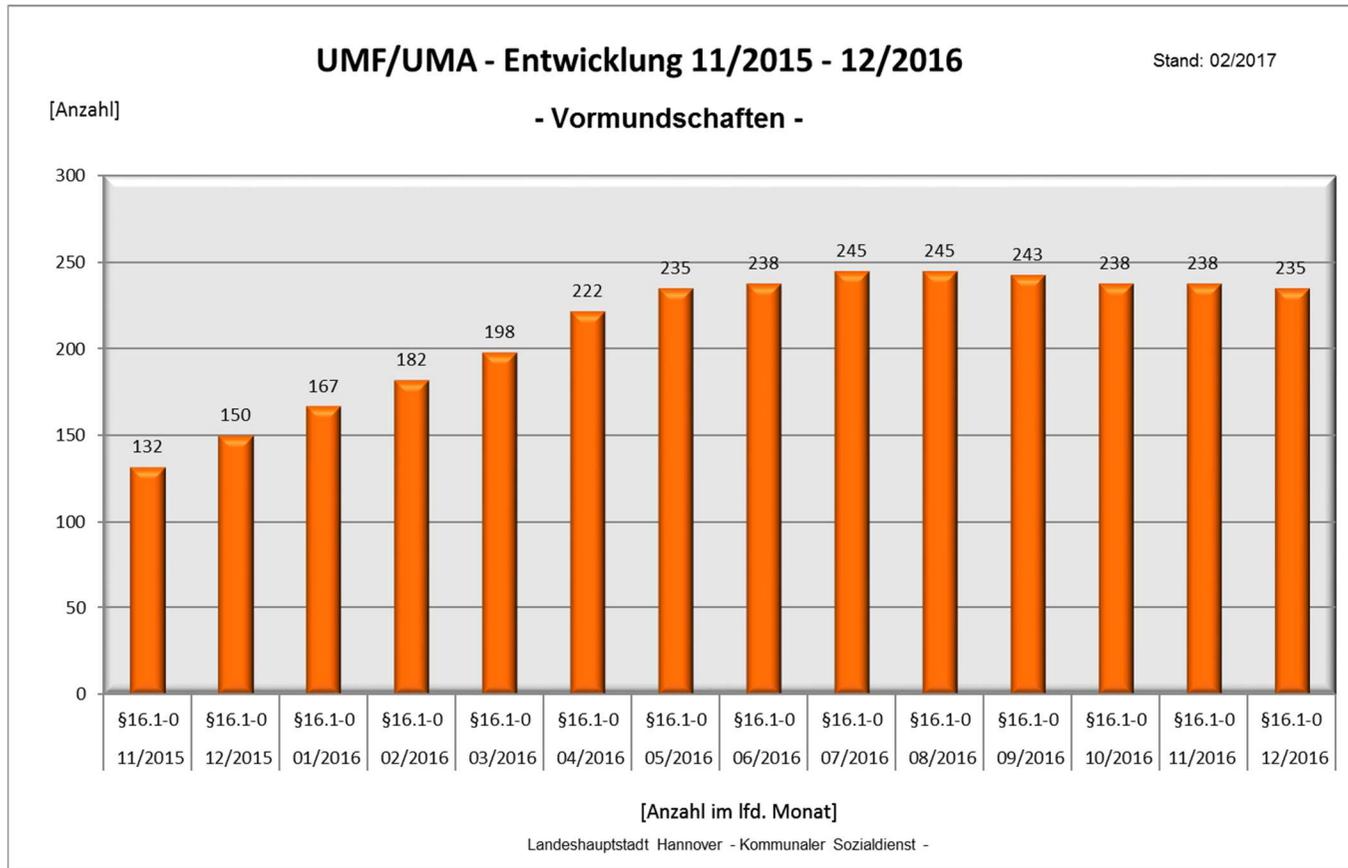
- Anzahl Betreuungen in Gastfamilien im Zeitraum 11/2015 – 12/2016: Insgesamt 17 UMF/UMA (= Fallzahlen), außerdem 1 UMF in einer Netzwerkfamilie.
- Im Monat Dezember 2016 gab es 13 Betreuungen in Gastfamilien und eine in einer Netzwerkfamilie (im Diagramm nicht aufgeführt).

Anlage 5



- Anzahl stat. Hilfen Volljährige im Zeitraum 11/2015 – 12/2016: Insgesamt 92 UMF/UMA (= Fallzahlen).

Anlage 6



- Anzahl Vormundschaften im Zeitraum 11/2015 – 12/2016: Insgesamt 323 UMF/UMA (= Fallzahlen).

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Jugendhilfeausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss
In den Gleichstellungsausschuss

Nr. 0830/2017

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Kinderschutzbericht Fachbereich Jugend und Familie

Einleitung

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), definiert den Kinder- und Jugendschutz im Rahmen einer programmatischen Zielsetzung, um neben dem intervenierenden insbesondere den präventiven Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Die Jugendhilfe ist aufgefordert, den Kinderschutz qualitativ zu entwickeln. Dazu sind Qualitätskriterien und fachliche Handlungsleitlinien im Kinderschutz zu erarbeiten, die die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft staatlicher Institutionen und Gesellschaft, gemäß § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII federführend umsetzen und überprüfen sollen. Nachhaltig angelegter Kinder- und Jugendschutz findet demnach nicht nur in der Verbesserung intervenierender Schutzmaßnahmen wie Krisenintervention und sozialpädagogischer Beratungsverfahren statt.

Im Fachbereich Jugend- und Familie gehört auf institutioneller Ebene eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Arbeitsprozesse im Kinderschutz in allen Bereichen genauso dazu, wie die Entwicklung präventiver Hilfe- und Unterstützungsangebote. Kinder- und Jugendschutz zeichnet sich durch funktionierende Netzwerke aus, deren Ziel es ist Schulen, Vereine/Initiativen, das Gesundheitswesen, Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, Polizei, etc. einzubinden und gemeinsam Kinder- und Jugendschutz zu gestalten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes Netzwerke zu initiieren, Kooperationen zum Kinderschutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen einzugehen und den anderen kooperierenden Systemen beratend zur Seite zu stehen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention achtet der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Besonderen den Schutz und die Rechte geflüchteter und neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher und sorgt für deren Integration in die Stadtgesellschaft.

Mit dem vorliegenden Bericht wird der Kinderschutzbericht Fachbereich 51 – Kooperationen und Vereinbarungen zum Kinderschutz - Informationsdrucksache 0786/2016 fortgesetzt (Anlage 1).

1. Regelungen und Verfahren zum Kinder- und Jugendschutz in den Organisationsstrukturen im Fachbereich Jugend und Familie

Der Fachbereich Jugend und Familie hat sich als Vertragspartner der 'Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII' verpflichtet, entsprechende Regelungen und Verfahren zum Kinderschutz in seine Organisationsstrukturen zu verankern und umzusetzen (Anlage 1). Nach in Kraft treten des BKSchG im Jahr 2012 wurde die 'Dienstvereinbarung für 51 Fachbereich Jugend und Familie zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII' von 2007 aktualisiert und auf Grundlage des BKiSchG in folgenden Punkten aktualisiert:

- Beschreibung eines verbindlichen Verfahrens zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) (§ 3 DV)
- Konkretisierung der Dokumentation (§ 8 DV),
- Qualitätssicherung und -entwicklung gemäß § 79a SGB VIII (§ 10 DV)
- Aufnahme der Regelungen gemäß § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 12 DV).

Durch die Dienstvereinbarung soll sichergestellt sein, dass

- die Fachkräfte bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr.1 SGB VIII),
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr.2 SGB VIII),
- die Vereinbarung Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft enthält (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII),
- gemäß § 72a SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine hauptamtlichen Fachkräfte beschäftigt oder vermittelt werden, die einschlägig vorbestraft sind,
- gemäß § 72a SGB VIII im bzw. vom Fachbereich Jugend- und Familie keine ehren- oder nebenamtlichen Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die einschlägig vorbestraft sind.

1.1. Kooperationsvereinbarungen im Fachbereich Jugend- und Familie gemäß der Dienstvereinbarung 'Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII'

Die Rahmenvereinbarung und die daraus resultierende Dienstvereinbarung setzen arbeitsfeldbezogene Regelungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz voraus. Gemäß § 3 Nr. 7 der 'Dienstvereinbarung für Fachbereich Jugend und Familie zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII' wurden zwischen dem Kommunalen Sozialdienst (KSD) und allen anderen Bereichen des Fachbereiches Jugend und Familie in Kooperationsvereinbarungen bereichs- und arbeitsfeldspezifische Regelungen zum Verfahren und zur Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen und in folgenden Punkten aktualisiert:

- Bereitstellung eigener insoweit erfahrener Fachkräfte im jeweiligen Bereich zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) für die Bereiche Jugend- und Familienberatung, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit,
- alternativ Fachberatung zum Kinderschutz durch die Fachberatung der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen für die Bereiche Zentrale Fachbereichsangelegenheiten und Unterhaltsrecht und Elterngeld,
- arbeitsfeldspezifische Beschreibungen der verbindlichen Zusammenarbeit und Verfahrensschritte bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zwischen den Bereichen mit dem KSD,
- Beschreibung der verbindlichen Zusammenarbeit in Einzelfällen ohne die Bestätigung des Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung. Hier sind die Bereiche im Einzelfall Teil eines Netzwerkes, in dem in Zusammenarbeit nicht nur der Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sicherzustellen ist, sondern den Betroffenen auch Hilfeangebote gemacht werden müssen.
- Für die Bereiche Zentrale Fachbereichsangelegenheiten und Unterhaltsrecht und Elterngeld wurden erstmals Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Für beide gilt die Dienstvereinbarung - als Bereiche mit überwiegend Verwaltungstätigkeiten und geringen Kontakten zu Kindern und ihren Eltern - nur eingeschränkt auf die Art und Weise der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und der entsprechenden Meldung beim KSD.

2. Vernetzung und Kooperation im Kinder- und Jugendschutz

Kinderschutz gelingt nur in einer Verantwortungsgemeinschaft. An erster Stelle sind die Eltern als Sorge- und Erziehungsberechtigte dafür verantwortlich, ihr Kind vor Gefahren zu schützen und sein Wohl zu fördern. Über die elterlichen Rechte und Pflichten wacht die staatliche Gemeinschaft (GG Artikel 6 Abs. 2), deren Bestandteil das Jugendamt ist. Mit dem Begriff 'Staatliche Gemeinschaft' wird ein verfassungsrechtlicher Auftrag formuliert, durch den dem Jugendamt eine zentrale Position in der Umsetzung und Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit zugewiesen wird. Kinderschutz wird im SGB VIII und insbesondere im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als gesamtgesellschaftliches Anliegen definiert. Auf Grundlage des SGB VIII arbeitet der Fachbereich Jugend- und Familie schon lange mit anderen zuständigen Leistungsträgern und Institutionen im Kinderschutz qualitativ zusammen.

Mit dem 2012 in Kraft getretenen BKisSchG wurde die Verantwortung, Kinder zu schützen, auch auf andere Systeme wie dem Gesundheitssystem oder dem Bildungsbereich ausgeweitet ("Schutzgemeinschaft") und es wurden Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz geschaffen. Die Systeme außerhalb der Jugendhilfe sind aufgefordert, innerhalb ihrer Organisationen zum Kinderschutz MitarbeiterInnen zu sensibilisieren und eigene Schutzkonzepte und Netzwerke zu etablieren. In diesen Prozessen steht der Fachbereich Jugend und Familie beratend zur Seite. In multiprofessionellen Arbeitsgruppen innerhalb des Fachbereiches Jugend und Familie als auch in den kooperierenden Systemen werden kinderschutzrelevante Themen aufgegriffen und für die praktische Arbeit aufbereitet. Manche Arbeitsgruppen haben ihren Ursprung in anderen Fachbereichen der Stadtverwaltung und arbeiten vertiefend speziell auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Familien bezogen als "Unter-AG", z.B. des Runden Tisches HAIP.

Im Folgenden sind interne und externe Netzwerke und Arbeitsgruppen zum Kinderschutz beschrieben. Schulungen und Workshops sollen sowohl sensibilisieren als auch zu wichtigen Themen und Verfahren im Kinderschutz qualifizieren und "Fachfremde" im Rahmen der Schutzgemeinschaft darin unterstützen, Handlungssicherheit im Einzelfall zu entwickeln.

2.1. Kooperationen und Arbeitsgruppen mit Federführung durch Fachbereich Jugend und Familie

- Der Arbeitskreis 'Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche' versteht sich als ein multiprofessionelles Gremium - unter Federführung der Jugend- und Familienberatung -, das sich seit 2007 einrichtungsübergreifend mit den Möglichkeiten der Prävention, dem Aufbau von Netzwerken und der Intervention in diesem Themenfeld beschäftigt. (Arbeit bei sexuell grenzverletzenden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen – Informationsdrucks. Nr. 0469/2007 N1). Der Arbeitskreis trifft sich viermal im Jahr. Federführung liegt bei der Jugend- und Familienberatung.
- Fachgremium 'Sexualisierte Gewalt'
Das Fachgremium 'Sexualisierte Gewalt' besteht seit 2002. Ziel ist der Ausbau der Kooperation und Vernetzung zwischen den spezialisierten Fachberatungsstellen und dem KSD, um die Situation für von sexualisierter Gewalt betroffener Mädchen und Jungen zu verbessern und passgenaue Hilfen zu entwickeln. Die Treffen finden viermal im Jahr statt. Federführung hat der KSD.
- Arbeitskreis 'Familie und Sucht'
Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der Suchthilfe und der Medizin treffen sich regelmäßig im interdisziplinären Arbeitskreis 'Familie und Sucht Hannover'. Die Beteiligten und ihre Institutionen haben eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Mit dem Arbeitskreis wurde ein Hilfenetzwerk 'Familie und Sucht' geschaffen, mit den Zielen, ein dauerhaftes Zusammenleben von Eltern und Kindern in suchtkranken Familien unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu fördern und zu ermöglichen, einer frühzeitigen Vernetzung, der Zusammenarbeit und Koordination der Fachkräfte und Professionen zur Förderung passgenauer Hilfeangebote, der Entwicklung von Standards und fachlicher Kompetenz. Der Arbeitskreis trifft sich viermal im Jahr. Federführung liegt beim KSD - Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen.
- Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen dem KSD und den Grundschulen in der Landeshauptstadt Hannover (Informationsdrucks. Nr. 0448/2017)
Mit der Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem KSD wird die Zusammenarbeit im Kinderschutz im Einzelfall verbindlich geregelt. Beschrieben werden das konkrete Verfahren der Zusammenarbeit im Einzelfall und die fallunabhängige Zusammenarbeit in Form von stadtteilorientierten Runden Tischen in den jeweiligen Stadtbezirken.
- Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit der Region Hannover (Informationsdrucks. Nr. 0708/2017)
Der Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover und der Fachbereich Jugend der Region Hannover stellen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein zielgruppenspezifisches und bedarfsgerechtes (telefonisches) Beratungsangebot zur Verfügung. Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte beraten und unterstützen im Prozess der Gefährdungseinschätzung und informieren über Hilfemöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe und zur Fragen einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. Mit dem Angebot kommen die beiden Träger ihrem Auftrag gemäß der § 8a SGB VIII und § 4 KKG nach, Personen und Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen, eine Fachberatung zum Kinderschutz zur Verfügung zu stellen.

2.2. Kooperationen und Arbeitsgruppen im Kinderschutz unter Beteiligung des Fachbereiches Jugend und Familie als Netzwerkpartner

- Afterwork - Stammtisch Familienhebammenzentrum
Der Afterwork-Stammtisch im Familienhebammenzentrum ist ein Netzwerktreffen und dient dem fachlichen Austausch von Fachkräften im Rahmen der Frühen Hilfen. Teilnehmende sind Familienhebammen, Hebammen, Kinderkrankenschwestern, MedizinerInnen wie KinderärztInnen und GynäkologInnen, MitarbeiterInnen aus

Fachberatungsstellen und andere im Kinderschutz tätige Fachkräfte. Das Treffen findet einmal monatlich statt. Die Federführung liegt beim Familienhebammenzentrum.

- AG 'Kinderschutz Kinderkrankenhaus Auf der Bult und Medizinische Hochschule Hannover (MHH)'
Die Arbeitsgruppe ist ein Netzwerktreffen zum Kinderschutz in der Medizin bzw. in Kliniken. Ziel der Arbeitsgruppe ist die interdisziplinäre Vernetzung im Rahmen des Kinderschutzes zwischen Medizin, Polizei, Jugendhilfe und dem Koordinierungszentrum Kinderschutz. Die AG 'Kinderschutz des Kinderkrankenhauses Auf der Bult und der MHH' tagt viermal im Jahr. Die Federführung liegt beim Kinderkrankenhaus Auf der Bult und der Medizinischen Hochschule Hannover.
- HAIP Programm
 - Unter-AG 'Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich'
Die AG hat die Aufgabe, die vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt Hannover und die entsprechenden Bedarfe zu erfassen und zu vernetzen. Fragen wie "Was brauchen Mütter, Väter und ihre Kinder, wenn in ihren Familien häusliche Gewalt passiert?", "Was braucht das soziale Umfeld und welche Aufgaben haben die beteiligten Institutionen zur Unterstützung dieser Familien?", "Was sind wertvolle Hilfen für Familien, so dass es gar nicht erst zu Gewalt kommt?", "Was ist zu tun, wenn es einen Vorfall häuslicher Gewalt gab – wer kann was tun, um den Betroffenen adäquate Hilfe zu leisten?" werden in Qualitätsstandards beantwortet und in Leitlinien und zur Orientierung für Betroffene, Institutionen und Helfende dargelegt. Die AG trifft sich sechsmal im Jahr. Die Federführung liegt beim KSD.
 - Unter-AG Migrantinnen
VertreterInnen aus städtischen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden der Migrations- und Sozialarbeit treffen sich in der Unter-AG zum fachlichen Austausch. Ziele sind, Schwierigkeiten und Missstände im Hilfesystem aufzudecken und zu thematisieren, Lobbyarbeit zu leisten und bestehende Unterstützungsangebote und Schutzmaßnahmen für Migrantinnen jeden Alters weiterzuentwickeln. Ein inhaltlicher Arbeitsschwerpunkt der AG ist die Ausgestaltung eines jährlichen Fachtages zum 25.11.2016, dem internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen. Die AG tagt sechsmal im Jahr. Federführung hat Kargah e.V.
 - Unter-AG 'Zwangsheirat'
Die AG Zwangsheirat tagte im Jahr 2016 insgesamt an sieben Terminen. In 2016 wurde ein Fachtag zum Thema „Zwangsheirat- (k)ein Thema an unseren Schulen!“ geplant. Weitere Arbeitsschwerpunkte orientierten sich an aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskussionen, z.B. die Ehe minderjähriger Flüchtlinge. Die AG Zwangsheirat ist in der Bundesfachkonferenz Zwangsheirat (BuKo) vertreten, ein von Terre des Femmes initiiertes Zusammenschluss aller Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen der Bundesländer. Federführung hat Kargah e.V.

2.3. Schulungen und Qualifizierungen im Kinderschutz

- im Ehrenamt: Ehrenamtliche Vormunde, von IKEM betreute Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Ehrenamtliche in Flüchtlingsunterkünften, Nachbarschaftskreise,
- im Gesundheitsbereich: Medizinisches Personal und Pflegepersonal in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Langenhagen, der Geburtsklinik Vinzenzkrankenhaus, der MHH - Kinderonkologie.

3. Kultursensibler Kinderschutz in der Flüchtlingsarbeit und im Obdach

Für den Fachbereich Jugend und Familie ist die Sicherung von Kinderrechten handlungsleitend und alle minderjährigen Flüchtlinge und Zugewanderte werden in der

Wahrnehmung dieser Rechte unterstützt und gestärkt. Dieses gilt für die Vermeidung von Benachteiligung, dem Recht auf Gleichheit, die elterliche Fürsorge, das Recht auf Bildung und den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.

Die Landeshauptstadt Hannover hat u.a. mit der Drucksache Nr. 1003/2016 Standards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden gesetzt und hierin auch den Schutz vor Gewalt festgeschrieben.

Über den Gewaltschutz hinaus müssen insbesondere für Kinder- und Jugendliche die Zugänge zu Bildung, Spiel- und Freizeitangeboten entwickelt werden. Der Fachbereich Jugend und Familie hat dazu einen Handlungs- und Maßnahmenkatalog für die vor- und außerschulische Betreuung von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften zusammengestellt (siehe Informationsdrucks. Nr. 2094/2015).

3.1 Kooperation mit dem Sachgebiet Unterbringung und den Betreibern der Flüchtlingsunterkünfte und des Obdachs

Der Fachbereich Jugend und Familie arbeitet seit 2015 gemeinsam mit Fachberatungsstellen, dem Sachgebiet Unterbringung und den Betreibern an der Entwicklung von spezifischen Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche und deren Umsetzung vor Ort, um in den Flüchtlingsunterkünften und im Obdach ein schützendes und förderndes Umfeld zu schaffen. Ziele des präventiven Kinderschutzes sind,

- niedrigschwellige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen,
- Informationen zu den Rechten und Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen, Frauen und queeren Menschen in den Unterkünften und im Obdach zur Verfügung zu stellen,
- funktionierende Beratungs- und Beschwerdemechanismen für BewohnerInnen, aber auch für Mitarbeitende zu etablieren,
- den haupt- und ehrenamtlich Tätigen Handlungsempfehlungen und -pläne für Krisen und Notfälle zur Verfügung zu stellen,
- eine Plattform zum fachlichen Austausch und zur Qualifizierung der Hauptamtlichen und beteiligten Fachdienste und Institutionen anzubieten,
- Zugänge zu medizinischer Versorgung und psychosozialer Unterstützung zu schaffen,
- die Optimierung der Zusammenarbeit im Kinderschutz der unterschiedlichen Fachbereiche, Behörden, Träger, Betreiber, Beratungsstellen und Polizei,
- Netzwerke zum Kinderschutz zu schaffen.

Um diese Ziele erreichen zu können, haben der Fachbereich Jugend und Familie und der Fachbereich Planen und Stadtentwicklung eine 'Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz für Flüchtlinge, Zuwanderer, Zuwandererinnen und ihrer Familien in Unterkünften der Flüchtlingsunterbringung und dem Obdach' abgeschlossen. Folgende Mindeststandards werden beschrieben:

3.1.1 Qualifizierung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen in Unterkünften zum Thema Kinderschutz

Sowohl MitarbeiterInnen der Betreiber als auch Ehrenamtliche werden regelmäßig durch die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen zu den Grundlagen im Kinderschutz qualifiziert. Sie erhalten

- Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG),
- Informationen zu Vereinbarungen und Beratungsverfahren gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und den §§ 8a und 8b, Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aachtes Buch (VIII),
- Wissen über Kriterien bzw. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere

- vor dem Hintergrund geflüchteter Menschen,
- Wissen über Methoden zur Gefährdungseinschätzung,
- Handlungsempfehlungen und -pläne zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt in Unterkünften,
- eine Plattform zum fachlichen Austausch zur Weiterentwicklung der sozialen Betreuung und des Gewaltschutzes in Unterkünften (Runder Tisch).

3.1.2 Fachliche Beratung der MitarbeiterInnen in den Unterkünften und im Obdach

Sowohl die Fachkräfte als auch Ehrenamtliche in den Unterkünften und im Obdach haben die Möglichkeit, eine Fachberatung zum Kinderschutz gemäß §§ 8b SGB VIII / 4 KKG durch eine Kinderschutzfachkraft der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung erfolgt im Regelfall telefonisch. Beratungen vor Ort sind ebenfalls möglich. Die Fachberatung dient der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos und erfolgt vor einer Meldung an den KSD.

3.1.3 Runder Tisch 'Prävention und Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt in Flüchtlingsunterkünften und Obdach'

Ziel des Runden Tisches (4 x jährlich) ist die Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Akteure, u.a.

- Referat für Frauen und Gleichstellung Landeshauptstadt Hannover
- Polizeidirektion Hannover,
- Kinderschutzzentrum,
- Violetta,
- Anstoß/Männerbüro,
- Kargah e.V.
- Koordinierungszentrum Kinderschutz (KoKi),
- Betreiber von Unterkünften Fachbereich 50 - Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa/ Integrationsmanagement für Flüchtlingsunterkünfte
- Integrationsmanagement für Flüchtlingsunterkünfte,
- Fachbereich Planen und Stadtentwicklung-Unterbringung

Er dient als Austauschplattform und der weiteren Qualifizierung und konzeptionellen Entwicklung zum Thema Gewaltschutz.

3.1.4 Konzept 'Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt in Flüchtlingsunterkünften und im Obdach'

Das Gesamtkonzept zum Gewaltschutz und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gliedert sich in den drei Säulen: Prävention – Schutzkonzept – Notfallplan. Es richtet sich an die Personengruppen Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer, queere Menschen (LSBTTQ). Für die genannten Gruppen gibt es unterschiedliche gesetzliche und soziale Voraussetzungen und Bedingungen und es sind spezifische interkulturelle Fragestellungen im Gewaltschutz zu berücksichtigen. Daher wird das Gesamtkonzept um gruppen- und kulturspezifische Handlungsempfehlungen ergänzt, um so den MitarbeiterInnen in den Unterkünften die Möglichkeit zur Entwicklung und Integration eigener Gewaltschutzkonzepte zu geben. Hierbei sind abgestimmte Verfahren und Absprachen zwischen den beteiligten Fachkräften von Betreibern, Institutionen und Behörden im Notfall erforderlich, um schnelle Hilfe leisten zu können.

3.2 **Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen für zugewanderte Kinder und Jugendliche aus Südosteuropa im Obdach**

Ab dem Jahr 2013 ist ein Zuzug von EU-BürgerInnen aus Südosteuropa zu beobachten.

Dieser Personenkreis hat keinen Flüchtlingsstatus und damit auch keinen Anspruch auf Integrationsangebote. Einige Familien leben wegen unterschiedlicher Vermittlungshemmnisse - z.B. Großfamilie oder schwierige soziale Integration - seit 2013 im Obdach im Burgweg und in der Alte Peiner Heerstraße. Mit der zunehmend prekären Wohnsituation in dieser Unterbringungsform steigen die sozialen Probleme und haben starke Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Es ist daher für die Jugendhilfe besonders wichtig, den Fokus auf den Kinderschutz und die Entwicklungsförderung der Kinder- und Jugendlichen im Obdach zu legen, um den Kindern und Jugendlichen die Zugänge in unser Bildungssystem und soziale und kulturelle Teilhabe zu schaffen. Kinderschutz zeichnet sich bei dieser Zielgruppe vor allem durch Integrationsangebote und kulturspezifische soziale Betreuung bzw. Begleitung aus. Sinnvoll ist hierbei Netzwerkarbeit vor Ort, um z.B. die Gesundheitsberatung - in Kooperation mit der Stiftung "Eine Chance für Kinder" - zu ermöglichen, sowie Sprachentwicklung durch "Rucksack" und Integrationslotsen zu unterstützen.

4. Kulturspezifische Themen im Kinderschutz

Neben der Entwicklung von Schutzkonzepten und Maßnahmen in den Flüchtlingsunterkünften und im Obdach wird deutlich, dass mit dem Zuzug von Flüchtlingen und Zuwanderern aus anderen Kulturen auch Inhalte des Kinderschutzes sich verändern bzw. anpassen müssen. Weiblicher Genitalverstümmelung (FGM), Zwangsverheiratung von Minderjährigen oder die Verletzung der Selbstbestimmung und der Bewegungsfreiheit von jugendlichen Mädchen muss Jugendhilfe entgegenreten, da sowohl Grundrechte als auch Menschen- und Kinderrechte verletzt werden. Hier hat der Kinder- und Jugendschutz die Aufgaben sowohl zu schützen (Schutzauftrag des Jugendamtes) und aufzuklären als auch die Unterstützungssysteme zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

Thema 'Kinderhandel'

Mit dem am 15.10.2016 in Kraft getretenen 'Gesetz zur Umsetzung der EU- Richtlinie 2011/36 des Europäischen Parlaments und des Rates aus 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer' wurde der Begriff Menschenhandel differenziert und die verschiedenen Ausbeutungsformen als Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen. Der Handel mit Kindern wird nun konkret beschrieben und die Schutzaltersgrenze in Deutschland von 14 Jahre auf 18 Jahre angehoben. Im Oktober 2016 wurde hat hierzu ein erstes Netzwerktreffen 'Handel von Kindern bekämpfen' stattgefunden.

Thema 'Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)'

Durch die Zuwanderung/Flucht nach Deutschland werden vermehrt Fälle von Mädchen und Frauen bekannt, die von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind. FGM wurde im September 2013 als Straftatbestand der schweren Körperverletzung in das Strafgesetzbuch (§ 226a StGB) aufgenommen. Sie stellt eine massive Gefährdung des Kindeswohls dar und ist somit auch bei dem Verdacht, dass Eltern eine "Beschneidung" ihrer Tochter planen, dem Jugendamt zu melden. Die Sensibilisierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (BezirkssozialarbeiterInnen/ErzieherInnen), aber auch der anderen Akteure im Kinderschutz und in der Arbeit mit Frauen (MitarbeiterInnen im medizinischen Bereich/in der Flüchtlingsarbeit/in Beratungsstellen/Hebammen u.v.m.) ist hierzu besonders wichtig. Im Dialog mit den afrikanischen Communitys sind präventive Angebote zur Aufklärung für Eltern und ihre Kinder zu entwickeln.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Geschlechtsspezifische Fragestellungen und Bedingungen von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern und queeren Menschen werden bei der Entwicklung von Konzepten und

Maßnahmen zum Gewaltschutz programmatisch einbezogen. Barrieren sollen dabei soweit wie möglich abgebaut werden, um die betroffenen Menschen unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Nationalität darin zu unterstützen, selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.2

Hannover / 30.03.2017

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0880/2017

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Anderung und Anpassung des Rahmenkonzepts mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit

Antrag,

das Rahmenkonzept mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit – Anlage 1 -, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017/2018 durch die Kommunalaufsicht, mit Wirkung zum 01.01.2017 zu beschließen.

Die bisherigen Regelungen aus der Beschlussdrucksache Nr. 1674/2003 werden durch diese Fördergrundsätze ersetzt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die beantragten Beschlüsse wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von jungen Menschen beiderlei Geschlechts aus.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36303 Jugendschutz

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.550,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-21.550,00

Die Mittel stehen im Haushalt unter der Kostenstelle 51528003 zur Verfügung.

Begründung des Antrages

Aufgrund der hohen Anzahl von schutzsuchenden Menschen in Deutschland und die damit verbundene Aufgabe, geflüchtete Kinder und Jugendliche in das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem zu integrieren, ließ den Fachkräftebedarf für Sprachkurse in Hannover sprunghaft ansteigen.

Die große Nachfrage nach qualifizierten Sprachlehrerinnen und Sprachlehrern macht es für Anbieter von Sprachkursen in Hannover immer schwieriger, geeignete Sprachkursleitungen für ein bei 20,- EUR liegendes Honorar zu gewinnen. Die Honorarsätze für die sprachlichen Integrationsprogramme sind seit 2003 nicht mehr erhöht worden. Die Fachverwaltung schlägt daher eine Anhebung der Honorarsätze von gegenwärtig 20,- EUR auf 25,- EUR pro Zeitstunde vor. Der Vorschlag orientiert sich an Honorarsätze für vergleichbare Tätigkeiten an der VHS Hannover.

Weitere Veränderungen des Rahmenkonzepts mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen ergeben sich aus SGB II- und SGB III-Änderungsgesetzen zur Deutschförderung.

Als Anlage 2 ist beigefügt die derzeit geltende Fassung des Rahmenkonzeptes mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen (DS 1674/2003); die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen sind mittels Durchstreichungen bzw. Kursivschrift kenntlich gemacht. Die vorgeschlagene Neufassung des Rahmenkonzeptes ist als Anlage 1 beigefügt.

51.2
Hannover / 12.04.2017

**Rahmenkonzept
mit Kriterien zur Förderung
von sprachlichen Integrationsprogrammen
im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit
unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit**

1. Vorbemerkung

Bilingual aufwachsende junge Menschen in der Bundesrepublik Deutschland scheitern häufig im Übergang von der Schule in den Beruf aufgrund nicht ausreichender Sprachkompetenz. Selbst im Grundsatz motivierte und ausbildungsfähige junge Menschen mit Migrationshintergrund können ohne ausreichende Deutschsprachkenntnisse nur schwerlich in Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden. Sie brechen häufig ihre begonnene Berufsausbildung wegen erheblicher Schwächen in der sprachlichen Kommunikation ab.

Um die Zukunftschancen der zugewanderten und geflüchteten Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern und aus der Erkenntnis heraus, dass Sprache eine Schlüsselqualifikation ist, die den Erfolg in der Schule und Beruf bestimmt und die politische und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, fördert die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel integrationsfördernde Sprachkurse in und außerhalb der Schule sowie lokale Sprachferienkurse für Kinder und Jugendliche aus zugewanderten und geflüchteten Familien sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

2. Ziel der integrativen Sprachkurse und lokalen Sprachferienmaßnahmen

2.1 Integrative Sprachkurse

Ziel der integrationsfördernden Sprachkurse im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit soll die Förderung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration von zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen sein. Dieses Ziel soll durch die Vermittlung oder Verbesserung der sprachlichen Kompetenz erreicht werden. Dazu ist ein handlungsorientierter und jugendgerechter Sprachunterricht erforderlich, der auf die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache ausgerichtet ist und sich an der realen Lebenssituation orientiert, in der sich die zugewanderten und geflüchteten Kinder und Jugendlichen befinden. Darüber hinaus soll diesen jungen Menschen in den sprachlichen Integrationskursen eine Orientierung in Bezug auf politische und gesellschaftliche Strukturen und Abläufe in der Aufnahmegesellschaft vermittelt werden. Die integrativen Sprachkurse können ergänzt werden durch landeskundliche, kulturelle oder arbeitsweltbezogene Exkursionen.

2.2 Integrative Sprachferienkurse

Die Sprachferienkurse richten sich mit ihren Inhalten an Kinder und Jugendliche aus zugewanderten und geflüchteten Familien und an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 12 bis 17 Jahren.

Mit den ganztägigen lokalen Sprachferienkursen soll die deutsche Sprachkompetenz und die Lernmotivation und damit einhergehend der soziale Integrationsprozess der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Der Gestaltungsrahmen der Sprachkurse in den Ferien kann um landeskundliche und kulturelle Exkursionen sowie freizeitpädagogische Inhalte erweitert werden.

3. Förderkriterien

- 3.1 Aufgrund der vermehrten Zuwanderung und damit auch der erheblich steigenden Anzahl von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in der Schule ist es vor allem nach ihrem Übergang von der Sprachlernklasse in die Regelklasse vielfach erforderlich, flankierend zum Schulunterricht ein integratives Sprachkurs- und Sprachentwicklungsangebot vorzuhalten. Erworbene Sprachkenntnisse sollen anwendungsbezogen trainiert und gefestigt werden. Mit den Sprachkursen und Sprachferienkursen sollen im Grundsatz motivierte und ausbildungsfähige Jugendliche mit Migrationshintergrund der 5. bis 10. Schuljahrgangsstufen des Sekundarbereichs I erreicht werden. Die Durchführung der sprachlichen Integrationsprogramme kann in schulischen aber auch in außerschulischen Einrichtungen erfolgen.
- 3.2 Die integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse sind von freien Trägern der Jugendhilfe mit einer öffentlichen Anerkennung nach § 75 SGB VIII durchzuführen.
- 3.3 Die methodische und didaktische Gestaltung der einzelnen integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse bleibt grundsätzlich den durchführenden Trägern freigestellt.
- 3.4 Die integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse müssen für mindestens acht Teilnehmer/innen konzipiert sein. Bei Unterschreitung der Teilnehmerzahl muss mit einer anteiligen Rückforderung der Beihilfe gerechnet werden.
- 3.5 Bei der Auswahl der Teilnehmer/innen ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts gleichermaßen berücksichtigt werden. Sie müssen in der Regel ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Richtlinie haben.
- 3.6 Die Sprachkursleitungen sollten möglichst die Befähigung zum Lehramt Deutsch, ein Studium Deutsch als Fremdsprache beziehungsweise Deutsch als Zweitsprache oder über eine durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare pädagogische Qualifikation besitzen.
- 3.7 Die Honorarsätze für die Sprachkursleitungen können bis zu 25,- EUR pro Zeitstunde betragen. In diesem Betrag ist auch die Honorierung für die Vor- und Nachbereitung der Kurse enthalten. Die jeweiligen Honorarverträge sind dem Verwendungsnachweis in Kopie beizufügen.
- 3.8 Für jeden integrativen Sprachkurs oder Sprachferienkurs ist/sind Teilnehmerliste/n unter Angabe von Vor- und Zuname, Adresse, Herkunftsland, Alter und Geschlecht zu erstellen und von den Teilnehmenden und der Kursleitung zu unterschreiben. Die Listen sind mit den Originalunterschriften dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 3.9 Um den Erfolg der Projektmaßnahme festzustellen, ist am Ende des Förderjahres das erzielte Ergebnis der Trägermaßnahme in einem Sachbericht zu dokumentieren. Der Sachbericht ist nach Abschluss der Maßnahme dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 3.10 Bei regelmäßig erfolgter Teilnahme an den integrativen Sprachkursen erstellt der durchführende Träger auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung.
- 3.11 Hinsichtlich der Unfallversicherung gelten die Vorschriften des Siebenten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Soweit nicht die Unfallversicherung des Schulträgers zuständig ist, ist durch den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung sicherzustellen.
- 3.12 Zugewanderte und geflüchtete Jugendliche die Integrationskurse/Sprachkurse nach dem Aufenthaltsgesetz des Bundes oder Sprach- und Integrationsprojekte des Landes besuchen oder berechtigt sind, diese zu besuchen, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt für zugewanderte und geflüchtete Jugendliche, die Anspruch auf Integrationskursleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben oder an Qualifizierungsmaßnahmen im Übergang von Schule – Beruf nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnehmen, in denen ergänzende Angebote zur Verbesserung der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachkenntnisse vorgehalten werden.
- 3.13 Die Mittel können zur Kofinanzierung von Drittmitteln genutzt werden.
- 3.14 Zusätzlich zu diesen Förderkriterien kann die Landeshauptstadt Hannover in ihren Bewilligungsbescheiden besondere Auflagen, Vorbehalte und Bedingungen festlegen.

4. Inkrafttreten

Das Rahmenkonzept mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Rahmenkonzept mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen im Bereich der schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit

1. Vorbemerkung

Bilingual aufwachsende ~~Jugendliche~~ *junge Menschen* in der Bundesrepublik Deutschland scheitern häufig im Übergang von der Schule in den Beruf aufgrund nicht ausreichender Sprachkompetenz. Selbst im Grundsatz motivierte und ausbildungsfähige ~~Jugendliche~~ *junge Menschen* mit Migrationshintergrund können ohne ausreichende Deutschkenntnisse nur schwerlich in Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden. Sie brechen häufig ihre begonnene Berufsausbildung wegen erheblicher Schwächen in der sprachlichen Kommunikation ab. ~~Es handelt sich hierbei vor allem um Jugendliche aus sozial schwächer gestellten Migrantenfamilien.~~

Um die Zukunftschancen ~~dieser der zugewanderten und geflüchteten Kinder und Jugendlichen~~ nachhaltig zu verbessern und aus der Erkenntnis heraus, dass ~~deutsche Sprachkenntnisse Sprache ein Schlüssel eine Schlüsselqualifikation ist, die den Erfolg in der Schule und Beruf bestimmt und die politische und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, für eine erfolgreiche Akzeptanz durch die Mehrheitsgesellschaft ist,~~ fördert die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ~~außerschulische integrationsfördernde Sprachkurse integrationsfördernde Sprachkurse in und außerhalb der Schule sowie lokale Sprachferienkurse für Kinder und Jugendliche aus zugewanderten und geflüchteten Familien sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.~~

2. Ziel der *integrativen Sprachkurse und lokalen Sprachferienmaßnahmen*

2.1 *Integrative Sprachkurse*

Ziel der integrationsfördernden Sprachkurse im Bereich der *schülerinnen- und schülerbezogenen Jugendsozialarbeit* soll die Förderung der sozialen, schulischen und beruflichen Integration von ~~ausländischen und ausgesiedelten~~ *zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen* sein. Dieses Ziel soll durch die Vermittlung oder Verbesserung der sprachlichen Kompetenz erreicht werden. Dazu ist ein handlungsorientierter und jugendgerechter Sprachunterricht erforderlich, der auf die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache ausgerichtet ist und sich an der realen Lebenssituation orientiert, in der sich die *zugewanderten und geflüchteten Kinder und Jugendlichen* mit ~~Migrationshintergrund~~ befinden. Darüber hinaus soll diesen ~~Jugendlichen~~ *jungen Menschen* in den sprachlichen Integrationskursen eine Orientierung in Bezug auf politische und

gesellschaftliche Strukturen und Abläufe in der Aufnahmegesellschaft vermittelt werden. *Die integrativen Sprachkurse können ergänzt werden durch landeskundliche, kulturelle oder arbeitsweltbezogene Exkursionen.*

2.2 Integrative Sprachferienkurse

Die Sprachferienkurse richten sich mit ihren Inhalten an Kinder und Jugendliche aus zugewanderten und geflüchteten Familien und an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 12 bis 17 Jahren.

Mit den ganztägigen lokalen Sprachferienkursen soll die deutsche Sprachkompetenz und die Lernmotivation und damit einhergehend der soziale Integrationsprozess der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Der Gestaltungsrahmen der Sprachkurse in den Ferien kann um landeskundliche und kulturelle Exkursionen sowie freizeitpädagogische Inhalte erweitert werden.

3. Förderkriterien

- 3.1 *Aufgrund der vermehrten Zuwanderung und damit auch der erheblich steigenden Anzahl von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in der Schule ist es vor allem nach ihrem Übergang von der Sprachlernklasse in die Regelklasse vielfach erforderlich, flankierend zum Schulunterricht ein integratives Sprachkurs- und Sprachentwicklungsangebot vorzuhalten. Erworbene Sprachkenntnisse sollen anwendungsbezogen trainiert und gefestigt werden. Mit den integrationsfördernden Sprachkursen und Sprachferien sollen im Grundsatz motivierte und ausbildungsfähige Jugendliche mit Migrationshintergrund der 5. bis 10. Schuljahrgangsstufen des Sekundarbereichs I erreicht werden. ~~An den Sprachkursen können auch Jugendliche des Sekundarbereichs II teilnehmen.~~ Die Durchführung der sprachlichen Integrationsprogramme kann in schulischen aber auch in außerschulischen Einrichtungen erfolgen.*
- 3.2 ~~Ausländische und ausgesiedelte Jugendliche, die Sprachkurse des Bundes oder des Landes besuchen oder berechtigt sind, diese zu besuchen sowie jugendliche Asylbewerber mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, können durch diese Maßnahme nicht gefördert werden.~~
Die integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse sind von freien Trägern der Jugendhilfe mit einer öffentlichen Anerkennung nach § 75 SGB VIII durchzuführen.
- 3.3 ~~Die Mindestteilnehmeranzahl pro Sprachkurs wird auf 8 Personen festgelegt. Bei Unterschreitung der Teilnehmeranzahl muss mit einer anteiligen Rückforderung der Beihilfe gerechnet werden.~~
Die methodische und didaktische Gestaltung der einzelnen integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse bleibt grundsätzlich den durchführenden Trägern freigestellt.
- 3.4 ~~Um den Erfolg der Projektmaßnahme festzustellen, ist am Ende des Förderjahres das erzielte Ergebnis der Trägermaßnahme in einem ausführlichen Sachbericht zu dokumentieren. Der Sachbericht ist nach Abschluss der Maßnahme dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis beizufügen.~~
Die integrativen Sprachkurse und Sprachferienkurse müssen für mindestens acht Teilnehmer/innen konzipiert sein. Bei Unterschreitung der Teilnehmerzahl muss mit einer anteiligen Rückforderung der Beihilfe gerechnet werden.

- ~~3.5 Bei Beginn eines Sprachkurses sind Teilnehmerlisten unter Angabe von Vor- und Zuname, Adresse, Herkunftsland, Alter und Geschlecht zu erstellen, von den Kursleiterinnen und Kursleitern und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterschreiben. Die Listen sind mit den Originalunterschriften dem Verwendungsnachweis beizufügen. Bei der Auswahl der Teilnehmer/innen ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts gleichermaßen berücksichtigt werden. Sie müssen in der Regel ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Richtlinie haben.~~
- ~~3.6 Nach Beendigung der integrationsfördernden Sprachkurse ist den jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Teilnahme in geeigneter Form durch den Maßnahmeträger zu bescheinigen.~~
- ~~3.7 Die Sprachkursleiterinnen und -leiter sollten möglichst die Befähigung zum Lehramt Deutsch, ein Studium Deutsch als Fremdsprache beziehungsweise Deutsch als Zweitsprache oder über eine durch Berufserfahrung erworbene vergleichbare pädagogische Qualifikation besitzen.~~
- ~~3.8 7 Die Honorarsätze für die Sprachkursleiterinnen und -leiter dürfen höchstens 20,- EUR Sprachkursleitungen können bis zu 25,- EUR pro Zeitstunde betragen. In diesem Betrag ist auch die Honorierung für die Vor- und Nachbereitung der Kurse enthalten. Die jeweiligen Honorarverträge sind dem Verwendungsnachweis in Kopie beizufügen.~~
- ~~3.9 8 Bei der Auswahl der Teilnehmer ist darauf zu achten, dass Mädchen und Jungen gleichermaßen berücksichtigt werden.
Für jeden integrativen Sprachkurs oder Sprachferienkurs ist/sind Teilnehmerliste/n unter Angabe von Vor- und Zuname, Adresse, Herkunftsland, Alter und Geschlecht zu erstellen und von den Teilnehmenden und der Kursleitung zu unterschreiben. Die Listen sind mit den Originalunterschriften dem Verwendungsnachweis beizufügen.~~
- ~~3.10 9 Die methodische und didaktische Gestaltung der einzelnen Sprachkurse bleibt den Maßnahmeträgern freigestellt.
Um den Erfolg der Projektmaßnahme festzustellen, ist am Ende des Förderjahres das erzielte Ergebnis der Trägermaßnahme in einem Sachbericht zu dokumentieren. Der Sachbericht ist nach Abschluss der Maßnahme dem Verwendungsnachweis beizufügen.~~
- ~~3.11 10 Die Mittel können zur Kofinanzierung von Drittmitteln genutzt werden.
Bei regelmäßig erfolgter Teilnahme an den integrativen Sprachkursen erstellt der durchführende Träger auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung.~~
- ~~3.12 11 Zusätzlich zu diesen Förderkriterien kann die Landeshauptstadt Hannover in ihren Bewilligungsbescheiden besondere Auflagen, Vorbehalte und Bedingungen festlegen. Hinsichtlich der Unfallversicherung gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Soweit nicht die Unfallversicherung des Schulträgers zuständig ist, ist durch den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung sicherzustellen.~~
- ~~3.12 Zugewanderte und geflüchtete Jugendliche die Integrationskurse/Sprachkurse nach dem Aufenthaltsgesetz des Bundes oder Sprach- und Integrationsprojekte des Landes besuchen oder berechtigt sind, diese zu besuchen, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt für zugewanderte und geflüchtete Jugendliche, die Anspruch auf Integrationskursleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben oder an Qualifizierungsmaßnahmen im Übergang von Schule – Beruf nach dem Dritten~~

Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnehmen, in denen ergänzende Angebote zur Verbesserung der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachkenntnisse vorgehalten werden.

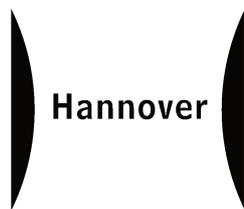
3.13 Die Mittel können zur Kofinanzierung von Drittmitteln genutzt werden.

3.14 Zusätzlich zu diesen Förderkriterien kann die Landeshauptstadt Hannover in ihren Bewilligungsbescheiden besondere Auflagen, Vorbehalte und Bedingungen festlegen.

4. Inkrafttreten

Das Rahmenkonzept mit Kriterien zur Förderung von sprachlichen Integrationsprogrammen tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0629/2017

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umstrukturierung in der Kita Zachäus II, Wernigeroder Weg 28 in 30419 Hannover-Burg

Antrag,

zu beschließen,

- in der städtischen Kindertagesstätte "Zachäusgemeinde II", Wernigeroder Weg 28, 30419 Hannover-Burg, in Trägerschaft des Ev.- luth. Stadtkirchenverbandes Hannover, eine altersübergreifende Gruppe (12 Kindergartenkinder, 5 Hortkinder; Ganztagsbetreuung) in eine Krippengruppe mit 12 Plätzen (Ganztagsbetreuung) umzustrukturieren

und

- dem Träger ab 01.08.2017, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, eine laufende Zuwendung auf Grundlage der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten für die städtischen Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (BKE) zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Angebote der Kindertagesstätten richten sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Leitungen der Einrichtungen auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme I 36501.901.2

Einzahlungen	Auszahlungen
	Erwerb von bewegl. Sachvermögen 13.820,00
	Saldo Investitionstätigkeit -13.820,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen
	Abschreibungen 1.382,00
	Zinsen o.ä. (TH 99) 346,00
	Sonstige ordentliche Aufwendungen -45.435,00
	Saldo ordentliches Ergebnis 43.707,00

Bei der Finanzierung im Teilfinanzhaushalt handelt es sich um die anteilige Erstausrüstung für die neue Krippengruppe. Für das Projekt wurde eine investive Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT) beantragt.

Durch die Umstrukturierung ergibt sich eine jährliche Minderausgabe in Höhe von 45.435,00 € bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

Die Finanzierung im Teilergebnishaushalt 51 erfolgt als Zuwendungsgewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskosten die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

Begründung des Antrages

Der Ev.-luth. Stadtkirchenverband betreibt in der städtischen Kindertagesstätte im Wernigeroder Weg 28, 30419 Hannover-Burg, die 4-gruppige Einrichtung "Kita Zachäusgemeinde II". In dieser Kindertagesstätte können neben einer Krippengruppe (15 Plätze) in drei altersübergreifenden Gruppen (Kindergarten und Hort) weitere 60 Plätze in Ganztagsbetreuung belegt werden.

Der Träger der Einrichtung hat die Umstrukturierung beantragt, weil im Zuge des Ausbaus der Ganztagsbetreuung in den Grundschulen die Hortplätze nicht mehr nachgefragt werden. Hierneben besteht im Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken ein hoher Bedarf an Plätzen für eine Krippenbetreuung.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten können auch nach erfolgtem Umbau in der neuen Krippengruppe lediglich 12 Krippenkinder betreut werden.

Für die Umbaumaßnahmen wurden investive Fördermittel nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT) beantragt.

Das vorhandene Außengelände wird durch weitere Elemente für Krippenkinder ergänzt und angepasst.

Die erforderliche Betriebserlaubnis wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium - Referat Kindertageseinrichtungen - in Aussicht gestellt.

51.42
Hannover / 08.03.2017

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0717/2017

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umwandlung der teilbetrieblichen angehängten 10er Kindergartengruppe der Kita 'Teeny-Weenies Kinderland' in eine öffentlich geförderte Kindergartengruppe

Antrag,

zu beschließen,

- der Umstrukturierung der eigenfinanzierten/teilbetrieblichen angehängten Kindergartengruppe der Kindertagesstätte 'Teeny-Weenies Kinderland', Boulevard der EU 4, 30539 Hannover in eine öffentlich geförderte Kindergartengruppe mit 10 Betreuungsplätzen in Ganztagsbetreuung zuzustimmen und
- dem Teeny-Weenies e.V. als Träger der Einrichtung ab dem 01.08.2017 die laufende Förderung entsprechend der Richtlinien über die Fördervoraussetzungen und Förderbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Kleinen Kindertagesstätten zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Angebote in den Kindertagesstätten richten sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Leitungen der Einrichtungen auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung		
Einzahlungen		Auszahlungen	
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	31.860,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-31.860,00

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, sodass es sich um einen Nettobetrag handelt.

Begründung des Antrages

Der Teeny-Weenies e.V. betreibt in Räumlichkeiten auf dem Expogelände seit Jahren eine Krippengruppe (15 Pl. öffentl. finanziert) und im benachbarten Gebäude eine Kindergartengruppe (25 Pl. seit 08/2014 öffentlich finanziert s. DS-Nr. 1448/2014 N1) plus angehängte 10er-Gruppe (eigenfinanziert bzw. teilweise betrieblich finanziert). Die angehängte 10er-Gruppe wurde seinerzeit als zeitlich befristet angesehen und als eigenfinanzierte Gruppe mit einzelnen Betriebsplätzen für Firmen eingerichtet. Der Träger verzeichnet vor Ort seit geraumer Zeit einen sinkenden Bedarf für Betriebsplätze, sodass die Gruppe seit einiger Zeit massiv unterbelegt und somit nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben ist. Gleichzeitig ist ein stabiler bis steigender Bedarf an öffentlich geförderten und somit für alle Kinder zugänglichen Kindergartenplätzen an dem Standort festzustellen, sodass der Träger nunmehr einen Antrag auf Überführung der 10 Plätze in die öffentliche Finanzierung gestellt hat. Die Umwandlung hat zur Folge, dass dauerhaft 10 Plätze mehr angeboten werden können, bei denen die Geschwisterermäßigung und die städt. Elternbeitragsstaffel Anwendung findet. Dies erleichtert dem Träger die Einhaltung der städt. Aufnahmekriterien und trägt ferner dazu bei, den geltenden Rechtsanspruch zu erfüllen sowie Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

51.42
Hannover / 20.03.2017

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Jugendhilfeausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung (zur Kenntnis)
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0881/2017

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Zwischenbericht zur Qualitätsoffensive Grundschulkindbetreuung

Mit dieser Informationsdrucksache will die Verwaltung einen Bericht zum derzeitigen Bearbeitungsstand geben und über das weitere Vorgehen informieren. Den Bericht finden Sie in der Anlage 1 Zwischenbericht und in den Anlagen 2 – 5 Daten und tabellarische Darstellungen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Geschlechtsbewusste und geschlechterbezogene Pädagogik sind inzwischen grundlegender Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die in § 9, Absatz 3 des SGB VIII formulierte Grundrichtung der Erziehung lautet: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“

Dieses gilt es auch in den Bereich der Betreuung in den Ganztagsgrundschulen zu implementieren. Die Wahrnehmung und Reflexion geschlechtsbezogener Stereotype für Mädchen und Jungen und deren Möglichkeit der Veränderung sollte zu den Aufgaben jeder Fachkraft in diesem Bereich gehören. Hierzu bieten sich gezielte Projekte ebenso an wie der grundsätzlich reflektierte Umgang mit ganz alltäglichen Situationen in der Betreuung. Das System der konkreten Zusammenarbeit von Jugendhilfe vertreten durch die jeweiligen Kooperationspartner/innen und Schule ist eine Chance für die ganzheitliche Betrachtung von Bildung, Betreuung und Erziehung.

Der Ausbau der Ganztagsgrundschulen und die Qualitätsentwicklung von Bildungsangeboten in Ganztagsgrundschulen ist eine Möglichkeit der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie

und Beruf für Mütter und Väter. Im Zuge des Ausbaus findet auch eine Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern statt. Dies ist auch als eine Maßnahme im zweiten Gleichstellungsaktionsplan der Landeshauptstadt Hannover gemäß der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene benannt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

40.12
Hannover / 12.04.2017

Zwischenbericht zur Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung

Einleitung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept HSK IX+ DS 1810/2015 beauftragte der Rat die Verwaltung mit der Entwicklung eines mittel- und langfristigen Konzeptes zum Ausbau der Ganztagsgrundschule (GTS) und zur Sicherung einer qualitativen Grundschulkinderbetreuung.

Zitat: „Ziel dieser Maßnahme ist die Entwicklung eines mittel- und langfristigen Konzeptes zum Ausbau der Ganztagsgrundschule und zur Sicherung einer qualitativen Grundschulkinderbetreuung

Die Bildung und Betreuung für Grundschulkinder soll

- *qualitätsvoll,*
- *verlässlich,*
- *stadtteilorientiert,*
- *bedarfsgerecht sein.*

Um dieses Ziel flächendeckend umzusetzen, ist eine Prüfung erforderlich. Die Prüfung soll die räumlichen, personellen und finanziellen Auswirkungen auf die zurzeit bestehenden Angebote (z.B. Horte, innovative Modellprojekte, schulergänzende Betreuungsmaßnahmen) aufarbeiten.

Bei der Aufstellung eines Umsetzungsplans wird berücksichtigt, welche finanziellen Ressourcen eines Stufenkonzepts für die Umsetzung des Soll-Konzepts erforderlich sind und wie diese Ressourcen durch Umschichten im Ergebnis- und Finanzhaushalt haushaltsneutral aufgebracht werden können.

Es werden langfristig Effekte in Höhe von bis zu 10 Mio. € für den städtischen Haushalt erwartet. Dies wird angestrebt durch die Zusammenführung von Horten und Ganztagsgrundschulen am Standort Grundschule.“

Im Rahmen der Qualitätsoffensive sollen die Auswirkungen der flächendeckenden Umsetzung eines Ganztagsgrundschulkonzeptes auf die sozialpädagogischen Gruppenbetreuungen (Horte, innovative Modellprojekte, schulergänzende Betreuung) aufgearbeitet werden. In enger Abstimmung mit Politik, Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Kooperationspartnern, Stadtelternrat und Stadtschülerrat soll ein Rahmenkonzept zur Zusammenführung von Horten und Grundschulen (GS) am Standort Grundschule erarbeitet werden.

Ergänzend dazu beschloss der Rat mit dem Haushaltsantrag 2569/2015, eine Anhörung im Jugendhilfe- und Schulausschuss und die Durchführung eines praxisbezogenen Fachtages.

Im Rahmen der Umsetzung des Auftrages wurde eine verwaltungsinterne Steuergruppe eingesetzt, die sich unter der gemeinsamen Federführung des Dezernates II (Finanz- und Ordnungsdezernat) und des Dezernates IV (Bildung, Jugend und Familie) sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Fachbereiche (FB) zusammensetzt:

Fachbereich Personal und Organisation (FB 18), Fachbereich Gebäudemanagement (FB 19), Fachbereich Finanzen (FB 20), Fachbereich Schule (FB 40), Fachbereich

Jugend und Familie (FB 51), sowie dem Gesamtpersonalrat (GPR) und der Gleichstellungsbeauftragten (GB).

Mit dem hier vorgelegten Zwischenbericht werden

- die Fragestellungen und Ergebnisse der durchgeführten Analyse dargestellt,
- die im Rahmen der Anhörung und im Rahmen des Fachtages gewonnen Erkenntnisse abgebildet, sowie
- die sich ergebenden Erkenntnisse und die weitere Gestaltung des Prozesses beschrieben.

1. Analyse

1.1. Quantitative Analyse

Die quantitative Analyse befasste sich mit folgenden Fragestellungen:

1.1.1 Darstellung des aktuellen Angebots der Schulkinderbetreuung im Stadtgebiet auf Grundlage der Stadtbezirke / Schuleinzugsbereiche

Hierzu ist die Tabelle: „Gesamtübersicht GS/GTS/Horte Stand 19.12.16“ als **Anlage 2** beigefügt. Die Tabelle erläutert, wo in welcher Schule oder in welchem Schuleinzugsbezirk sich wie viele Schulkinderbetreuungsplätze befinden und benennt den jeweiligen Versorgungsgrad.

1.1.2 Darstellung der Angebote der Grundschulkinderbetreuung und der Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes Schuljahr 2015/16

Die unterschiedlichen Angebote sind in der **Anlage 3** „Darstellung der Schulkinderbetreuungsformen im Grundschulalter“ beigefügt.

Im Schuljahr 2015/2016 konnte ein Ganztagsversorgungsgrad von 61,1 Prozent erreicht werden. Dieser stellt sich nach Betreuungsformen wie folgt dar:

Betreuungsform	Inanspruchnahme durch Grundschul-kinder	Anteil der Grundschulkinder in öffentlichen Grundschulen (17.684*)
Hort	4.058	23%
Innovative Modellprojekte (Inno)	160	0,9%
Schulergänzende Betreuungsmaßnahmen (SBM)	518	2,4%
Ganztagsgrundschule (GTS) **	6.061	34,3
Schule im Stadtteil/Feuerwehrtopfmaßnahmen	84	0,5%
Gesamt LHH	10.881	61,1%

*Alle Schüler/innen in öffentlichen Grundschulen mit Schuleinzugsbereich und alle mit besonderen pädagogischen Programmen sowie IGS Roderbruch

**Basis 33 GTS von 60 Grundschulen insgesamt, entspricht einem GTS Anteil von 55% aller Grundschulen

1.1.3 Darstellung/Gegenüberstellung der aktuellen Kostenstrukturen und der jeweiligen Finanzierungsarten der Grundschulkindbetreuung:

In **Anlage 4** „Übersicht der Finanzierungsformen“ findet sich ein Vergleich der Finanzierungsstruktur- und Art der jeweiligen Betreuungsformen für Kinder im Grundschulalter. Dieser Vergleich soll einen Überblick und eine bessere Vergleichbarkeit der finanziellen Rahmenbedingungen geben. Insbesondere werden die jeweiligen Anteile der Kommune, des Landes und der Eltern dargestellt. Ebenfalls wird die Finanzierung der Essen- und Ferienangebote dargestellt.

1.1.4 Aktuelle Betreuungsquote und zukünftiger Bedarf an ganztägigen Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder

Die Ganztagsversorgungsquoten für Grundschul Kinder variieren zwischen rd. 20% bis nahezu 100%, je Schuleinzugsbereich. Von den 60 Grundschulen der Landeshauptstadt Hannover sind 33 Grundschulen zum Schuljahr 2015/2016 im Ganztagsbetrieb, das entspricht einer Quote von 55%.

Für Kinder im Vorschulalter (3-6 Jahre) gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. 73,6% (Stand 10/2015) der Plätze sind Ganztagsplätze (8 Stunden Betreuung).

Bei der Ermittlung des Bedarfes an Ganztagsbetreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter, ist davon auszugehen, dass sich an den Betreuungsbedarfen der Eltern mit dem Wechsel in die 1. Klasse der Grundschule und im Folgenden nichts verändert. Die Ganztagsversorgungsquote im Kindergarten sollte deshalb die Bemessungsgrundlage für eine Ganztagsversorgung von Grundschulkindern sein.

Die eingesetzte Steuerungsgruppe für den Prozess Qualitätsoffensive Grundschulkindbetreuung schlägt daher eine Versorgungsquote von 75% als bedarfsgerechte Planungsgröße für eine sozialräumliche Umsetzung vor.

1.1.5 Zusammenfassende Erkenntnisse

1.1.5.1 Angebote und Versorgungsgrad

Die Ist-Analyse wurde nach Schuleinzugsbereichen durchgeführt, jedoch auch auf der Ebene der Stadtteile abgebildet. Hierbei wird deutlich, dass sowohl die Ganztagsbetreuungsquoten, als auch die Angebotsarten der Kinderbetreuung in den einzelnen Schuleinzugsbereichen, bzw. Stadtteilen sich sehr unterschiedlich darstellen. Demnach kann für die Grundschulkindbetreuung aktuell folgende Kategorisierung vorgenommen werden:

- Schuleinzugsbereiche, mit einer Ganztagsgrundschule und weiteren außerschulischen Betreuungseinrichtungen im Umfeld der Grundschule. Diese Schuleinzugsbereiche zeichnen sich durch einen hohen Ganztagsversorgungsgrad durch Ganztagsgrundschule und Horte aus.

- Schuleinzugsbereiche, in denen, spätestens bis 2018/2019, die Grundschule in eine Ganztagsgrundschule umgewandelt wird. Außerdem sind weitere außerschulische Betreuungseinrichtungen im Umfeld der Grundschule vorhanden. Bei diesen Schuleinzugsbereichen ist der Ganztagsversorgungsgrad derzeit noch gering, die Nachmittagsbetreuung wird durch Horte abgedeckt.
- Schuleinzugsbereiche, in denen die Realisierung der Ganztagschule nicht vor 2020 umgesetzt wird, im Umfeld der Grundschule jedoch ein Angebot an weiteren außerschulischen Betreuungseinrichtungen vorhanden ist. Bei diesen Schuleinzugsbereichen ist der Ganztagsversorgungsgrad derzeit gering, die Nachmittagsbetreuung kann durch Horte abgedeckt werden. Eine Erhöhung des Ganztagsschulangebots ist mittelfristig nicht realisierbar.
- Schuleinzugsbereiche, für die seitens der Grundschule aktuell keine Interessensbekundung für die Umwandlung in eine Ganztagschule vorliegt. Die außerschulischen Betreuungseinrichtungen im Umfeld der Grundschule decken derzeit lediglich einen geringen Ganztagsbetreuungsgrad ab.

In offenen Ganztagsgrundschulen nehmen durchschnittlich 65% aller Kinder das Ganztagsangebot in Anspruch. Die Nachfrage bei den Ganztagesteilnahmen steigt jährlich nachweislich. Derzeit ist der Trend erkennbar, dass Ganztagsgrundschulen sich zunehmend für das Modell der teilgebundenen Ganztagsgrundschule entscheiden. Hierbei ist der Ganztage mindestens an einem Tag gebunden, also für alle Kinder verpflichtend. Das bedeutet, dass die durchschnittliche Teilnahmequote zwischen 100% (an den gebundenen Tagen) und ca. 60-65 % an den offenen Tagen variieren wird.

In der Folge bedeutet dies, dass sich das Raumangebot und die sächliche wie die personelle Ausstattung den variablen Anforderungen anpassen müssen.

1.1.5.2 Finanzierung

Die Landeshauptstadt Hannover wendet in jedweder Betreuungsform erhebliche Mittel (Hort: rd. 16 Mio. € - Ganztagsgrundschule: im Schuljahr 2016/17 voraussichtlich rd. 9 Mio. €) auf und leistet damit einen wesentlichen Anteil an einer Qualitäts- und Quantitätsverbesserung in der Schulkinderbetreuung. Insgesamt fällt bei der Betrachtung der einzelnen Finanzierungsformen auf, dass es in folgenden Punkten deutliche Unterschiede gibt:

- Elternbeiträge:
 - Grundsätzlich ist die Ganztagschule für die Eltern kostenfrei.
 - Für den Besuch eines Hortes sind Elternbeiträge zu entrichten. Es gibt eine einkommensabhängige Staffelung und eine Geschwisterermäßigung.
- Mittagessen:
 - Für die Essensversorgung in den Horten wird ein Beitrag von 30 € (nicht kostendeckend) für das erste Kind erhoben. Die Kinder nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil.

- In der Ganztagsgrundschule variiert der Elternbeitrag je nach Angebot und Teilnahme am Mittagessen. Die Eltern können tageweise die Teilnahme am Mittagessen buchen. Ein Mittagessen kostet zwischen 1,70 € und 4,00 €. Für Kinder, die an fünf Tagen das Ganztagsangebot wahrnehmen und am Mittagessen teilnehmen beträgt der Beitrag ca. 60,00 €
- In der Ganztagsgrundschule ist es möglich, Mittel aus dem Programm Bundesteilhabegesetz (BuT) für die Teilnahme am Mittagessen und für die Ferienbetreuung zu beantragen.
- Ferienbetreuung:
 - Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den Horten im Elternbeitrag enthalten.
 - In der Ganztagsgrundschule wird für die Ferienbetreuung von den Eltern ein (nicht kostendeckender) Beitrag erhoben wird.
- Beteiligung des Landes:
 - Bei den Horten beteiligt sich das Land mit ca. 20% der anfallenden Kosten für das pädagogische Gruppenpersonal. Basis der Berechnung sind **Hortgruppen**, die in der Regel 20 Kinder und zwei Erzieherinnen umfassen. Die Finanzierung des pädagogischen Personals bezieht sich auf fünf Öffnungstage / Woche, sowie die Ferienbetreuung. Der Stundenumfang, also die Öffnungsdauer, richtet sich nach den Bedarfen der Familien. An Tagen, an denen außerhalb von Ferien / Feiertagen kein Unterricht stattfindet, werden Kinder **je nach Absprache mit der Schule** im Hort ganztägig betreut.
 - Die Finanzierung des Ganztagsbetriebes durch das Land sieht ein Ganztagsangebot an vier Tagen in der Woche vor, das eine achtstündige Dauer nicht überschreiten soll. Auf dieser Grundlage beteiligt sich das Land mit Mitteln in Höhe von 75%. Basis der Berechnung ist die Zahl der teilnehmenden Kinder, also eine **teilnehmerbasierte** Finanzierung im Gegensatz zu einer **gruppenbasierten** Finanzierung. Um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, ergänzt die Kommune das landesfinanzierte Ganztagsangebot. Hier geht es um die Aufstockung des teilnehmerbezogenen Grundbetrages um 25%, sowie um die zusätzliche Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote für den fünften Tag und der bedarfsorientierten zeitlichen Dauer (über acht Stunden hinausgehend).

1.2 Qualitative Betrachtung

Mit dem Haushaltsbegleitantrag Nr. 2569/2015 zur Drucksache 1810/2015 „Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2018 (HSK IX+)“ wurde die Verwaltung beauftragt, eine gemeinsame Anhörung von Schul- und Jugendhilfeausschuss, sowie einen praxisbezogenen Fachtag als Auftakt für die Konzeptentwicklung zum Ausbau der Ganztagsgrundschule und zur Sicherung einer qualitativen Grundschulkinderbetreuung durchzuführen. Im Folgenden werden die Ergebnisse beider Veranstaltungen zusammengefasst dargestellt.

1.2.1 Anhörung im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses und des Jugendhilfeausschusses

In der gemeinsamen Anhörung am 13. Juni 2016 zum Thema „Qualitätsoffensive Schulkinderbetreuung“ standen Präsentationen verschiedener Akteure des schulischen Ganztags, sowie ein Austausch mit den Mitgliedern des Schul- und Bildungsausschuss sowie dem Jugendhilfeausschuss im Vordergrund.

Präsentationen:

- Frau Aufderheide
Schulleitung der Ganztagsgrundschule Albert-Schweitzer-Schule
- Herr Post
Schulleitung der Ganztagsgrundschule Fuhsestraße
- Herr Schulze
Kita-Stadtelternrat Hannover
- Herr Kohlstedt
Stadtsporthbund Hannover e.V.
- Frau Simbeck und Herr Funke
CVJM Hannover e.V.

Auszugsweise einige zentrale Aussagen:

- Eine gute Betreuung ist individuell auf jedes Kind zugeschnitten und findet, analog der Hortbetreuung, durch verlässliche Bezugspersonen statt.
- Der regelmäßige Austausch der am Ganztag beteiligten Akteure ist unverzichtbar. Schule und Kooperationspartner müssen die Möglichkeit bekommen, ihre gemeinsame Arbeit entsprechend den individuellen Herausforderungen zu vernetzen und verbinden zu können.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben müssen sich nach den Bedürfnissen und Erfahrungen der Schulen und ihrer Partner richten und ausreichend Gestaltungsraum lassen. Jede Schule mit ihrem Kooperationspartner ist Experte für ihre Schule und braucht Gestaltungsmöglichkeiten, um den jeweiligen speziellen Anforderungen gerecht zu werden.
- Im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und einer gemeinsamen Bildungsaufgabe unter dem Aspekt der Inklusion bedarf es der koordinierten und nachhaltigen Zusammenarbeit aller Akteure im Ganztag.
- Es besteht die Notwendigkeit eines, an den konkreten Bedürfnissen des Ganztags, angepassten Raumprogramms. Insbesondere fehlt es den Ganztagsschulen derzeit an Rückzugsmöglichkeiten und Ruheräumen, analog der heutigen Hortbetreuung.

1.2.2 Fachtag „Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung“

Der Fachtag „Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung“ fand am 24. Oktober 2016 im Sprengel Museum Hannover unter der Beteiligung von verschiedenen Akteuren wie z. B. Politik, Trägern der Jugendhilfe, Schulen und deren Kooperationspartner und dem Stadtelternrat statt.

Fachvorträge:

- Markus Sauerwein, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) Abteilung Bildungsqualität und Evaluation
Thema: Der Ganztagschulausbau in Deutschland und Niedersachsen – Ergebnisse und Bilanz der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG)
- Heike Gumz, „Forschungsstelle für sozialraumorientierte Praxisforschung und Entwicklung“ (FSPE) Hochschule Düsseldorf
Thema: Ganztagschule als Lebensort aus Sicht der Kinder – Exemplarische Ergebnisse des sozialraumorientierten Forschungsprojektes über die Befragungen von Kindern an sechs Schulstandorten in Düsseldorf

Die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst:

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen.“

„Vom Kind her denken und die Belange von Kindern in den Mittelpunkt stellen, als Ausgangspunkt der zukünftigen Planungen und Überlegungen.“

Diese und sinngemäß ähnliche Statements und Appelle wurden im Rahmen der Diskussionen der verschiedenen Arbeitsgruppen formuliert. Weitere Arbeitsergebnisse sind folgende:

- Es ist gut, miteinander in den Diskurs zu gehen. Die Zusammenarbeit der Hortvertreter/innen mit den Schulen, die Kooperationspartner mit den Elternvertreter/innen, die Stadt mit dem Land, die Horteltern mit den Ganztagsgrundschulleitern, die Mitarbeitenden der Kooperationspartner mit den Hortleuten etc. ist unbedingt erforderlich. Dies sollte auf Augenhöhe erfolgen.
- Die Ganztagschule bedeutet mehr als „den ganzen Tag Schule“.

Deutlich wurde auch, dass es nach wie vor Skepsis gegenüber der Qualität des schulischen Ganztags gibt, insbesondere bei der Ausstattung der Räume, den Abholzeiten und dem Bedarf an Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten.

Im Mittelpunkt der Debatten standen stets die Bedarfe und Anforderungen der Kinder und die Erkenntnis, dass Bildung und Betreuung keine Gegensätze sind. Vielmehr sollen sie sich ergänzen. Ein ganztägiges Bildungsangebot funktioniert nur, wenn die Kinder von dem Bildungsangebot profitieren, sich also gut begleitet und betreut fühlen. Kontinuität in der Beziehungsarbeit und Freiräume sind für die Kinder dabei eine Grundvoraussetzung.

Die oft starre Trennung und immer wieder diskutierte Frage, was nun exakt der schulische Ganztags und was konkret das ergänzende gleichberechtigte Jugendhilfeangebot ist, sollte aufgelöst werden. Zielführend ist, für Kinder und Eltern ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot am Standort Grundschule vorzuhalten. Es besteht der Wunsch, hierzu weiter miteinander im

Austausch zu bleiben und gleichzeitig die durch Erlasse und Gesetze bestehenden Grenzen immer wieder neu auszuloten und zu definieren.

2. Zu erwartende Haushaltskonsolidierungseffekte (HSK)

Finanzielle Auswirkungen bei der Umstrukturierung von Hortplätzen:

Die anvisierten Einsparungen sollen nicht zu Lasten der pädagogischen Qualität der Ganztagsgrundschule erreicht werden, sondern durch die Umnutzung vorhandener Räume. Dies ist darüber hinaus ein positiver Effekt für den weiterhin bestehenden Bedarf an Plätzen für Krippen und Kitas.

Darüber hinaus soll die Zusammenführung von Horten und Ganztagsgrundschulen am Standort Grundschule dazu beitragen, keine neuen Räume zu erschließen und zu bauen, die als Horträume nur im Nachmittagsbereich genutzt werden.

Die zu erwartenden HSK Effekte sollen deshalb im Wesentlichen durch die Verringerung der Investitionsaufwendungen für den notwendigen Krippen- und Kindergartenausbau erzielt werden. Die bisher für den Hortbereich eingesetzten Aufwendungen im Personal- und Sachkostenbereich sollen für die Qualitätsoffensive in der Grundschulkinderbetreuung verwandt werden.

Bisher sind 32 Hortplätze (zum 01.09.2013 bzw. zum 01.08.2014) und 12 Plätze in einem innovativen Modellprojekt (01.08.2015) weggefallen. 20 Hortplätze wurden zugunsten einer bedarfsgerechten Kindergarten-Fördergruppe in der Kita Wietzegraben umgewandelt. Die Einsparungen für die 44 weggefallenen Plätze im laufenden Betrieb betragen jährlich rd. 197.000 €. Die Planungen für die Folgejahre bis 2018/2019 sehen vor, dass 183 Hortplätze in 94 Krippen- und 51 Kindergartenplätze umgewandelt werden. Die Platzdifferenz ergibt sich im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Gruppengrößen von Hort und Krippe. Bei den in Planung befindlichen Projekten handelt es sich um eine Kindertagesstätte, die im Eigentum der LHH steht, zwei Kindertagesstätten die von der LHH angemietet sind, zwei Kindertagesstätten in verbandlicher Trägerschaft und eine Kindertagesstätte, die mit der Mietpauschale der Kinderladenfinanzierung gefördert wird.

Dies führte bzw. führt zu folgenden Einsparungen in den Haushaltsjahren bis 2015 und 2016 - 2019:

Haushaltsjahr	Einsparung
bis 2015	rd. 197.000 €
2016	rd. 139.600 €
2017	rd. 433.500 €
2018	rd. 587.100 €
2019	rd. 638.700 €

Das bedeutet eine Gesamteinsparung von 1.995.900 € an Personal- und Sachaufwand im genannten Zeitraum ohne die Berücksichtigung von etwaigen Tarif- und Kostensteigerungen.

Im Folgenden sind die möglichen Einsparungen bei den Investitionen, den Mietaufwendungen bzw. den Aufwendungen des FB 19 dargestellt:

Einsparungen an investiven Kosten:

Bei den Investitionen ist mit einer Einsparung von bis zu 750.000 € **pro nicht neugebauter Gruppe** für die Krippe oder den Kindergarten zu rechnen. Für Umbauten an bestehenden Gebäuden können erhebliche Investitionskosten anfallen, die gegengerechnet werden müssen.

Einsparungen an Kosten für Anmietungen:

Bei den Mietaufwendungen ist **für jede nicht neu anzumietende Gruppe** mit Einsparungen zu rechnen. Bei den oben aufgeführten Beispielen würde sich der Betrag auf ca. 62.000 € jährlich belaufen.

3. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Auf Basis der hier abgebildeten Ergebnisse der durchgeführten quantitativen und qualitativen Analyse, sowie der Ergebnisse im Rahmen der gemeinsamen Anhörung des JHA und des ASchuBi wurden immer wiederkehrende Fragestellungen, bzw. zu bearbeitende Themen formuliert:

Als eine grundsätzliche Herausforderung haben sich die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ganztagsgrundschule und den Hort herauskristallisiert. Hier treffen unterschiedliche Organisationsstrukturen und unterschiedliche pädagogische Aufträge aufeinander.

Diese Grundherausforderung bildet sich in folgenden Bereichen ab:

- Die grundsätzliche Kostenfreiheit der GTS (mit Ausnahme des Mittagessens und der Ferienbetreuung) im Vergleich zu den Elternbeitragsregelungen im Hort und für andere außerschulische Betreuungsangebote.
- Das Raumprogramm der Ganztagsgrundschulen sah zum Zeitpunkt der Analyseerstellung noch nicht ausreichende Räume für Rückzug und Freispiel vor.
- Die sächliche Ausstattung / Einrichtung der Räume für Freizeit- und Ruhephasen in der GTS hebt sich derzeit noch von den Raum- und Ausstattungsstandards der Horte ab.
- Der Einsatz von Lehrkräften im schulisch definierten Ganztags ist nicht immer transparent und nachvollziehbar abgebildet.
- Eine barrierefreie Kommunikation zwischen Schule und Kooperationspartner ist aufgrund verschiedener Regelungen nicht im erforderlichen Umfang möglich.
- Die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner an Konferenzen und Meetings der Grundschule wird ausdrücklich von allen Beteiligten gewünscht und angestrebt. Auch hier stehen rechtliche Bedenken der angestrebten engeren Zusammenarbeit entgegen.
- Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung und Strukturierung des Ganztags ist noch ausbaufähig.
- Die im Ganztags über die Kooperationspartner beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen nur teilweise über annähernd auskömmliche Arbeitsverträge. Dies ist zum Teil der Arbeitgeberstruktur geschuldet,

erschwert jedoch die Gewinnung von fachlich und persönlich geeignetem Personal.

- Die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule ist grundsätzlich freiwillig. Sofern ein Kind aber für die Ganztagsgrundschule angemeldet wird, ist die Teilnahme am Ganztagsangebot im definierten zeitlichen Rahmen verbindlich. Aus Sicht einiger Eltern bietet diese Regelung zu wenig Flexibilität.
- Ist eine Grundschule teilgebundene, oder komplett gebundene Ganztagsgrundschule, ist die Teilnahme am Ganztagsangebot für alle Kinder der Grundschule verbindlich. Auch in diesem Kontext beklagen einige Eltern die mangelnde Flexibilität was die Abholzeiten, bzw. das Ende des schulisch definierten Ganztags angeht.
- Das Angebot einer Ferienbetreuung sollte frühzeitig und verbindlich feststehen und kommuniziert werden. In Frage gestellt wurde der derzeitige maximale Umfang der an der Ganztagsgrundschule angebotenen Ferienbetreuung von sieben Wochen / Jahr.
- Die fachliche Eigenständigkeit der Kooperationspartner/innen sollte deutlicher und klarer seitens der schulischen Lehrkräfte wahrgenommen und anerkannt werden.

Notwendige Maßnahmen:

Um die aufgetretenen Fragenstellungen konstruktiv zu beantworten und zu bearbeiten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Schaffung von finanziell auskömmlichen, nicht geteilten und dauerhaften Arbeitsverhältnissen in der GTS sind notwendig, um dauerhaft qualifiziertes Personal halten zu können. Diese Form der Arbeitsverhältnisse findet sich so auch in den Horten wieder. Hier ist seitens des Schulträgers mit den Kooperationspartnern eine Verabredung zu treffen, wie dies erreicht werden kann.
- Zur Planungssicherheit ist für Familien eine frühzeitige (spätestens bis zu den Herbstferien für das darauf folgende Jahr) und verbindliche Information über die Dauer und Art der Ferienbetreuung erforderlich.
- Die verbindliche tägliche Dauer der offenen, bzw. gebundenen Ganztagsgrundschule ist hinsichtlich der Endzeiten neu zu justieren.
- Die bereits in der Nutzung befindlichen Freizeit- und Rückzugsräume der Ganztagsgrundschulen werden mit bedarfsgerechtem Mobiliar ausgestattet. Hier findet eine Orientierung an der Ausstattung von Horträumen statt.
- Den Ganztagsgrundschulen, bzw. dem Kooperationspartner werden jährlich Mittel für Spiel- und Bastel- sowie Verbrauchsmaterial zur Verfügung gestellt. Die Bedarfe richten sich an den Standards der Horte aus.
- Im Rahmen der Konzepterstellung für die Organisation und Ausgestaltung des Ganztags ist darzustellen, wie Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung und Organisation des Ganztags beteiligt werden. Gleiches gilt für die unter dem Punkt „Gender“ dargestellten Aspekte.
- Mit der Nds. Landesschulbehörde, bzw. mit dem Nds. Kultusministerium ist eine Vereinbarung zu erarbeiten, wie die Zusammenarbeit zwischen den am Ganztags beteiligten Akteuren optimiert werden kann.

3.1 So geht es weiter:

Ein aktueller Trend zeigt, dass sich mittelfristig, bei einer weiteren qualitativen und quantitativen Verbesserung der Ganztagsgrundschule und einer Zunahme der teilgebundenen GTS, mehr Eltern für die GTS entscheiden.

Der Ausbau der GTS in einer neu zu definierenden Qualität soll fortgesetzt werden. Die in den Schulen befindlichen Horte sollen aktiv in die Ganztagsbetreuung einbezogen werden. Auf Ebene der Schuleinzugsbereiche soll der sich entwickelnde Rückgang an Hortbedarfen aktiv durch Umgestaltung bzw. neuer Schwerpunksetzung begleitet werden. Die frühzeitige Einbeziehung von Hortträgern und ggf. anderen Anbietern für die Betreuung von Grundschulkindern soll verstärkt werden. Dazu sollen auf der sozialräumlichen Ebene mit den Handelnden vor Ort entsprechende Konzepte und Szenarien erarbeitet werden.

Die Plangröße für den Versorgungsgrad der Schulkinderbetreuung in der LHH liegt bei 75%. Da es keine Generallösung für alle Standorte geben kann, muss ein Stufenprogramm mit einer sozialräumlichen Ausrichtung für die Schulkinderbetreuung erarbeitet werden. Hierbei werden neben dem Planwert sowohl die sozialstrukturelle Lage des Stadtteils der jeweiligen Grundschule, als auch die Bedarfslagen von Familien mit Blick auf Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Hierzu wird ein Ranking der noch auszubauenden Grundschulen erstellt. Je nach Status der Grundschule (bereits im Ganztagsbetrieb, geplant, nicht geplant) bedeutet dies eine Anpassung der Anzahl der Hortplätze. Beim Abbau von Hortplätzen wird vorrangig geprüft, ob die Hort in bestehenden Kitas in Krabbel- oder Kindergartengruppen umgewandelt werden, um den Rechtsanspruch zu erfüllen, oder bestehende Horte in GTS in das System überführt werden.

Zur Erreichung der Betreuungsquote von 75% wird es in einer Übergangsphase sicherlich weiterhin Horte geben, um die jeweilige, im Schuleinzugsbezirk erforderliche Betreuungsquote, zu erreichen. Wie viele und wie lange dies notwendig sein wird, hängt vom Bedarf und vom qualitativen Ausbau der GTS aber auch vom Fortschritt der Umwandlung der Schulen ab. Der Erhalt von Angeboten an ausgewählten Standorten (z.B. Stadtteilhorte in sozialen Brennpunkten) mit besonderem sozialpädagogischem Handlungsbedarf ist aufgrund der sozialen und emotionalen Belastung in den Familien erforderlich. Unter dem Aspekt der Inklusion soll dies aber Zug um Zug auch an einem gemeinsamen Bildungs- und Lebensort Schule erfolgen. Eine qualitätsvolle und inklusive Ganztagsschule braucht dabei die Verzahnung mit der Jugendhilfe.

Eine prozessbegleitende Evaluation und eine nach ca. einem Grundschulzyklus sind vorgesehen.

3.2. Handlungsalternativen/Szenarien

Bei einer Zusammenführung der Systeme Hort und GTS, beziehungsweise dem Rückbau/Umwandlung von Horten sind bei einer sozialräumlichen Betrachtung der jeweiligen Schuleinzugsbereiche folgende Szenarien und Handlungsalternativen denkbar:

Horte die in GTS angesiedelt sind können alleine oder im Verbund mit anderen Horten der Kooperationspartner für den Ganzttag in der Schule werden oder sie werden bei Einführung der GTS in der Ganzttagsschulkinderbetreuung aufgehen/aufgegeben.

Horte die sich in Kindertagesstätten (Kita) befinden können als sog. Stadtteilhorte mit besonderem Auftrag und zur Sicherstellung der Betreuungsquote erhalten bleiben oder sie werden in der GTS aufgehen und zukünftig in Krippen- oder Kindergartengruppen umgewandelt.

Horte die sich in Solitärgebäuden befinden können als sog. Stadtteilhorte mit besonderem Auftrag und zur Sicherstellung der Betreuungsquote erhalten bleiben oder sie werden in der GTS aufgehen und zukünftig in Krippen- oder Kindergartengruppen umgewandelt oder werden als Solitärgebäude geschlossen.

Die Innovativen Modellprojekte gehen in der GTS auf und / oder können vom Kooperationspartner übernommen werden.

Schulergänzende Betreuungsmaßnahme (SBM) werden bei Einführung der GTS grundsätzlich in den Ganzttag überführt.

Zurzeit sind innerhalb der Räumlichkeiten der GS insgesamt 13 SBM installiert. 5 dieser SBM werden in den nächsten 3 Jahren beendet, weil sie sich in Schulen befinden, die bereits im Ganzttag sind oder in den Ganzttag gehen werden.

Schulen, die am Programm Schule im Stadtteil teilnehmen, werden automatisch in den Ganzttag überführt.

Die Wandlung von weiteren GS in GTS wird sich bis über das Jahr 2020 hinaus erstrecken (siehe **Anlage 5** „Übersicht über den Ausbau der Ganztagsgrundschulen ab 2015/16“).

Zurzeit entsteht eine Arbeitsstruktur für diese Umsetzung, auf deren Basis eine Planungsgruppe die Vorschläge für ein konkretes Stufenprogramm je Schuleinzugsbereich erarbeiten soll. Erste Erfahrungen zum Einsatz solcher Planungsgruppen können zurzeit bei den Modellen GS Mengendamm und IGS Roderbruch gesammelt werden.

Die Grundlage hierfür wird immer die Erfassung und Darstellung des wahrscheinlichen Betreuungsbedarfs im jeweiligen Schuleinzugsbezirk, die Besonderheiten in den jeweiligen Bezirken und die allgemeinen Bevölkerungs- und Sozialstrukturdaten sein.

Bei einem Ranking werden die erstellten Zeitpläne, wann eine Grundschule den Wandel zur Ganztagsgrundschule vollzogen haben kann, unter Berücksichtigung baulicher und anderer erforderlicher Maßnahmen und die aktuellen Betreuungsquoten miteinbezogen.

Die Informations-Drucksachen 0669/2017 N1 zu den Vorüberlegungen zum weiteren Ausbau von Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2020/2021 und 0597/2017 zur Fortschreibung des Standardraumprogramms für Grundschulen sind als Bausteine der Qualitätsoffensive Grundschulkinderbetreuung zu betrachten.

4. Weitere Anlagen

- Anlage 2 Gesamtübersicht GS/GTS/Horte
- Anlage 3 Darstellung der Schulkinderbetreuungsformen im Grundschulalter
- Anlage 4 Übersicht der Finanzierungsformen
- Anlage 5 Übersicht über den Ausbau der Ganztagsgrundschulen ab 2015/16

April 2017

Dez IV, OE 20, 40, 51,18, 19, GB, GPR

					SBM-Daten für Schuljahr 16/17 und Hortdaten Stand 08/16								Stand: 19.12.2016	
Stadtbezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte im Einzugsbereich des jeweiligen Schulbezirks der GS	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort
1 M i t t e	Mitte			Keine GS	0	0			Schülerladen Lelo, Marienstr. 59, Lelo e.V., siehe GS Kestnerstr. (Südstadt)	Lelo e.V.				0
	Calenb. Neustadt	1	Goetheplatz	0	112	Interesse ja Umsetzung offen		1	TiGA Park e.V., Hardenbergstr. 3, Eltver	Eltver	20	17	80	71,4
									Familienzentrum Leibnizkindertagesstätte, Wagenerstr.17, Staki	Staki	40	16 u 17		
									Unabhängiges Jugendzentrum Glocksee e.V., Glockseestr. 35	e.V.	20	18		
	Oststadt	1	Johanna-Friesen-Schule	0	202	Interesse ja Umsetzung offen			Schülerladen Bunte Tüte, Eltver, siehe GS Wolfenplatz (List)	Eltver			81	40,1
									Schülerladen Eichhörnchen, Eichstr. 41, Eltver	Eltver	20	17		
									Schulkinderhaus, Eichstr. 43, Eltver	Eltver	30	16 u 17		
									Listiges Gretchen, Gretchenstr. 16 , Eltver	Eltver	19	17		
									EISch, Holscherstr. 7, Eltver	Eltver	12	17		
	SBZ 01	2		0		314	0	0	1					161

Stadt- bezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperations- partner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungs- grad GTS+SBM+Hort	
3 B o t h f e l d V a h r e n h e i d e	Bothfeld	1	Gartenheimstr.	0	289	kein Antrag	40	1	Burgwedeler Straße 91, AWO	AWO	30	17	130	58,8	
									St. Valentin, Weidkampsheide 41, Caritas	Caritas	20	17			
									Grimsehlbär, Gartenheimstraße 2, Eltver	Eltver	40	16			
									Rohdenhof Klein Buchholzer Kirchweg 10, Stadt	Stadt	40	16 u17			
	1	Grimsehlweg	1	Johanniter	366	255							0	69,7	
	1	Hoffmann- von- Fallersleben- Schule	0		213	kein Antrag	20		St. Nicolai, Posenerstr. 21, Staki	Staki	40	16	60	37,6	
									Sportkindergarten Bothfeld, Prinz Albrecht Ring 2 Eltver	Eltver	20	17			
		3		1		868	255	60	1					190	58,2
	1	Vahren- heide	1	Fridtjof-Nansen- Schule	1	LHH, 51.5	422	149	1	FZ Carl-Sonnenschein-Haus, Chemnitzerstr. 3, Caritas ab 01.3.2017 nur noch 20 Plätze	Caritas	35	17	91	56,9
										Hort Leipziger Straße 38, AWO	AWO	40	16 u 17		
										Titusgemeinde, Plauenerstr. 12 a, Staki	Staki	16	17		
		1		1		422	149	0	1					91	56,9
	1	Tegelweg	0		289	geplant 2017/18			1	Im Wiesengrunde 45, Stadt	Stadt	40	18	80	27,7
										St. Edith Stein Tegelweg 2, Caritas	Caritas	40	16 u 17		
		1	Hägewiesen	1	LHH, 51.5	382	135			1	FZ Elmstraße 2, AWO	AWO	20	17	116
Die Maikäfer Hägewiesen 111, Verein											Eltver	20	17		
Epiphaniengemeinde Hägewiesen 117 b, Staki											Staki	20	17		
Die Hägewiesen-Kids Spessartweg 6, Verein											Eltver	18	17		
										Wietzegraben 78, GGPS	GGPS	20	16		
									Kita Wigwam Kinderladen, Rumpelstilzchenweg 5, Verein	Eltver	18	16			
	2		1		671	135	0	2					196	49,3	
SBZ 03	6		3		1.961	539	60	4					477	54,9	

Stadtbezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort	
4	Groß-Buchholz	Groß-Buchholzer-Kirchweg	1	Johanniter	390	259	30		Fridtjof-Nansen-Haus, Gulbransonweg 14, Caritas, siehe GS Mühlenweg (Misburg)	Caritas			35	83,1	
									Nikolaas-Tinbergen-Weg 4, GGPS, siehe GS Lüneburger Damm (Heideviertel)	GGPS					
									FZ Rotekreuzstraße 23 a, Stadt, siehe Lüneburger Damm (Heideviertel)	Stadt					
									Kapellenbrink 12, AWO	AWO	20	16			
									Paracelsusweg 11, Stadt	Stadt	15	17			
	x	IGS Roderbruch (Primarstufe)	x						Stadtweites Angebot der GS, daher keine Zuordnung Horte						
	1		1		390	259	30	0					35	83,1	
	Heideviertel	1	Lüneburger Damm	1	Stephansstift	373	270	48		Nikolaas-Tinbergen-Weg 4, GGPS (aus Gr-Buchholz)	GGPS	20	17	130	120,1
										FZ Rotekreuzstraße 23 a, Stadt (aus Gr.-Buchholz)	Stadt	70	17 u 18		
										Rut-Bahlsen-Zentrum, Heidering 73, Stadt	Stadt	20	17		
Ahldener Straße 2, AWO										AWO	20	17			
1		1		373	270	48	0					130	120,1		
Kleefeld	1	GS Buchholz-Kleefeld II	1	Stephansstift	65	53			Nußriede 4 b, Verein Corona	Verein	20	17	102	238,5	
									Villa Kunterbunt, Neue Landstr. 140, Stadt	Stadt	20	17			
									Hort Spielpark Roderbruch, Rotekreuzstr. 50, Stadt	Stadt	10	17			
									AWO FZ Schweriner Straße 22,	AWO	20	17			
									Medizinische Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1, MHH-betrieblich	MHH	32	16 u 17			
	1	GS im Kleefelde	1	AWO Region	336	184		1	Außenstelle von FZ Schweriner Str, AWO	AWO	10	17	57	71,7	
	Große Knirpse große AÜG mit 18 Plätzen								Eltver	7	17				
	Ev. - luth. Petri- und Nikodemusgemeinde Hannover, Kapellenstr. 7, Staki								Staki	20	16				
1							1	Strelitzer Weg 5	Stadt	20	17				
2		2		401	237	0	2						159	98,8	
SBZ 04	4		4		1.164	766	78	2					324	100,3	

Stadtbezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort	
5 M i s b u r g - A n d e r t e n	Misburg-Nord	1	0		374	Interesse ja Umsetzung offen	20		FZ Misburger Regenbogenschiff, lbykusweg 3	AWO	20	17	80	26,7	
									kath. Kita St. Martin, Don-Bosco-Weg 1	GvkK	20	16			
									Fridtjof Nansen Haus , Gulbransonweg aus Groß Buchholz, Caritas	Caritas	20	17			
									Trinitatis-Kindertagesstätte, Kampstr. 41, Staki	Staki	20	16			
	1	0		185	Interesse ja Umsetzung eventuell 18/19			Ev. - luth. Kindertagesstätte Ludwig- Jahn- Str. 80, Staki	Staki	20	17	60	32,4		
								Waldstraße 11, Stadt	Stadt	40	17				
	X	Kardinal-Galen-Schule (kath.)					Interessa ja Umsetzung eventuell 18/19			Stadtweites Angebot der GS, daher keine Zuordnung Horte					
	2		0		559	0	20	0						140	28,6
	Anderten	1	Kurt-Schumacher-Schule	1	VSE, Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.	333	283		1	Hort St. Martin, Eisteichweg 7, Staki	Staki	20	17	20	91,0
	1		1			333	283	0	1					20	91,0
SBZ 05	3		1		892	283	20	1					160	51,9	

Stadtbezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Platzzahl	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort	
6 K i r c h r o d e - B e m e r o d e - W ü l f e r o d e	Kirchrode	1	Wasserkampstr.	1	CVJM	450	295		Jakobi-Gemeinde, Aussiger Wende 31	Staki	20	17	40	74,4	
									Heinemanhof 1-2 siehe GS Am Sandberge (Bemerode)	Stadt					
									Neunkirchener Platz 10	Stadt	20	16			
		1		1		450	295	0	0				40	74,4	
	Bemerode	1	Am Sandberge	1	CVJM	442	222		1	Heinemanhof 1-2 (Kirchrode)	Stadt	20	16	80	68,3
										Schatzinsel, Hinter dem Holze 57	Stephansstift	40	16		
										Sandkörnchen, Am Sandberge 3	Eltver	20	16		
		1	An der Feldbuschwende	1	AWO Kreisjugendwerk	404	112			Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde, Alte Bemeroder Str. 104	Staki	20	17	122	30,2
										Pappelteich, Anecampstr. 22	DRK-Region	20	17		
										Brockfeldzwerge, Brockfeld 65	DRK-Region	32	16 u 17		
Blaue Schule, Friedrich- Wiulfert- Platz 1										DRK-Region	40	17			
1	GS Kronsberg	1	CVJM	65	47							0	0	72,3	
	3		3		911	381	0	1					202	64,0	
Wülf- ferode		keine Grundschule						kein Hort							
SBZ 06	4		4		1.361	676	0	1					242	67,5	

Stadtbezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort	
7 S ü d s t a d t - B u l t	Südstadt	Otfried-Preußler Schule (Meterstr. Künftig neuer Standort Birkenstr.)	1	Turn-Klubb Hannover	296	296			Gartenkirche St. Martin, Baumstr. 14	Staki	20	17	120	140,5	
									Große Haie, Hildesheimer Str. 54	Eltver	10	17			
									Freytagstraße 14	AWO	40	17			
									Spatzennest & Adlerhorst, Sallstr. 22	Eltver	20	17			
									Kinderhaus Tarantella, Stephansplatz 11	Eltver	20	17			
	ev-luth. Kindertagesstätte Paulus, Meterstr. 29	Staki	10	17											
	Südstadt	(Bonnerstr.) GS Tiefenriede	0		407	geplant 2017/18	40		1	Hort der freien Waldorfschule mit 100 Plätzen ist ein stadtweites Angebot und nur WaldorfschülerInnen zugänglich				90	31,9
										DRK-Hort Sonnenallee, Stresemannallee 24	DRK-Region	40	17		
										Hort im Spielpark, Haspelfelder Weg 18	Stadt	10	17		
										Company Kids S-krabbelt, Große Düwelstr. 16-18	pme Verein	20	17		
Bughagen-Kirchengemeinde Stresemannallee 34	Staki	20	17												
Südstadt	Kestnerstr.	0		285	Interesse ja Umsetzung offen	32		1	Schülerladen Lelo, Marienstr.59 (Mitte)	Eltver	20	18	80	39,3	
									Kestnerstraße 38	DRK-Region	40	16 u 18			
		Friedenskirche, Plathnerstr. 4 (Bult)	Staki	20	17										
	X	Südstadtschule (SbpP)						Stadtweites Angebot der GS, daher keine Zuordnung Horte							
	3		1		988	296	72	2					290	36,6	
	Bult	Keine GS							Friedenskirche, Plathnerstr.4, siehe GS Kestnerstr (Südstadt)						
	SBZ 07	3	1		988	296	72	2					290	66,6	

Stadt- bezirk	Stadtteil		Grundschulen	GT	Kooperations- partner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungs- grad GTS+SBM+Hort	
8 D ö h r e n - W ü l f e l	Döhren	1	Heinrich-Wilhelm- Olbers-GS	1	TKH	234	196		1	Schulkinderbetreuung Olbersstr. 13	Eltver	20	17	40	100,9	
										St. Bernward, Helmstedterstr. 35	GvkK	20	17			
		1	Suthwiesenstr.	1	AWO Region	268	224				Kinderhaus St. Petri, Querstr. 12	Staki	20	17	50	102,2
											Wiehbergstraße 12	AWO	20	17		
										Hort im Spielpark Döhren, Ziegelstr. 1	Stadt	10	17			
		X	Glockseeschule (SbpP)	X						Stadtweites Angebot der GS, daher keine Zuordnung Horte						
		2		2			502	420	0	1				90	101,6	
		Wülfel	X	Kardinal-Bertram- Schule (kath.)							INNO Kardinal-Bertram, Loccumer Str. 46	Eltver		17		
										Stadtweites Angebot der GS, daher keine Zuordnung Horte						
	1		Loccumer Straße	1	TKH	159	110				Matthäi-Kirchengem., Wiehbergstr. 41	Staki	20	17	40	94,3
										Ratz und Rübe, Loccumerstr. 33	DRK-Region	20	17			
		1		1			159	110	0	0				40	94,3	
		Mittelfeld	1	Beuthener Straße	1	Sportbund	293	142			FZ Gnadenkirche , Gleiwitzer Str. 25	Staki	18	17	98	81,9
1	Inno Bergadler, Beuthener Str. 23								Eltver	20	16					
	CJD Gundelachweg 7								CJD	20	17					
1	Quittengarten								Stadt	40	17					
	1		1			293	142	0	2				98	81,9		
	SBZ 08	4		4		954	672	0	3				228	94,3		

Stadtbezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort	
R i c k l i n g e n	Mühlenberg	1	Mühlenberg	0	419	Interesse / nicht terminiert		1	Bonhoefferstraße 2	AWO	20	17	112	26,7	
									Familienzentrum Mühlenberg, Canarisweg 2	Staki	20	17			
									Canarisweg 21	Stadt	32	17			
									FZ St. Maximilian Kolbe, Leuschnerstr. 20	Caritas	40	16			
		1		0		419	0	0	1				112	26,7	
	Ober- ricklingen	1	Wilhelm-Busch-Schule	1	Stephansstift	354	201		1	St.-Thomas-Gemeinde, Am Wacholder 14 A	Staki	20	17	105	86,4
										Familienzentrum Gronostraße 9c	Stadt	45	17		
										Hort Munzeler Straße 23	AWO	40	17		
		1		1		354	201	0	1				105	86,4	
	Ricklingen	1	Stammestr.	0		306	geplant 2017/18			Auf der Papenburg 2	GGPS	20	17	50	16,3
										Michaelisgemeinde, Klusmannstr. 18	Stakie	20	17		
										Hort im Spielpark Ricklingen, Konrad Hähnschstr. 5	Stadt	10	17		
		1		0		306	0	0	0				50	16,3	
	Wettbergen	1	Wettbergen	1	Caritasverband	338	244			St. Theresia, Bergfeldstr. 59	Caritas	10	17	67	92
										Hauptstraße 51 A	Stadt	37	16		
		Mönchekamp 3	Stadt	20	16										
	1	Henning-von-Tresckow-GS	1	Stadtsporbund	212	195			Tresckowstraße 82	AWO	40	16	40	110,8	
	2		2		550	439	0	0					107	99,3	
SBZ 09	5	Stadtbezirk 09	3		1.629	640	0	2					374	62,2	

Stadtbezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort	
1 0 L i n d e n - L i m m e r	Linden-Nord	1	Salzmannstr.	0	171	kein Antrag		1	Salz und Pfeffer, Salzmannstr. 3	Eltver	20	16	120	70,2	
									Herbartstraße 6	AWO	20	16			
									Pfarrlandplatz 11	AWO	20	16			
								1	Hort Salzmannstrasse 3	AWO	60	17			
		1		0		171	0	0	2				120	70,2	
	Linden-Mitte	1	Am Lindener Markt	1	Stadtsportbund	400	209			St. Martins-Kirche, Badenstedter Str. 37	Staki	10	16	119	29,8
										Städtische Lehrkita, Posthornstr. 30a	Stadt	40	17		
										Hiltrud-Grote-Weg 5	AWO	40	17		
										Hort im Spielpark Linden, Kirchstr. 25	Stadt	10	17		
										Schülerladen Wittekids, Lichtenbergplatz 6	Eltver	19	16		
		1	Albert-Schweitzer-Schule	1	LHH, 51.5	349	349	24		Familienzentrum Nieschlagstraße 19	Stadt	30	16	30	115,5
		X	Eichendorffschule (kath.)	X						Stadtweites Angebot der GS, daher keine Zuordnung Horte					
		2		2		749	558	24	0					149	97,6
	Linden-Süd	1	Egestorffschule	1	Diakonisches Werk	258	222		1	Egestorffschule Leinelotsen, Petistr. 4	Diakonisches Werk e.V.	20	16	149	143,8
										FZ St. Vinzenz, Allerweg 9	Caritas	30	17		
									St. Godehard, Haspelmathstr. 29+32	Caritas	40	17			
									Kinderoase Linden, Ritter Brüning Str. 14	Staki	20	17			
									SchülerInnenladen Linden Mitte, Godehardstr. 4	Verein	19	18			
									Ricklinger Straße 93	Stadt	20	17			
	1		1		258	222	0	1					149	143,8	
Limmer	1	Kastanienhof	1	VCP	182	106			Harenberger Straße 27	AWO	20	17	60	91,2	
								1	Kastanienkids, Harenbergerstr. 29	Eltver	20	16			
									FZ St. Nikolai Limmer, Sackmannstr. 34	Staki	20	17			
	1		1		182	106	0	1					60	91,2	
SBZ 10	5		4		1.360	886	24	4					478	102,1	

Stadtbezirk	Stadtteil		Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort	
1 1 A h l e m - B a d e n s t - D a v e n s t	Ahlem	1	Ahlem	0		342	Interesse ja Umsetzung offen			Negenstraße 1A siehe GS In der Steinbreite (Davenstedt)				40	11,7	
										Wunstorfer Landstraße 59	Stadt	40	16			
			1		0		342	0	0	0				40	11,7	
	Badenstedt	1	1	Gebrüder-Körting-Schule	1	Help e.V.	256	179			DRK-Familienzentrum, Davenstedter Markt 24 (aus Davenstedt)	DRK-Region	12	16	42	86,3
										1	Petermannstraße 51 A	AWO	30	17		
		1	1	Friedrich-Ebert-Schule	1	AWO Kreisjugendwerk	366	233			Sternheimweg 16	GGPS	20	16	60	80,1
											Im Reihpiepenfelde 24	DRK-Region	20	16		
										Freboldstraße 25 (aus Davenstedt)	Stadt	20	17			
			2		2		622	412	0	1					102	82,6
	Davenstedt	1	1	In der Steinbreite	1	AWO Kreisjugendwerk	315	237			St.Christophorus, In der Steinbreite 49	Caritas	20	17	40	87,9
											Negenstraße 1a (aus Ahlem)	Stadt	20	16		
Freboldstraße 25 siehe GS Friedrich-Ebert-Schule (Badenstedt)																
DRK-Familienzentrum, Davenstedter Markt 24 siehe GS Gebrüder-Körting-Schule (Badenstedt)																
		1		1		315	237	0	0				40	87,9		
	SBZ 11	4		3		1.279	649	0	1					182	65,0	

Stadtbezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort	
1 2 H e r r e n h - S t ö c k e n	Herrenhausen	1	Wendlandstraße	0		247	kein Antrag	40		Mühenkamp 5	AWO	20	17	20	24,3
	Leinhausen	1	Fuhsestraße	1	Help e.V.	249	182			FZ St. Adalbert, Stöckenerstr. 43	GvKK	20	17	20	81,1
	Ledeberg	1	Grundschule Entenfang	1	Help e.V.	245	151			Eichsfelder Straße 52 (aus Stöcken)	AWO	20	17	40	78,0
										Entenfangweg 25	GvKK	20	17		
										Friedrich-Klug-Straße 8 siehe GS Vinnhorst					
	Stöcken	1	Am Stöckener Bach	1	Help e.V.	288	206			Eichsfelder Straße 52 (AWO) siehe GS Entenfang (Ledeberg)				20	78,5
										Freudenthalstraße 57	AWO	20	17		
Marienwerder	1	Marienwerder	1	Help e.V.	100	81			kein Hort				0	81,0	
SBZ 12	5		3		1.129	620	40	0					100	67,3	

Stadt- bezirk	Stadtteil	Grundschulen	GT	Kooperations- partner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze insgesamt	Versorgungs- grad GTS+SBM+Hort	
1 3 N o r d s t a d t	Vinnhorst	1	Vinnhorst	0	264	Interesse ja Umsetzung offen	20		Friedrich Klug Str. 8 (aus Ledeburg) dazu noch 3 gr AÜG	Stadt	30	18	92	42,4	
								1	Hort Aldebaran, Außenstelle von Kita Vinnhorster Weg	Stadt	32	17			
									Fischteichweg 2	Stadt	30	16			
		1		0		264	0	20	1				92	42,4	
	Hainholz	1	Fichteschule	1	Johanniter-Unfall- Hilfe. e.V.	281	174			Hainholz, Hüttenstr. 24	Staki	20	17	80	90,4
									1	Kita Voltmerstraße 60	AWO	40	17		
										FZ Voltmerstraße 38	Stadt	20	18		
		1		1		281	174	0	1				80	90,4	
	Nordstadt	1	Auf dem Loh	0		354	kein Antrag	20		Herrenhäuser Kirchweg 14	Stadt	20	17	120	39,5
										FZ Nordstadt AWO-Kita Mäuseburg Klaus Müller Kilian Weg 8	AWO	20	17		
										FZ Nordstadt Spunk - das Tollhaus, Klaus Müller Kilian Weg 6	Verein	20	17		
										Die Arche Callinstr. 26 a	Staki	20	16		
		1	Treffino Auf dem Loh 33	Eltver	40	16									
1	An der Uhlandstr.	0		134	Interesse ja Umsetzung offen			RAMBO ZAMBO, Kopernikusstr. 4a	Eltver	20	17	40	29,9		
								kath.-internationales FZ, Paulstr. 13	GvkK	20	17				
	2		0		488	0	20	1					160	36,9	
	SBZ 13	4	Stadtbezirk 13	1				1.033	174	40	3		332	52,9	

Schulen mit stadtweitem Angebot														
Stadtbezirk	Stadtteil	Grundsschulen	GT	Kooperationspartner GTS	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Horte	Träger	Plätze	bis Uhr	Hortplätze	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort
2	List	1 Bonifatius (kath.)			260	kein Antrag	0							
4	Gr.Buchholz	1 IGS Roderbruch	1		415	415	0	1	FZ Rotekreuzstr (siehe Einzugsgebiet Lüneburger Damm im Heideviertel)					
5	Misburg-Nord	1 Kardinal-Galen (kath)			192	eventuell 18/19								
7	Südstadt	1 Südstadtschule			243	kein Antrag	92							
8	Döhren	1 Glockseeschule	1		86	86								
8	Wülfel	1 Kardinal-Bertram (kath)			151	kein Antrag		1	Inno Kardinal Bertram			17	40	
10	Linden-Mitte	1 Eichendorff (kath.)	1		314	314								
		7	3		1.661	815	92	2					40	54,7

	Grundsschulen	GT	Schüler 16/17	Kinder GTS 16/17 oder Status GTS	Plätze SBM	Hort in Schule	Hortplätze insgesamt	Versorgungsgrad GTS+SBM+Hort
Stadtgebiet insgesamt	63	39	17.689	8.033	426	29	3.917	70,0

Anlage 3 Darstellung der Schulkinderbetreuungsformen im Grundschulalter

Horte	Ganztagsschule (GTS)	Innovative Modellprojekte (Innos)	Schulergänzende Betreuungsmaßnahmen (SBM)	Feuerwehrmaßnahme Schule im Stadtteil
Rechtsgrundlagen, Drucksachen				
SGB VIII, § 22,22a, 24 NDS KitaG gesamt, 1 und 2. DVO KitaG; Mindestanforderungen an Kindertagesstätten/ Finanzhilfe	RdErl. d. MK. Die Arbeit in der Ganztagsschule Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den Städten (inkl. trilateraler Vertrag) DS 0816/2016 Flexibilisierung der Abholzeiten DS 2120/2013 Ausbau der Qualität in Ganztagsgrundschulen DS 2177/2009 Ausbau von Ganztagsgrundschulen	SGB VIII, § 45 NDS KitaG gesamt, 1 und 2. DVO KitaG; Mindestanforderungen an sonstige Einrichtung./ Finanzhilfe. DS 1847/1999	DS 2669/1998 DS 2146/2002 DS 1450/2014 Betreuung von Kindern im Grundschulalter außerhalb der Unterrichtszeit durch Elternfördervereine Sonstige Einrichtung gem. § 45 KJHG	DS. 1900/2012 Haushaltsantrag Feuerwehrtopf DS 1718/2015 Haushaltsantrag Feuerwehrtopf Sonstige Einrichtung gem. § 45 KJHG
Betreuungszeiten				
5 Tage pro Woche 3 bis 6 Stunden 12:00 bis max.18:00 Uhr Flexible Abholzeiten Ferienbetreuung 8 Stunden pro Tag	7:00 - 8:00 Uhr Frühbetreuung 8:00 - 16:00 oder 15:15 Uhr Ganztagsschule (bis hier keine flexiblen Abholzeiten) Bis 17:00 Uhr Spätbetreuung Flexible Abholzeiten	Ab 13:00 Uhr max. 20 Stunden pro Woche	Mindestens 2 Stunden ab 13:00 Uhr	Schule im Stadtteil: 13:00 - 16:00 Uhr Feuerwehr: nach Standort und Bedarf unterschiedlich

Anlage 3 Darstellung der Schulkinderbetreuungsformen im Grundschulalter

Horte	Ganztagschule (GTS)	Innovative Modellprojekte (Innos)	Schulergänzende Betreuungsmaßnahmen (SBM)	Feuerwehrmaßnahme Schule im Stadtteil
Personalausstattung und Betreuungsschlüssel				
<p>2:20 Zwei pädagogische MitarbeiterInnen (Qualifikation SozialassistentIn und ErzieherIn)</p> <p>Vertretungskräfte nach NDS KitaG, Vorbereitungszeit</p>	<p>1:15 Sozialassistent und Erzieher/-innenberuf.</p> <p>Ganztagspezifische, zertifizierte Qualifizierungsmaßnahme in Kooperation mit der VHS Hannover für vielerorts eingesetztes, bewährtes Personal des Kooperationspartners ohne formale pädagogische Qualifikation.</p>	<p>mindestens 1 päd. Fachkraft oder vergleichbar geeigneter Kraft empfohlen. Bei der Betreuung von mehr als 12 Kd. ist die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 2 Kräften sicherzustellen.</p>	<p>Das eingesetzte Personal muss gleich den Vorgaben für die Ganztagschule qualifiziert sein. Nach Möglichkeit sollte der Betreuungsschlüssel 1:15 entsprechen. Diese Bedingung ist jedoch stark von dem zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen abhängig. Ersatzweise ist auf eine angemessene Gruppengröße je nach Aktivität und Altersklasse zu achten.</p>	<p>Das eingesetzte Personal muss gleich den Vorgaben für die Ganztagschule qualifiziert sein. Nach Möglichkeit sollte der Betreuungsschlüssel 1:15 entsprechen. Diese Bedingung ist jedoch stark von dem zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen abhängig. Ersatzweise ist auf eine angemessene Gruppengröße je nach Aktivität und Altersklasse zu achten.</p>
Schulferienbetreuung				
<p>Keine Schließzeiten bei Trägerschaft LHH und AWO (50% der Hortplätze). Alle anderen – bis zu 4 Wochen Schließzeit.</p>	<p>7 Wochen im Jahr gegen Kostenbeitrag durch Eltern (bis zu 10 Euro pro Tag)</p>	<p>Bedarfsorientiert geöffnet</p>	<p>Wird von den Trägern individuell geregelt; im Sommer 3-4 Wochen Schließzeit. Zwei Einrichtungen hatten keine Ferienbetreuung.</p>	<p>Schließzeiten unterschiedlich; Ferienangebote bei Bedarf.</p>

Anlage 3 Darstellung der Schulkinderbetreuungsformen im Grundschulalter

Horte	Ganztagsschule (GTS)	Innovative Modellprojekte (Innos)	Schulergänzende Betreuungsmaßnahmen (SBM)	Feuerwehrmaßnahme Schule im Stadteil
Räumliche Voraussetzungen				
<p>Nach 1 DVO KitaG Innenspielfläche: 2qm pro Kind. Zusätzlich: einen Differenzierungsraum pro Gruppe und ab der dritten Gruppe einen Bewegungsraum, MitarbeiterInnen- und Büroraum.</p> <p>Aussenspielfläche 12 qm pro Kind.</p>	<p>Mensa, Küchenbereich, Ganztagsbereich, Büro Koop-Partner</p> <p>(Fortschreibung des Standardraumprogramms für Grundschulen Informationsdrucksache 0579/2017)</p>	<p>In der Regel ein Klassenraum in einer Schule, der Differenzierungsraum (Hausaufgaben) kann ein weiterer Schulraum sein.</p>	<p>In den Schulen sollten geeignete Gruppenräume zur Verfügung stehen</p>	<p>Es sollten geeignete Gruppenräume zur Verfügung stehen</p>
Verpflegung				
<p>Frische Zubereitung, Mischkost (TK und frisch zu kochen) Warmverpflegung. Eltern: Essensgeldpauschale 30 € pro Monat. Es wird nach der Bremer Checkliste gekocht (Empfehlung des Forschungsinstituts für Kinderernährung)</p>	<p>Caterer werden durch Mittagessenbeirat der Schule ausgesucht.</p> <p>Durchschnittlicher Mittagessenpreis von 2,80 € pro Tag und Kind.</p> <p>Bei durchgängiger Teilnahme im Ganztage 56 € pro Monat/Kind (Hannover-Aktiv-Pass 28 €)</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt über die Elternbeiträge (siehe Finanzierung)</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt über die Elternbeiträge (siehe Finanzierung)</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt über die Elternbeiträge (siehe Finanzierung)</p>

Anlage 4 Übersicht der Finanzierungsformen

		Horte	Ganztagsschule (GTS)	Innovative Modellprojekte (Innos)	Schulbegleitende Betreuungsmaßnahmen (SBM)	Feuerwehrmaßnahme
Zuwendung Landeshauptstadt Hannover		Abhängig von der Betreuungszeit, der Kinderzahl und der Finanzierungsform entstehen für die LHH Folgekosten pro Hortgruppe von durchschnittlich 80.000 € pro Gruppe. Hier sind die Einnahmen durch die Landesfinanzhilfe und die Elternbeiträge bereits abgesetzt.	Pro Teilnahme* 1.935 € * Teilnahme für ein Kind welches an <u>allen fünf Tagen</u> pro Woche den Ganzttag besucht	Betreuungszeit bis zu 10 Wochenstd. (incl. Mittagessen) Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstd. (incl. Mittagessen) Jeweils eine Pauschale von 75 € pro Kind und Monat, zuzüglich Elternbeiträge jeweils pro Kind und Monat: bei 10 Wochenstunden 79 €, bei 20 Wochenstunden 149 €	Zuwendungsbetrag max. 18.000 € pro Gruppe Elternbeiträge	Zuwendung (zur Zeit in Höhe zwischen 22.000 € und 30.000 € pro Gruppe) Elternbeiträge
Bemessungsgrundlage der Finanzierung	Gruppe	Gruppenfinanzierung			Gruppenfinanzierung	Gruppenfinanzierung
	Teilnehmende		Teilnehmendenfinanzierung	Betreuungszeit bis zu 10 Wochenstd. (incl. Mittagessen) Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstd. (incl. Mittagessen) Für beide Kategorien wird eine Pauschale in Höhe von 75 € je Kind und Monat gewährt.		
Finanzierung durch:	Land	20 % Zuschuss des tatsächlichen Personalaufwands für das Gruppenpersonal	Der Runderlass des Landes zur Arbeit in der Ganztagschule berücksichtigt eine Betreuung an bis zu vier Tagen in der Woche für jeweils max. 8 Stunden. Von dem festgestellten Finanzierungsbedarf stellt das Land grundsätzlich Mittel in Höhe von 75% zur Verfügung. Die darüber hinaus gehende Betreuung wird durch die LHH finanziert.	---	---	---
	Eltern	Die Elternbeiträge richten sich nach der Betreuungszeit und dem Einkommen der Eltern. Zzt. gibt es 9 Stufen in der Elternbeitragsstaffel. Bei sechs Stunden Betreuung beträgt der Elternbeitrag in der Spitze 244 €, bei fünf Stunden 165 €, 47% der Eltern sind im Durchschnitt beitragsfrei.	---	Elternbeiträge werden analog der städtischen Elternbeitragsstaffel erhoben: Bei 10 Wochenstd. – analog Elternbeiträge „Spielkreis“, zurzeit 79 € Bei 20 Wochenstd. , analog Elternbeiträge „Kindergarten Halbtagsbetreuung mit Essen ? (HTmE)“, zurzeit 149 €	96 € Elternbeitrag pro Kind im Durchschnitt	---

Anlage 4 Übersicht der Finanzierungsformen

		Horte	Ganztagschule (GTS)	Innovative Modellprojekte (Innos)	Schulbegleitende Betreuungsmaßnahmen (SBM)	Feuerwehrmaßnahme
	Landeshauptstadt Hannover	Insgesamt wendet die LHH für die Betreuungsform Horte ca. 16 Mio. € auf, um ein dem NDS KitaG entsprechendes Angebot vorzuhalten.	Die LHH ergänzt die Anforderungen des Landes um die Betreuung am 5. Tag, einer Früh- und Spätbetreuung und einer Ferienbetreuung an 7 Kalenderwochen pro Schuljahr.	---	12.087 € Zuwendung im Durchschnitt pro Gruppe	53.365 € Zuwendung im Durchschnitt pro Maßnahme
	Gesamt Kosten pro Teilnahme/Jahr	Durchschnittskosten über alle Betreuungsformen und -zeiten bei 18 Kindern: Betriebskosten: 125.877 € Elternbeiträge: 46.441 € Land: 158.167 € Zuschussbedarf LHH: Je Gruppe: 60.700 € Platz: 3.479 €	Im Schuljahr 2016/17 besuchen 6.585 Kinder den bezuschussten Ganztag. Hierfür werden voraussichtlich städtische Zuwendungsmittel in der Gesamthöhe von rd. 9,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die Kosten pro Schuljahr und Kind im Ganztag belaufen sich im Schuljahr 2016/17 demnach voraussichtlich auf 9,2 Mio. € / 6.585 Kinder = 1.402 €/Schuljahr und Kind.	---	583,50 € pro Teilnahme im Durchschnitt	1.546,80 € pro Teilnahme im Durchschnitt
Ferienbetreuung		Keine Schließzeiten in den Ferien, bzw. bis zu vier Wochen Schließzeiten, je nach Trägerschaft.	Für die verbindliche Ferienbetreuung wird grundsätzlich ein Elternbeitrag von 20 € pro Tag und Kind (100 € pro Woche) erhoben. Hierzu kommt von der LHH ein Förderbeitrag in Höhe von 10 € pro Tag und Kind (50 € pro Woche), in der Summe 30 € pro Tag und Kind (150 € pro Woche) ergibt. 14 Wochen Ferien, ca. 7 Wochen Betreuung.	---	Unterschiedliche Schließzeiten: in den Sommerferien ≈ 3 Wochen geschlossen, Kosten sind mit Elternbeitrag abgegolten.	Betreuung bei Bedarf
Essengeld:	Eltern	30 € pro Kind, Geschwisterregelung	2,80 € pro Kind und Essen im Durchschnitt. Bei durchgängiger Teilnahme im Ganztag 56 € pro Monat/Kind.	Abrechnung mit Träger nach tatsächlich entstehenden Kosten	44 € pro Kind im Durchschnitt	---
	Zuschuss LHH	40 € pro Monat und Kind	1 € pro Kind und Tag als Zuschuss im Rahmen des Mittagessenkonzepts der LHH, bei durchgängiger Teilnahme im Ganztag 20 € pro Monat und Kind.	---	---	---

[1] Wer den Hannover Aktiv-Pass besitzt hat einen Anspruch auf Kostenübernahme in Höhe von 50% des Elternbeitrages (siehe auch DS2653/2012).

Anlage: 5

Übersicht über den Ausbau der Ganztagsgrundschulen ab 2015/2016

Stand Mai 2016	
I. Bis Schuljahr 2015/2016 eingerichtete Ganztagsgrundschulen	
Ldf. Nr.	Name der Grundschule
1	Alemannstraße
2	Hägewiesen
3	Grimsehlweg
4	Fridtjof-Nansen-Schule
5	Lüneburger Damm
6	GS im Kleefelde
7	Groß-Buchholzer-Kirchweg
8	Kurt-Schumacher-Schule
9	Wasserkampstraße
10	Am Sandberge
11	Suthwiesenstraße
12	Loccumer Straße
13	Beuthener Straße
14	Heinrich-Wilhelm-Olbers-Grundschule
15	Wettbergen
16	Henning-von-Tresckow-Schule
17	Egestorffschule
18	Albert-Schweitzer-Schule
19	Eichendorffschule (<i>nicht im städtischen Programm</i>)
20	Gebrüder-Körting-Schule
21	Friedrich-Ebert-Schule
22	In der Steinbreite
23	Fuhsestraße
24	Am Stöckener Bach

25.	Marienwerder
26.	Wilhelm-Busch-Schule
27.	Rosa-Parks-Grundschule
28.	Kastanienhof
29.	Am Welfenplatz
30.	Fichteschule
31.	Grundschule an der Feldbuschwende (nur der erste Jahrgang!)
32.	Kronsberg
33.	Buchholz-Kleefeld II
II. Grundschulen in Planung für das Schuljahr 2016/2017	
34.	Brüder-Grimm-Schule
35.	Entenfang
36.	Glücksburger Weg
37.	Am Lindener Markt
38.	Otfried-Preußler-Schule
III. Grundschulen in Planung oder mit Interessenbekundung ab Schuljahr 2017/2018	
39.	Stammesstraße Planung für Schuljahr 2017/2018*
40.	Tegelweg Planung für Schuljahr 2017/2018*
42.	Tiefenriede Planung für Schuljahr 2017/2018*
41.	Mengendamm Planung für Schuljahr 2018/2019*
43.	Pestalozzi-Grundschule Planung für Schuljahr 2018/2019*
44.	Kardinal-Galen-Schule Planung für Schuljahr 2018/2019*
45.	Comeniuschule
46.	Johanna-Friesen-Schule
47.	Mühlenberg
48.	Kestnerstraße
49.	Ahlem
50.	Mühlenweg

51.	Goetheplatz
52.	Vinnhorst
53.	An der Umlandstraße
	* Stand Mai 2016
IV. Übrige Grundschulen, bislang ohne Interessenbekundung	
53.	Salzmannstraße
55.	Auf dem Loh
56.	Wendlandstraße
57.	Gartenheimstraße
58.	Hoffmann-von-Fallersleben-Schule
59.	Kardinal-Bertram-Schule
60.	Bonifatiuschule
!	Der Primarbereich der IGS Roderbruch und der Glockseeschule sind bereits Ganztagschulen, hier aber nicht aufgeführt. Für den Primarbereich der Südstadtschule liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine Interessenbekundung vor